Der Konkurs vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Frankfurt a. M.

Vorgelegt von

Hugo Scholz
Schweidnitz in Schlesien

Frankfurt a. M. 1934

Der Konkurs
vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt

Der Konkurs vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Frankfurt a. M.

Vorgelegt von

Hugo Scholz

Schweidnitz in Schlesien

Frankfurt a. M. 1934

1. Referent: Prof. Dr. F. Schmidt
2. Referent: Prof. Dr. W. Kalveram

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1932

Vorwort

Die Weltwirtschaft befindet sich in einer schweren Krise. Allenthalben ist Überproduktion zu beobachten. Rationalisierung und damit Verbilligung der Ware hat nicht den gewünschten Erfolg erzielt. Die Absatzstockung hält nach wie vor an. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe – durch Rationalisierungsmaßnahmen oft noch beträchtlich erweitert – kann in der Produktion bei weitem nicht ausgenützt werden. Eine Verteuerung der Waren ist die Folge, da erst bei voller Ausschöpfung der Produktionsfähigkeit der Betriebe der billigste Preis für die Wareneinheit erzielt werden kann. Volkswirtschaftlich gesehen, tritt also eine fortwährende Vergeudung von Volksvermögen ein. Von betriebswirtschaftlicher Seite aus betrachtet, ist dieser Zustand unhaltbar, da er die Rentabilität der Betriebe sehr stark gefährdet. Durch Verkauf der Produkte, der infolge der großen Konkurrenz oft unter Selbstkostenpreis stattfinden muß, tritt Substanzverlust ein, der letzten Endes zur Schließung des Betriebes führen muß. Heute muß also die Parole unserer Wirtschaft lauten: keine Neuinvestition zur Vergrößerung der Betriebskapazität. Vielleicht ist sogar Abbau am Platze. Und zwar Abbau unter möglichster Vermeidung unnötiger Verluste für den einzelnen wie für die Volkswirtschaft. Zwei Formen des Abbaues stehen unserer heutigen Wirtschaftsordnung zur Verfügung: einmal bei Erhaltung der Wirtschaftseinheit die Verkleinerung des Unternehmens und die teilweise oder vollständige Umstellung des Betriebes auf andere Waren und Produkte, und ferner die völlige Ausmerzung des Betriebes aus dem Wirtschaftskreislauf durch Liquidation und Konkurs. Die Liquidation ist die aus freiem Entschluß herbeigeführte Auflösung des Unternehmens. Der Konkurs dagegen führt zur zwangsmäßigen Schließung der Unternehmung. Die Ausschaltung des Unternehmens aus dem Wirtschaftsleben kann auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners vor sich gehen. Die praktische Durchführung liegt dem Konkursverwalter ob, der unter Aufsicht des Gerichtes das Unternehmen liquidiert.

„Die Literatur behandelte früher die jeweiligen Konkursordnungen als eine prozessualrechtliche Institution. Die derzeit auftauchenden und entsprechende Lösung erheischenden Probleme liegen jedoch nicht mehr in dieser Richtung. Das Schwergewicht des Insolvenzrechtes liegt heutzutage in der richtigen Lösung der Wirtschaftsverwaltungsprobleme. Es muß allgemein anerkannt werden, daß bei der Abwicklung der Insolvenzfälle – und in diesem Belange ist es gleichgültig, ob dies im Wege des Ausgleiches oder des Konkurses getätigt wird – Fragen größter Bedeutung nicht auf rechtlichem, sondern auf wirtschaftlichem Boden auftauchen. Nicht die Reinheit der juristisch-logischen Konstruktion ist entscheidend bei der Frage, ob sich

eine Rechtsinstitution des Insolvenzrechtes gut bewährt hat, sondern der tatsächliche Wirtschaftserfolg, ob dadurch Werte und mit welchem Aufwande für das Wirtschaftsleben gerettet werden können?" [1])

Aufgabe vorliegender Arbeit ist es nun, den Konkurs vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus einer Untersuchung zu unterziehen. Es wird zu klären sein, ob er ein wirtschaftliches Mittel zur Ausmerzung unfähiger Elemente aus dem Wirtschaftskreislauf darstellt.

Die Genehmigung zur Durchsicht und Bearbeitung der Konkursakten wurde dem Verfasser nur unter der Bedingung erteilt, daß weder das Jahr des Konkurses noch die Firma angegeben werden dürfe.

---

[1]) György, E.: Wirtschaftlichkeit bei Abwicklung von Insolvenzen, i/Zeitschrift für Konkurs- und Treuhandwesen, 2. Jahrgang 1928, Heft 7, S. 97.

Inhalts-Verzeichnis

Einleitung: Allgemeines

Erster Abschnitt:

Ist der Konkurs vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus ein geeignetes Mittel zur Ausmerzung wirtschaftsunfähiger Elemente?

Zweiter Abschnitt:
Der Konkurs und die Unternehmung

Dritter Abschnitt:
Die von der Wirtschaft geschaffenen Formen zur Verhinderung bezw. Umgehung des Konkurses

Vierter Abschnitt:

Einleitung

Allgemeines

I. Teil: Begriffliches

1. Der Konkurs, sein Wesen und sein Zweck

Der Konkurs ist eine historisch schon sehr alte Form, um ein Unternehmen zwangsmäßig aufzulösen und zwar zum Zwecke der Befriedigung seiner Gläubiger. Der Name stammt aus dem Lateinischen: concursus creditorum Zusammenströmen der Gläubiger betreffs gemeinsamen Vorgehens gegen den Gemeinschuldner.

Worin liegt nun das Wesen des Konkurses? Voraussetzung für die Konkurseröffnung ist, daß sich der Gemeinschuldner in Zahlungsschwierigkeiten befindet, d. h. daß er seinen Verpflichtungen nicht mehr in ordnungsmäßigem Geschäftsgange nachkommen kann. Seine Gläubiger treten zusammen, oder sie werden von einer neutralen Stelle zusammengerufen. Durch die neutrale Stelle [1]) wird die Verteilung des gesamten Vermögens des Gemeinschuldners, soweit es dem Zugriff der Gläubiger unterliegt, vorgenommen. Die Gläubiger treten hierbei als Gemeinschaft auf und jeder einzelne wird nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung befriedigt. Der Konkurs wurde zum gerichtlichen Akt erhoben, damit die gleichberechtigte Befriedigung auch gewährleistet wird. Dem Gemeinschuldner wird bei Konkurseröffnung das Verfügungsrecht über sein Vermögen entzogen. Ein Treuhänder, der die Interessen der Gläubiger und des Gemeinschuldners wahrzunehmen hat, wird von neutraler Stelle, dem Gericht, auf Vorschlag der Gläubiger ernannt und übernimmt die Verwaltung und Verwertung des gemeinschuldnerischen Vermögens. Auch die wirtschaftliche Freiheit der Gläubiger gegenüber dem Gemeinschuldner ist beschränkt. Ein Einzelangriff auf das Vermögen des Schuldners darf nicht erfolgen. Das Wesen des Konkurses besteht also

1) in der Aufhebung der Verfügungsgewalt des Gemeinschuldners über sein Vermögen,
2) in der Beschlagnahme und Verwertung des gemeinschuldnerischen Vermögens durch eine neutrale Stelle,
3) in der Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen Gläubigers dem Schuldner gegenüber,

---

[1]) In Deutschland das Amtsgericht, Abteilung für Konkurssachen, in der Schweiz z. B. ein besonderes Konkurs- und Betreibungsamt für jeden Kanton.

4) in der gleichen, anteilsmäßigen Befriedigung der Gläubiger aus dem versilberten gemeinschuldnerischen Vermögen.

Der Zweck des Konkurses ist ein doppelter:

1) ein privatwirtschaftlicher. Es soll die bestmöglichste Befriedigung der Gläubiger aus dem noch vorhandenen Vermögen des Gemeinschuldners erzielt werden,
2) wird ein volkswirtschaftlicher Zweck verfolgt: nämlich die Sicherung der Wirtschaft durch Austilgung eines untauglichen Elementes aus ihren Reihen.

Nach diesen Erörterungen hat die Definition des Konkurses folgendermaßen zu lauten: Der Konkurs ist ein Verfahren, in dem durch eine neutrale Stelle das gesamte Vermögen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners, soweit es dem Zugriff der Gläubiger unterliegt, in Besitz genommen und bestmöglichst verwertet wird zum Zwecke einer gleichen anteilsmäßigen Befriedigung der teilnahmeberechtigten Gläubiger und zur Ausmerzung des Schuldners aus dem Wirtschaftskreislauf unter Ausschaltung des normalen wirtschaftlichen Ablaufes durch Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Gläubiger und des Schuldners.

Bei den bisherigen Definitionen wird immer nur die juristische Seite hervorgehoben, während die wirtschaftlichen Momente wie Ausmerzung der Wirtschaftseinheit und bestmögliche Verwertung der Masse unerwähnt bleiben. So definiert z. B. das Statistische Reichsamt: „Der Konkurs ist das Zusammengehen der Gläubiger ein- und desselben zahlungsunfähig gewordenen Schuldners, des sogenannten Gemeinschuldners, zwecks gleichmäßiger Verteilung seines zu Geld gemachten Vermögens unter die Gläubiger [1])." Oder Pilz sagt: „Der Konkurs ist das unter gerichtlicher Autorität sich vollziehende Verfahren, welches den Zweck hat, das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners, des sogenannten Gemeinschuldners oder Cridars, zur ausschließlichen, gemeinschaftlichen Befriedigung der teilnahmeberechtigten Gläubiger, der sogenannten Konkursgläubiger, zu verwenden". [2])

M. E. sind die wirtschaftlichen Zusätze sehr wichtig, da der Konkurs eine Maßnahme darstellt, die der Wirtschaft zugute kommen soll. Würde weder eine wirtschaftliche Verwertung der Masse noch ein Ausscheiden des Schuldners aus dem Wirtschaftsprozeß erreicht, so hätte das Institut des Konkurses seine Bestimmung verfehlt. Einmal wären die Gläubiger durch den geringen Erlös aus der Masse geschädigt und ferner wäre keine Sicherung gegen das den Kreislauf der Wirtschaft störende Element erzielt. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte gehören daher zur Begriffsbestimmung, soll diese nicht unvollständig bleiben.

2. Der betriebswirtschaftliche Standpunkt

Für den Konkurs ist eine klare, umfassende Definition gefunden. Wie steht es nun mit einer Begriffserklärung für den betriebswirtschaftlichen Standpunkt? Zunächst muß die Frage gestellt werden: Was ist Betriebswirtschaft? Betriebswirtschaft ist, wie schon der Name sagt, die Wirtschaft des Betriebes, des Einzelbetriebes, der Unternehmung. Die Unternehmung als solche steht im Mittelpunkt der Betrachtung. Alle innerbetrieblichen

---

[1]) Statistisches Reichsamt: Vierteljahreshefte der Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1913, Heft 3, Seite 1.

[2]) Pilz: Was muß der Kaufmann bei Konkursen tun? Leipzig 1901, S. 1.

wie außerbetrieblichen Vorgänge werden von ihrem Standpunkt aus gewertet, d. h., jeder Vorgang ist in seiner Wirkung auf die Unternehmung zu untersuchen. Nützt es der Unternehmung oder nützt es ihr nicht, das ist die Kernfrage. Wie reagiert die Unternehmung auf die Wirtschaftsvorgänge, die sie direkt oder indirekt berühren? Wie gestalten sich Kosten und Ertrag? Bedeutet der Vorgang eine Störung der betrieblichen Funktionen, bringt er Reibungen mit sich? Welche Stellung nimmt die Unternehmung in der Wirtschaft ein? Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen? Alle diese Fragen und noch viele andere, die die Unternehmung betreffen, gehören zum Gebiet der Betriebswirtschaft.

Welchen Zweck verfolgt die Betriebswirtschaft? Das Bestreben aller Unternehmungen geht dahin, weder Kapital noch Wirtschaftsgüter unwirtschaftlich zu verwenden. Bei höchster Wirtschaftlichkeit einen größtmöglichen Ertrag zu erreichen, ist das Ziel. Im weitesten Sinne kann man also sagen, die Betriebswirtschaft sucht das ökonomische Prinzip auf die Unternehmung anzuwenden. Unter diesem Gesichtswinkel sind alle Wirtschaftsvorgänge zu betrachten.

Zusammenfassend kann der betriebswirtschaftliche Standpunkt definiert werden als eine Wertung aller Wirtschaftsvorgänge in ihrer Wirkung auf die Einzelwirtschaft, die Unternehmung, sowohl in bezug auf das Innenleben und die Existenz der Unternehmung als auch in bezug auf ihre Stellung im Wirtschaftskreislauf unter möglichster Wahrung des ökonomischen Prinzips.

Die später entstandene Betriebswirtschaftslehre sucht als wissenschaftliche Disziplin die betriebswirtschaftlichen Vorgänge in ihren kausalen Zusammenhängen zu erfassen. Die Wirtschaft der Haushaltung und der Privatpersonen blieben bisher noch unberücksichtigt. Der Konkurs dagegen erfaßt nicht nur die Unternehmungen, sondern sein Wirkungskreis ist auch auf die Privatpersonen ausgedehnt worden. Da in der vorliegenden Arbeit der Konkurs vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet wird, so soll sich die Untersuchung auf den kaufmännischen Konkurs beschränken. Der Konkurs ist ja auch vornehmlich eine Angelegenheit des Kaufmannes, da sein Unternehmen wohl immer mit Kredit arbeitet. Kaufmann und Kredit sind unzertrennlich miteinander verbunden. Ohne Kredit ist aber wiederum kein Konkurs denkbar. 80—85 Prozent aller Konkurse entfallen z. B. in Deutschland auf Wirtschaftsunternehmen. In vielen Ländern ist der Konkurs nur auf Kaufleute beschränkt, z. B. in Frankreich, Belgien, Polen, Italien, Portugal, Rumänien, Griechenland, der Türkei, Aegypten, Mexiko und in den meisten südamerikanischen Staaten. In Norwegen, Dänemark, Ungarn, Spanien, Jugoslavien und Rußland bestehen Unterschiede zwischen dem kaufmännischen und dem nichtkaufmännischen Konkurs.

II. Teil: Das deutsche Konkursrecht

I. Das Verfahren

1. Die Eröffnung

Die deutsche Konkursordnung ist in ihrer Ausgestaltung vorbildlich zu nennen. Deshalb soll sie als typischer Vertreter einer Konkursregelung eine ausführliche Darstellung erfahren.

Die Konkursordnung (KO) stellt als sachliche Voraussetzung für die Eröffnung des Konkurses die Zahlungsunfähigkeit auf. Diese wird besonders dann angenommen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt. Zahlungseinstellung

bedeutet einen derartigen Mangel an Zahlungsmitteln, daß voraussichtlich dauernd keine Möglichkeit mehr besteht, die sofort fälligen Geldschulden zu begleichen. Eine Zahlungsstockung, d. h. nur ein vorübergehender Mangel an Zahlungsmitteln, macht den Schuldner nicht konkursreif. Anzeichen der Zahlungsunfähigkeit sind neben dem Zugeständnis des Schuldners: seine Flucht, Unterlassung von Wechseleinlösungen, Weigerung zur Zahlung trotz Androhung der Pfändung, Schließung des Geschäftes, Verschleuderung und Beiseiteschaffung von Waren und Vermögensstücken usw. Bei den Kapitalgesellschaften, sonstigen juristischen Personen und den nicht rechtsfähigen Vereinen muß der Konkurs auch noch wegen Ueberschuldung eröffnet werden.

Eingeleitet wird die Eröffnung des Konkurses durch den Konkursantrag, der entweder vom Gemeinschuldner oder von einem oder mehreren Gläubigern, die ihre Forderung nach Grund und Höhe glaubhaft gemacht haben, beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden muß. Das deutsche Konkursrecht kennt keine selbsttätige Eröffnung des Konkurses von Amts wegen, sobald der Zustand der Zahlungsunfähigkeit bekannt ist. Die Pflicht zur Stellung des Konkursantrages besteht weder für den Schuldner noch für den Gläubiger. Ein gesetzlicher Zwang hierzu besteht nur bei obengenannten Gesellschaften und Vereinen.

Ist der Schuldner der Flucht verdächtig oder hat das Gericht die Ueberzeugung, daß er in der Zeit zwischen Antrag und Eröffnung des Konkurses die Masse ungebührlich schädigen will, so kann es Haft- und Zwangsvorführung anordnen, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, zur Sequestration oder Siegelung bei Vermögensstücken hohen Wertes schreiten, die Zwangsverwaltung von Grundstücken durchführen, Schließung des Betriebes anordnen und sonstige erforderliche Schritte unternehmen.

Die Eröffnung des Konkurses erfolgt durch das Gericht nach Feststellung der Zuständigkeit und nach Prüfung der Konkursvoraussetzung. Der Eröffnungsbeschluß gibt an: Tag und Stunde des Konkursbeginns, die Personalien des Gemeinschuldners, den Namen des Konkursverwalters, den Termin der ersten Gläubigerversammlung, die Anmeldefrist für Forderungen, den Prüfungstermin, der nicht später als einen Monat nach der ersten Gläubigerversammlung abgehalten werden darf, und den offenen Arrest. Es kann darin auch ein Gläubigerausschuß benannt werden. Im deutschen Reichsanzeiger erfolgt die Veröffentlichung des Beschlusses. Desgleichen werden die Registerbehörden benachrichtigt. Im Grundbuch wird der Konkursvermerk sowie ein erlassenes Veräußerungsverbot eingetragen. Eröffnet wird der Konkurs aber nur dann, wenn ausreichende Masse vorhanden ist oder Vorschuß geleistet wird.

Zur Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses ist nur der Gemeinschuldner berechtigt. Gegen den die Konkurseröffnung ablehnenden Beschluß darf nur der Antragsteller Beschwerde einlegen.

2. Die Abwicklung

a) Die Ermittlung der Schuldenmasse

Ist der Konkurs eröffnet, so setzt die Ermittlung der Schuldenmasse ein. Die Geschäftsbücher werden durch den Gerichtsschreiber geschlossen, um weitere Eintragungen zu verhindern. Die Postsperre wird vom Konkursgericht über den Gemeinschuldner verhängt. Die angemeldeten Forderungen werden gesammelt und auf dem angesetzten Prüfungstermin zur Sprache gebracht. Dieser Prüfungstermin ist die unter Leitung des Gerichts

stattfindende Gläubigerversammlung. Außer der Prüfung der Forderungen wird hier für jede derselben die Höhe des Stimmrechtes festgesetzt. Erhebt sich kein Widerspruch, so wird die Forderung in die Konkurstabelle eingetragen und gilt als festgestellt. Sie wirkt von nun an wie ein rechtskräftiges Urteil. Die Wirkung des Widerspruches gegen eine angemeldete Forderung ist verschieden, je nachdem ob sie tituliert ist, d. h., ob ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt oder nicht. Die bestrittene titulierte Forderung genießt alle Rechte einer festgestellten, solange die Anhängigmachung des des Widerspruchprozesses unterbleibt. Ist diese erfolgt, so wird die Quote bis zur Klärung zurückbehalten. Der Widersprechende hat den Beweis zu führen. Nichttitulierte bestrittene Forderungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß der Feststellungsprozeß in die Wege geleitet ist. Doch werden die Anteile bis zur Feststellung nicht ausgezahlt, sondern reserviert. Hier trägt der Gläubiger die Beweislast.

Erhebt der Gemeinschuldner Widerspruch gegen eine Forderung, so hat das keine Wirkung auf die Auszahlung. Nur darf nach Beendigung des Konkurses der Gläubiger nicht auf Grund des Tabellenauszuges vollstrecken, sondern er muß erst die Beseitigung des Widerspruches des Schuldners, gegebenenfalls durch Prozeß, erwirken.

b) Ihre Sammlung und Verwertung

Hat der Konkursverwalter das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen ermittelt, so muß er es sofort in Besitz und Verwaltung nehmen und verwerten. Die Bildung der Teilungsmasse liegt also in der Hand des Konkursverwalters, nicht in der des Gerichts. Hier ist der Grundsatz der Selbstverwaltung durch die Gläubiger im Konkurs deutlich sichtbar, da der Konkursverwalter von den Gläubigern gewählt wird. Der offene Arrest erleichtert die Sammlung der Masse, da jeder, der eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder der der Konkursmasse etwas schuldig ist, verpflichtet ist, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten. Der Konkursverwalter hat eine Vermögensaufstellung anzufertigen, die aus einem Inventar und einer Bilanz besteht. Der Konkursverwalter oder ein Gläubiger kann den Gemeinschuldner zur Leistung des Offenbarungseides vor das zuständige Amtsgericht laden. Die Gegenstände, die dem Gemeinschuldner im Zeitpunkt der Konkurseröffnung nicht gehören, müssen ausgesondert werden. Absonderungsberechtigte, d. h. Gläubiger, die an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein durch ein Rechtsgeschäft bestelltes oder durch Pfändung oder Gesetz erlangtes Pfandrecht haben, sind festzustellen und durch Versilberung des Gegenstandes außerhalb des Konkursverfahrens vorweg zu befriedigen.

Die Konkursmasse ist aber nicht nur vom Konkursverwalter zu sammeln und zu verwalten, sie kann auch auf dem Wege der Anfechtung erweitert werden. Kommt es doch sehr häufig vor, daß der Schuldner kurz vor dem finanziellen Zusammenbruch Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornimmt, um die Gesamtgläubigerschaft zugunsten einzelner Gläubiger, Verwandter oder ihm sonstwie Nahestehender, zu schädigen. Die Paragraphen 30—32 der KO enthalten den Katalog der anfechtbaren Rechtshandlungen. Dem Konkursverwalter ist es möglich, durch Erhebung der Anfechtungsklage der Masse erhebliche Beträge zurückzugewinnen oder zu erhalten.

Sehr wichtig ist die Verwertung der Masse, da von dieser die Höhe der Quote für den einzelnen Konkursgläubiger abhängt. Zwangsverwaltung

und Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände, Verkauf des Geschäftes im ganzen oder Ausverkauf Stück für Stück werden je nach der Lage des Falles das Günstigste sein. Je mehr kaufmännische Begabung ein Konkursverwalter besitzt, desto besser wird es für Gläubiger und Gemeinschuldner sein. Bei wichtigen Entscheidungen, z. B. bei Verkauf des Geschäftes oder des Warenlagers im ganzen, ist der Konkursverwalter an die Zustimmung des Gläubigerausschusses, falls ein solcher besteht, und an die der Gläubigerversammlung gebunden.

c) Die Verteilung

Jeweils, wenn ein größerer Betrag durch Versilberung einzelner Vermögensstücke aus der Masse zur Verfügung steht, wird der Konkursverwalter zur Ausschüttung schreiten. Dadurch brauchen die Gläubiger nicht erst bis zur Beendigung des Konkurses zu warten und so noch Zinsverluste zu erleiden. Das Gesetz kennt die Abschlags-, Schluß- und Nachtragsverteilung. Der Konkursverwalter bereitet alles vor, kündigt an und vollzieht. Er hat eine Verteilungsliste – auch Teilungsplan genannt – aufzustellen, die jeweils durch den Gläubigerausschuß, falls ein solcher besteht, zu genehmigen ist. Nach Verwertung der gesamten Masse beruft das Gericht die Gläubiger zum Schlußtermin. Hier wird die Schlußrechnung abgenommen und über die nicht verwertbaren Vermögensstücke ein Beschluß gefaßt. Auch Einwendungen gegen die Schlußrechnung können erhoben werden.

Sammeln sich nach der Schlußverteilung noch Gelder an, sei es, daß Beträge, die von der Masse zurückbehalten wurden, frei wurden oder Beträge, die aus der der Masse bezahlt wurden, zurückfließen oder noch verwertbare Vermögensstücke ermittelt wurden, deren Zugehörigkeit zur Masse dem Konkursverwalter bisher unbekannt geblieben war, so findet eine Nachtragsverteilung nach gerichtlicher Prüfung statt.

3. Die Beendigung

a) Im allgemeinen

Die Beendigung des Konkurses wird durch den Beschluß des Konkursgerichtes herbeigeführt. Der Konkurs wird entweder aufgehoben oder eingestellt. Die Aufhebung erfolgt nach Abhaltung des Schlußtermins. Sie ist das Normale. Sie wird öffentlich bekanntgemacht. Mit der Beendigung des Konkurses haben die Gläubiger wieder freie Hand und können die noch nicht getilgten Konkursforderungen gegen den Gemeinschuldner verfolgen. Gläubiger juristischer Personen sind insofern schlecht daran, als mit der Beendigung des Konkurses die juristische Person als solche ihr Ende findet, gegen sie also nicht mehr vorgegangen werden kann.

Die Einstellung des Konkurses kann sowohl auf Antrag des Gemeinschuldners als auch von Amts wegen erfolgen. Beantragt der Gemeinschuldner die vorzeitige Beendigung des Konkurses, so muß er die Zustimmung aller beteiligten Gläubiger beibringen, wenn sein Schritt Erfolg haben soll. Dies ist der sogenannte Konkursverzicht. Von Amts wegen wird das Konkursverfahren eingestellt, wenn es sich herausstellt, daß die Masse nicht ausreicht, die Kosten des Verfahrens zu decken. In beiden Fällen kann natürlich die Einstellung angefochten werden. Nach der vorzeitigen Beendigung des Konkurses sind die Gläubiger berechtigt, ihre Ansprüche voll geltend zu machen und sie nötigenfalls auf dem Vollstreckungswege einzutreiben.

b) Durch Zwangsvergleich

Die seltenere, aber für die Gläubiger vorteilhaftere Art der Beendigung des Konkurses ist der Zwangsvergleich. Mit seiner rechtskräftigen Bestätigung durch das Konkursgericht wird der Konkurs aufgehoben. Durch den Zwangsvergleich wird das Nachforderungsrecht des gewöhnlichen Konkursgläubigers aufgehoben.

II. Die Stellung des Gemeinschuldners

1. Die Wirkung des Konkurses auf seine Person

Die Eröffnung des Konkurses bringt eine einschneidende Aenderung für den Gemeinschuldner mit sich. Er erleidet starke Einbußen an seinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten. Sein Vermögen verfällt dem Konkursbeschlag, der sich in weitgehender Verfügungs- und Verwaltungsbeschränkung äußert. Nur die unentbehrlichen Gegenstände werden ihm belassen. Die rechtsgeschäftliche Verfügung über die Massegegenstände ist ihm entzogen, ihm die Befugnis genommen, Prozesse hinsichtlich eines Masserechtes zu führen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, die die Masse berühren. An seine Stelle ist der Konkursverwalter getreten, der sich bei Eröffnung des Konkurses sofort in den Besitz des Vermögens des Gemeinschuldners gesetzt hat. Der Persönlichkeit des Schuldners selbst sind im gedeihlichen Interesse des Verfahrens Schranken gezogen. Auskunftspflicht, Wohnzwang, Sicherungshaft und Postsperre stellen die Eingriffe in seine bürgerlichen Rechte dar. Auch familienrechtliche Rechtsminderungen treten ein. Als Ehemann verliert er die volle Nutzverwaltung, als elterlicher Gewalthaber die Vermögensverwaltung unbeschadet der Nutznießung, als Vormund die Amtstauglichkeit. Jedoch die Geschäftsfähigkeit an und für sich verbleibt dem Gemeinschuldner aus dem Grunde, weil ihm die Möglichkeit nicht entzogen werden soll, sich schon während des Konkursverfahrens eine neue Existenz zu gründen.

Oeffentlich-rechtliche Rechtsminderungen stellen der Verlust der Befähigung zum Laienrichteramt sowie der zur Rechts- und Patentanwaltschaft dar. Ferner ist dem Gemeinschuldner die Befugnis zum Börsenbesuch genommen. Auch war ihm das Wahlrecht entzogen. Erst das Reichswahlgesetz vom 27. 4. 1920 gab ihm das Recht zur Wahl und die Wählbarkeit wieder.

Mit Genehmigung der Gläubigerversammlung kann dem Gemeinschuldner und seiner Familie während der Dauer des Konkurses eine Unterstützung bewilligt werden. Einen Anspruch darauf besitzt er nicht.

2. Die Wirkung des Konkurses auf die schwebenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen des Gemeinschuldners

Alle schwebenden Rechtsverhältnisse des Gemeinschuldners, die die Masse angehen, werden durch den Konkurs in eigenartiger Weise beeinflußt. Das Gesetz hat eine Reihe von einzelnen Rechtsverhältnissen besonders geregelt: dies sind Miete und Pacht, die Dienstverhältnisse im Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners und die Auftrags- und Geschäftsbesorgungsverträge. Im allgemeinen kann der Konkursverwalter nach seiner Wahl alle schwebenden zweiseitigen Verträge erfüllen und Erfüllung verlangen. Besteht der Konkursverwalter auf Erfüllung des Vertrages, so wird der Gegenwert zur Masseschuld und muß voll befriedigt

werden, während bei Ablehnung der Erfüllung dem Vertragsgegner nur der Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung verbleibt und er mit diesem Konkursgläubiger wird, sich also mit der anfallenden Quote zufrieden geben muß.

Das Fixgeschäft bei Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, verwandelt sich in ein Differenzgeschäft, wenn der Erfüllungstermin nach Eröffnung des Konkurses fällt.

Das Mietverhältnis kann beim Konkurs sowohl der Vermieter als auch der Konkursverwalter mit gesetzlicher Kündigungsfrist lösen, auch wenn der Mietvertrag noch über mehrere Jahre läuft. Kündigt der Verwalter, so kann der Vermieter Ersatz des ihm durch Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens verlangen. Mit dieser Forderung wird er als einfacher Konkursgläubiger quotenmäßig befriedigt. Das Kündigungsrecht steht andererseits auch dem Vermieter zu, da er ein berechtigtes Interesse daran haben kann, in geordneten Verhältnissen befindliche Mieter in seinen Räumen zu wissen. Ist der Gemeinschuldner Vermieter, so treten keine Besonderheiten ein. Die Pacht ist in gleichem Sinne wie die Miete behandelt.

Nach Eröffnung des Konkurses kann ein in dem Haushalt, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis von jedem Teile gekündigt werden. Kündigt der Verwalter, so ist der Dienstnehmer berechtigt, Ersatz des ihm durch Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens als Konkursforderung zu verlangen. Selbsttätig erlischt das Auftrags- und Vollmachtsverhältnis bei Ausbruch des Konkurses. Ebenso ein auf eine Geschäfsbesorgung gerichteter Dienst- oder Werkvertrag.

Die Prozeßfähigkeit in Ansehung der Masse ist mit dem Eintritt des Konkurses dem Gemeinschuldner beinahe ganz genommen. Ein Masseprozeß kann daher nur von und gegenüber dem Konkursverwalter begonnen werden. Die anhängigen Prozesse des Gemeinschuldners, die aktiv oder passiv die Konkursmasse betreffen, werden unterbrochen, ganz gleich, ob ein Prozeßbevollmächtigter bestellt ist oder nicht. Aktivprozesse können während des Konkurses nur vom Konkursverwalter, Passivprozesse, die Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche zur Grundlage haben, auch vom Prozeßgegner aufgenommen werden.

III. Die Stellung der Gläubiger

1. Der einzelne Gläubiger

Konkursgläubiger ist, wer einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner hat. Wirksam wird die Forderung im Konkurse aber erst dann, wenn die Forderung angemeldet und im Prüfungstermin festgestellt ist. Der einzelne Gläubiger hat aber auch das Recht, den Antrag auf Eröffnung des Konkurses zu stellen und kann bei Ablehnung Beschwerde einreichen. Im Prüfungstermin erhält jeder ein nach der Höhe seiner Forderung entsprechendes Stimmrecht zugeteilt. Verboten ist den Gläubigern die Einzelvollstreckung gegen den Gemeinschuldner nach Eröffnung des Konkurses. Wer sich durch Aufrechnung befriedigen kann, scheidet als Konkursgläubiger aus. Desgleichen gehören nicht zu den Konkursgläubigern die Aussonderungsberechtigten, da sie nur vom Gemeinschuldner ihr Eigentum, das sich in seinem Besitz befindet, fordern, ferner die Absonderungsberechtigten, die sich durch Verkauf eines Vermögensstückes, das für ihre Forderung haftet, schadlos halten.

Auch die Massegläubiger gehören nicht in den Kreis der Konkursgläubiger. Ihre Forderung entsteht erst nach Eröffnung des Konkurses. Der Konkursverwalter ist diese Verbindlichkeit im Interesse der Masse eingegangen. Diese Forderung wird nach der Aussonderung und Absonderung vorweg voll befriedigt. Es verbleiben also als eigentliche Konkursgläubiger die nach § 61 KO bevorrechtigten und die einfachen Gläubiger.

Die Forderung des Konkursgläubigers muß bei Beginn des Konkurses begründet sein. Betagte Forderungen werden sofort fällig; bei Unverzinslichkeit wird Zwischenzins abgezogen. Aufschiebend bedingte Forderungen werden durch Rückstellung sichergestellt. Auflösend bedingte Forderungen stehen den Forderungen ohne jede Bedingung gleich.

Sonst sind dem einzelnen Gläubiger noch verschiedene Rechte durch Gesetz eingeräumt, Einsprüche und Anfechtungsmöglichkeiten, die der Erhaltung der Masse dienen. Fünf Gläubiger, deren Forderung mindestens ein Fünftel der Schuldenmasse ausmacht, können Einberufung der Gläubigerversammlung verlangen.

2. Der Gläubigerausschuß

Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus dem Kreise der Gläubiger oder deren Vertreter einen Gläubigerausschuß bestellen. In der ersten Gläubigerversammlung wird ein neuer Ausschuß gewählt bezw. der vorläufig ernannte bestätigt. Gesetzlich vorgeschrieben ist der Gläubigerausschuß nicht. Daher fehlte er bisher auch bei mehr als der Hälfte aller Konkurse.

Die Tätigkeit des Gläubigerausschusses besteht in der Unterstützung und Ueberwachung des Konkursverwalters. Seine Mitglieder können die Bücher und Schriften einsehen und Bericht über die Lage der Sache sowie über die Geschäftsführung vom Konkursverwalter verlangen. Ein Mitglied muß monatlich eine Revision der Kasse des Konkursverwalters vornehmen. Die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern, Wertpapieren und Kostbarkeiten von der Hinterlegungsstelle und seine Anweisungen auf diese sind von einem Mitglied des Gläubigerausschusses mitzuzeichnen. Sonstige wichtige und ungewöhnliche Verwaltungsmaßnahmen, wie Erhebung von Klagen, Veräußerung des Geschäftes im ganzen usw. müssen vom Gläubigerausschuß gebilligt werden. Er bestimmt die Prozente bei der Abschlagsverteilung. Zur Schlußrechnung muß der Gläubigerausschuß seine Ansicht schriftlich äußern. Die Beschlüsse des Gläubigerausschusses müssen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Diese setzt nach Anhörung der Gläubigerversammlung das Konkursgericht fest.

3. Die Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung ist Organ des Konkurses und die Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger. Sie ist die vom Konkursgericht einberufene und geleitete Generalversammlung der Konkursgläubiger. Ihre Tätigkeit dient in der Hauptsache wie auch die des Gläubigerausschusses zur Wahrung des gemeinsamen Interesses der Konkursgläubiger. Ihre Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der absoluten Mehrheit. Das Stimmrecht wird in der ersten Gläubigerversammlung, dem Prüfungstermin, festgesetzt.

Im besonderen ist ihr das Recht gegeben, den vom Konkursgericht vorgeschlagenen Konkursverwalter abzulehnen und einen neuen zu ernennen. Auch diesen kann sie im Laufe des Verfahrens wieder absetzen. Sie wählt den Gläubigerausschuß und kann dessen Bestellung widerrufen. In ihrer Macht liegt es, dem Gemeinschuldner und dessen Familie eine Unterstützung zu gewähren. Sie hat über die Schließung oder Fortführung des Geschäftes endgültig zu entscheiden. Sie übt genaue Kontrolle über den Konkursverwalter aus, der sie bei allen wichtigen Maßnahmen befragen und ihre Zustimmung einholen muß, falls ihr ein Gläubigerausschuß nicht diese Arbeit abnimmt. Sie bestimmt den Hinterlegungsort für die Gelder und dergleichen; auch schreibt sie dem Konkursverwalter vor, ob und in welcher Weise er ihr Bericht erstatten und Rechnung legen soll. In der Schlußversammlung liegt es ihr ob, Bestimmung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke des Gemeinschuldners zu treffen, ferner die Schlußrechnung des Konkursverwalters zu genehmigen. Sie beschließt über Annahme oder Ablehnung des Zwangsvergleiches, wenn ein solcher vom Gemeinschuldner eingereicht ist.

Ihre mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit gefaßten Beschlüsse sind endgültig. Die Ausführung eines Beschlußes kann aber auf Antrag eines Gläubigers oder des Konkursverwalters vom Konkursgericht untersagt werden, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

IV. Der Zwangsvergleich innerhalb des Konkurses

Eine andere Art der Konkursbeendigung als die restlose Versilberung des konkursbefangenen Vermögens des Gemeinschuldners und damit im allgemeinen die Vernichtung seiner bisherigen wirtschaftlichen Existenz, ist der Zwangsvergleich. Er stellt einen vom Konkursgericht genehmigten Vertrag zwischen dem Gemeinschuldner und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern dar, in dem eine bestimmte Befriedigung der Konkursgläubiger vereinbart wird. Er enthält meistens einen Teilerlaß der Forderungen und zugleich Stundung des durch den Nachlaß verringerten Betrages, der durch Stellung von Bürgschaften gesichert wird.

Einen Zwangsvergleich abzuschließen, ist in der Zeit vom Prüfungstermin bis zum Schlußtermin möglich. Der Vorschlag, den nur der Gemeinschuldner einreichen kann, muß enthalten: die Höhe der Quote, die Art und Weise der Befriedigung der Gläubiger sowie die Sicherstellung der dafür benötigten Summen. Doch nicht jedem Gemeinschuldner wird der Vorteil des Zwangsvergleiches eingeräumt. Wer sich seinen Gläubigern durch Flucht zu entziehen sucht, wer sich weigert, den Offenbarungseid zu leisten, wer in dem Verdacht des betrügerischen Bankerotts steht und deswegen gegen ihn eine Untersuchung läuft, oder wer aus diesem Grunde rechtskräftig verurteilt ist, dem ist er versagt.

Liegt der Vergleichsvorschlag dem Gericht vor, so kann er auf Antrag des Konkursverwalters abgewiesen werden. Falls ein Gläubigerausschuß besteht, kann auch dieser ablehnen, wenn bereits ein Vergleichsvorschlag im Verlaufe des Konkurses von den Gläubigern oder vom Gericht abgelehnt wurde, oder wenn der Gemeinschuldner selbst seinen Antrag wieder zurückzog.

Ueber die Annehmbarkeit des Vorschlages muß der Gläubigerausschuß sein Urteil abgeben. Dieses liegt zur Einsicht auf dem Konkursgericht aus. Es wird nun innerhalb eines Monats ein Vergleichstermin anberaumt. Es

ist möglich, auf Antrag des Gemeinschuldners den Prüfungs- und Vergleichstermin zusammenzulegen. Annahme findet der Vergleich, wenn die Mehrzahl der in dem Termin anwesenden Personen, die drei Vierteile der gesamten Forderungssumme auf sich vereinigen müssen, zustimmt.

Bei der Berechnung der Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Gemeinschuldners außer Betracht, wenn er dem Vergleich zugestimmt hat. Der angenommene Zwangsvergleich erhält die Bestätigung des Gerichts und wird publiziert, nachdem Konkursverwalter, Gläubigerausschuß und Konkursgläubiger im Vergleichtstermin oder in einem neuen Termin gehört worden sind. Es steht dem Gericht frei, den Vergleich aus bestimmten Gründen von Amts wegen zu verwerfen. Es muß ihn ablehnen, wenn nicht mindestens 20% der Forderungen gewährt werden und dieses Ergebnis durch unredliches Verhalten des Gemeinschuldners hervorgerufen wurde. Desgleichen ist auf Antrag eines Gläubigers der Vergleich zu verwerfen, wenn die gleiche Behandlung aller nicht bevorrechtigten Gläubiger nicht durchgeführt ist, oder der Vergleich ihrem gemeinsamen Interesse widerspricht.

Ist der Vergleich rechtskräftig bestätigt, so wird das Konkursverfahren aufgehoben. Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen. Für die Konkursgläubiger bedeutet die Bestätigung, daß sie ihre Handlungsfreiheit zurückerlangt haben und auf Grund des Tabellenauszuges vollstrecken können, zugleich aber auch, daß der Teil ihrer Forderungen, auf den sie im Vergleich verzichtet haben, unwiderruflich verloren ist.

Der Vergleich als solcher ist jetzt nicht mehr anfechtbar. Der einzelne Gläubiger kann nur noch unter gewissen Voraussetzungen den im Vergleichstermin festgesetzten Erlaß seiner Forderung anfechten. Die Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankerotts hebt selbsttätig den im Vergleich gewährten Erlaß auf.

Gerät der Gemeinschuldner nach Abschluß des Vergleiches in Konkurs, so können die Gläubiger nur ihre verringerten Forderungen anmelden. Anders ist es, wenn nach Verurteilung wegen betrügerischen Bankerotts der Konkurs auf Antrag eines Gläubigers wieder eröffnet wird. Hier bilden die alten Forderungen abzüglich der bisher gezahlten Quoten die Konkursforderungen.

V. Sonderbestimmungen für die Wirtschaftsgesellschaften

1. Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und stille Gesellschaft

Die Struktur der Wirtschaftsgesellschaften hat es mit sich gebracht, daß die KO sich in einem Anhang noch besonders mit ihnen beschäftigt. Die KO ist auf den Einzelkaufmann und auf die Privatperson zugeschnitten.

Die o.H.G. weist in folgenden Punkten besondere Bestimmungen auf: Über das Vermögen der Gesellschaft kann bei Zahlungsunfähigkeit der Konkurs verhängt werden, ohne daß die Gesellschafter Konkurs anmelden müssen, obgleich ihnen die Gesellschaft gehört. Die Absonderung des Gesellschaftsvermögens von dem Privatvermögen der Gesellschafter ergibt die Erklärung dafür. Auch im Zustand der Liquidation kann noch der Konkurs eröffnet werden. Mit der Eröffnung des Konkurses über die o.H.G. oder alle Ge-

sellschafter wird die o.H.G. aufgelöst und besteht nur noch während des Konkurses. Gerät ein Gesellschafter in Konkurs, so ist es vertragsmäßig möglich, ohne ihn die Gesellschaft fortzusetzen. Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann jeder Gesellschaftsgläubiger und jeder Gesellschafter stellen. Jeder Gesellschafter hat dieselben Rechte und Pflichten beim Gesellschaftskonkurs, die den Gemeinschuldner beim Einzelkonkurs treffen. Er erleidet auch die Minderung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Bricht der Konkurs zugleich über die Gesellschafter sowie über die Gesellschaft aus, so sind die Konkursgläubiger der Gesellschaft berechtigt, ihre Forderungen in sämtlichen Konkursen in voller Höhe anzumelden. Im Privatkonkurs der einzelnen Gesellschafter wird ihnen die Konkursquote jedoch nur für den Betrag ausgezahlt, mit dem sie im Gesellschaftskonkurs ausgefallen sind. Die Gesellschafter können beim Konkurs der Gesellschaft ihre Ansprüche in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht als Konkursforderungen anmelden.

Die o.H.G. ist berechtigt, einen Zwangsvergleich abzuschließen. Nur auf Vorschlag aller Gesellschafter kommt er zustande. Die Haftung der Gesellschafter wird durch den Zwangsvergleich begrenzt. Es ist möglich, auf Beschluß aller Gesellschafter nach Abschließung eines Zwangsvergleiches die Gesellschaft fortzuführen.

Bei der Kommanditgesellschaft wickelt sich der Konkurs im allgemeinen so ab wie bei der o.H.G. Auf die Komplementäre treffen die Bestimmungen zu, welche die Gesellschafter der o.H.G. berühren. Der Kommanditist ist nicht berechtigt, den Konkurs über die Gesellschaft zu beantragen. Den Konkursgläubigern haftet er nur mit seiner Einlage, die er nicht als Konkursforderung geltend machen kann.

Der Konkurs der K.G.a.A. ist der gleiche wie bei der K.G. Nur tritt als Konkursgrund neben die Zahlungsunfähigkeit noch die Überschuldung. Außerdem sind die Komplementäre verpflichtet, den Konkurs anzumelden, wenn einer dieser beiden Gründe oder beide zutreffen.

Die stille Gesellschaft zeigt insofern eine andere Regelung, als es hier gar kein Gesellschaftsvermögen gibt, sondern die Einlage des stillen Gesellschafters in das Vermögen des Inhabers der Unternehmung übergeht, der allein aus den in dem Unternehmen geschlossenen Geschäften berechtigt und verpflichtet wird. Der stille Gesellschafter kann seine Einlage, soweit sie den Betrag des auf ihn fallenden Anteils am Verlust übersteigt, als Konkursforderung geltend machen.

2. Die Aktiengesellschaft, andere juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine

Die Aktiengesellschaft muß wie die K.G.a.A. den Konkurs eröffnen — der Vorstand ist zur Anmeldung verpflichtet —, wenn Insolvenz oder Überschuldung vorliegt. Außerdem ist jeder Gläubiger der Gesellschaft berechtigt, Konkursantrag zu stellen. Eine andere Regelung hierin hat die Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit aufzuweisen. Hier darf nur die Aufsichtsbehörde den Konkurs beantragen. Nach Auflösung der A.G. ist die Eröffnung des Konkurses solange zulässig, wie die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist. Der Generalversammlung und dem Aufsichtsrat steht ein Antragsrecht nicht zu.

Der Vorstand übernimmt nach Eröffnung des Konkurses alle Rechte und Pflichten des Gemeinschuldners. Der Aufsichtsrat und die Generalversammlung verlieren nicht alle ihre Befugnisse. Der Konkursverwalter ist also in seinen Rechten und Pflichten durch die Organe der Gesellschaft etwas geschmälert. Doch bleibt ihm die wichtigste Funktion: die Sammlung, Verwaltung und Verwertung der Masse.

Der Aktienbesitz gewährt dem Aktionär selbstverständlich kein Forderungsrecht. Anders steht es dagegen mit dem Obligationär, dem Berechtigten aus den Schuldverschreibungen der Gesellschaft. Dieser ist nicht Mitglied der Gesellschaft, sondern Gesellschaftsgläubiger und wird somit beim Konkurs einfacher Konkursgläubiger. Ein Vorzugsrecht im Konkurs genießen kraft Gesetzes die Pfandbriefgläubiger der Hypothekenbanken. Sie gehen allen anderen Konkursgläubigern vor.

Die Beendigung des Konkurses zeigt gegenüber dem allgemeinen Konkursrecht keine Besonderheiten. Nach Abschluß eines Zwangsvergleiches kann die Generalversammlung die Fortführung der Gesellschaft beschließen.

Die Bestimmungen über den Konkurs der Aktiengesellschaft treffen in gleicher Weise auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, andere juristische Personen, z. B. konzessionierte Wirtschaftsgesellschaften, und nicht rechtsfähige Vereine zu. Letztere lösen sich immer durch den Konkurs auf, auch bei Abschluß eines Zwangsvergleiches.

3. Genossenschaften

Bei den Genossenschaften sind drei Arten zu unterscheiden: die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Bei den Genossenschaften tritt uns in der Haftpflicht ein neues Moment entgegen, das dazu führt, daß Konkurse auch bei nicht genügender Masse eröffnet werden. Erst im Konkurs tritt die Haftpflicht in Erscheinung. Zuerst werden die Konkursgläubiger jedoch aus dem Genossenschaftsvermögen befriedigt. Erst wenn dieses nicht ausreicht, wird die Haftung praktisch wirksam.

Konkursgrund ist Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch Überschuldung. Dieser Konkursgrund gilt besonders für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, weil bei Überschuldung in Höhe von einem Viertel der Haftsumme bereits Konkurs beantragt werden muß. Der Vorstand ist zur Anmeldung des Konkurses verpflichtet. Jeder Gläubiger besitzt ebenfalls das Recht der Anmeldung. Durch Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst. Ein Gläubigerausschuß muß bestellt werden. Ein Zwangsvergleich ist nicht zulässig. Die Genossen werden auf Grund ihrer Einlagen entsprechend der Regelung bei der A.G. usw. nicht Konkursgläubiger der Genossenschaft.

Der Konkursverwalter hat nach Aufstellung der Bilanz den Fehlbetrag auf die Genossen umzulegen. Er stellt die Vorschußrechnung auf. Bei zu knapper Berechnung muß der Konkursverwalter eine Zusatzrechnung anfertigen. Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichen Falls zu wiederholen. Die endgültige Regelung enthält die Nachschußberechnung, die gleich der Konkurstabelle einen vollstreckbaren Titel darstellt. Während bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht der Konkursgläubiger die Genossen direkt mit ihrem ganzen Vermögen, bei der Genossenschaft

mit beschränkter Haftpflicht mit ihrer Haftsumme in Anspruch nehmen kann, ist dies bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht unmöglich. Hier hat nur der Konkursverwalter das Recht, die Nachschüsse einzuziehen. Durch den Konkurs wird die Auflösung der Genossenschaft herbeigeführt.

VI. Die Strafbestimmungen des Konkursrechts

Neben den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts unterliegen die Konkursschuldner noch denen der K.O. Einfacher betrügerischer Bankerott, Gläubigerbegünstigung, Bankerottunterstützung und Stimmkauf sind hier abgehandelt. Schwere Strafen – bis zu 15 Jahren Zuchthaus – treffen die Schuldigen. Für den einfachen und den betrügerischen Bankerott gibt das Gesetz je einen Katalog von Bankerotthandlungen.

Erster Abschnitt

Ist der Konkurs vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus ein geeignetes Mittel zur Ausmerzung wirtschaftsunfähiger Elemente?

I. Teil: In welcher Wirtschaftsform kann sich ein Konkurs entwickeln?

Nachdem in den vorhergehenden Ausführungen der Begriff des Konkurses geklärt worden ist, soll jetzt die Frage aufgeworfen werden, auf welcher Wirtschaftsgrundlage das Institut des Konkurses überhaupt erwachsen kann. Es kommt also auf die jeweilige Wirtschaftsform an, die das Wirtschaftsleben beherrscht. Drei Wirtschaftsformen sollen als die Typen des Wirtschaftslebens auf diese Frage hin untersucht werden: die geschlossene Hauswirtschaft, die Tauschwirtschaft und die Kreditwirtschaft.[1])

1. Die geschlossene Hauswirtschaft

Die geschlossene Hauswirtschaft stellt sich als eine Wirtschaftsform dar, in der ein Haushalt alles das, was zum Leben gehört, selbst produziert. Nahrung, Kleidung und Wohnung, die elementarsten Lebensbedürfnisse, werden von der Familie selbst beschafft und erstellt. Auch alle darüber hinausgehenden Bedürfnisse, z. B. nach Schmuck, werden durch die Haushaltsmitglieder gedeckt. Verkehr wirtschaftlicher Art mit Nachbarn oder Fremden gibt es nicht. Zur Zeit dieser Wirtschaftsform gibt es keinen Konkurs. Es fehlen alle Vorbedingungen dazu, die Grundlagen, die das Institut des Konkurses überhaupt erst ermöglichen, der Güteraustausch und der Kredit.

2. Die Tauschwirtschaft

Zur Zeit der Tauschwirtschaft findet wohl ein Austausch von Waren statt entweder gegen Ware oder gegen Geld, doch werden alle diese Geschäfte nur als Zug-um-Zug-Geschäfte getätigt. Wert gegen Wert ist die Devise.

---

[1]) Es sollen keine volkswirtschaftlichen Wirtschaftsstufen aufgestellt werden, sondern drei Wirtschaftsformen hervorgehoben sein, in denen ein Wirtschaften möglich ist. Ob diese drei Formen klar abgegrenzt je existiert haben, interessiert in diesem Zusammenhange nicht.

kann sich auf dem Boden dieser Wirtschaftsform der Konkurs als eine Einrichtung des Wirtschaftslebens zur Ausmerzung von unfähigen Wirtschaftsunternehmen entwickeln? Auch dieses Mal muß die Frage mit einem Nein beantwortet werden. Eine Grundlage, der Verkehr von wirtschaftenden Personen und Unternehmungen ist vorhanden, doch die zweite Voraussetzung, der Kredit, fehlt. Nur beide zusammen ergeben den Boden, auf dem das Institut des Konkurses erwachsen kann.

3. Die Kreditwirtschaft

Erst die Kreditwirtschaft, die unser heutiges Wirtschaftsleben beherrscht, hat die Form des Austausches herausgebildet, daß man einen Gegenwartswert durch ein Zahlungsversprechen für die Zukunft erlangen kann. Das Moment der Zeit tritt in Erscheinung. Es liegt eine Zeitspanne längerer oder kürzerer Dauer zwischen Lieferung und Zahlung der Ware. Diese Art der Zahlung kann sich natürlich erst in einem kulturell hoch entwickelten Staate, der das Kreditwesen durch seine Gesetzgebung schützt, herausbilden. Gleichzeitig mit dem Kredit müssen aber auch seine Nachteile hingenommen werden, die jedoch in keinem Verhältnis stehen zu dem Nutzen, den der Kredit den Menschen gebracht hat. In Zeiten schwankender Moral, in denen die Basis jedes Geschäftsverkehrs, Treu und Glauben, unterzugehen droht, treten die Nachteile besonders kraß hervor. Kommt der moralische Grundpfeiler des Kredites, die Achtung vor dem Eigentum des anderen, ins Wanken, dann verliert diese Zahlungsform ihre das Wirtschaftsleben befruchtende Wirkung und droht sich ins Gegenteil zu verkehren.

Die weite Ausdehnung des Verkehrs und seine große Intensität haben es soweit gebracht, daß der eine dem anderen Kredit einräumt, ohne ihn persönlich zu kennen, und ohne genaue Kenntnis seines Geschäftsgebarens zu besitzen. In diesem Punkte liegt das Gefahrenmoment des Kreditwesens. Ein Schuldner kann von vielen Kapitalbesitzern Geld oder Waren auf Kredit erhalten, ohne daß der eine Gläubiger etwas von dem anderen erfährt. Oft überschreitet der Gläubigerkreis die nähere Umgebung und erstreckt sich über viele Länder, ja über die ganze Erde.

Täuscht man sich in der Leistungsfähigkeit des Schuldners, so ist der gewährte Kredit mehr oder minder stark gefährdet. Um nun zu verhindern, daß nur einige wenige Gläubiger bei Zahlungseinstellung des Schuldners sich an dem Schuldnervermögen mit ihrer ganzen Forderung schadlos halten und das noch vorhandene Schuldnervermögen ganz aufbrauchen, während die übrigen Gläubiger leer ausgehen, wurde das Institut des Konkurses geschaffen. Der Konkurs ist also eine Einrichtung der Kreditwirtschaft. Er ist ein Mittel, um einen großen Nachteil des Kreditverkehrs zu mildern. Der Staat läßt daher dieser Verkehrseinrichtung seine Pflege angedeihen. Er erkannte, daß er mit dem Ausbau dieses Instituts die Kreditwirtschaft, die ihm große Vorteile brachte, förderte.

II. Teil: Die Wirkung des Konkurses auf die Betroffenen

Um zu einer Würdigung des Konkurses vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus zu gelangen, ist es notwendig, diese Liquidierungsform in ihrer Wirkung, auf die Betroffenen zu untersuchen.

1. Der Konkursschuldner

Wird über einen Schuldner der Konkurs verhängt, dann treten für ihn einschneidende Wandlungen ein. Sein bisheriger Wirkungskreis wird ihm genommen, und er ist gezwungen, sich eine neue Beschäftigung zu suchen. Sein Unternehmen geht mit Konkurseröffnung in andere Hände über, die es ohne sein Zutun liquidieren. Jede Verfügungsmöglichkeit über sein Vermögen ist ihm genommen. Nur das Notdürftigste, was zum Lebensunterhalt gehört, wird ihm belassen. Jedoch seine Arbeitskraft wird nicht mit Beschlag belegt. Er kann sie frei für sich verwenden. Der Schuldner hat wohl die Pflicht, — er kann auch durch zwangsweise Vorführung und Haft dazu gezwungen werden, — die dem Konkurs dienlichen Angaben zu machen und seine Zeit auf die Klärung der gewünschten Fragen zu verwenden. Im allgemeinen wird aber Rücksicht auf die neuen Erwerbsverhältnisse genommen, die sich der Schuldner vielleicht schon schuf; es herrscht also: Auskunftspflicht, jedoch keine Dienstpflicht. Für den Schuldner bedeutet die freie Verwertung seiner Arbeitskraft einen großen Vorteil, da er in der Lage ist, sich schon während des Konkursverfahrens eine neue Existenz zu gründen. Andererseits hat er keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Masse, seinem beschlagnahmten Vermögen. Doch wirkt diese Rechtlosigkeit nicht so einschneidend, wie es den Anschein hat. Meist gewährt der Konkursverwalter bis zum ersten Termin und dann die Gläubigerversammlung auf Antrag des Gemeinschuldners für einige Zeit — oft zwei bis drei Wochen — eine kleine Unterstützung. Ferner geht man wohl in der Annahme nicht fehl, daß sich so ziemlich jeder Gemeinschuldner einen kleinen Betrag zurücklegt, wenn er sieht, daß sein Unternehmen nicht mehr zu retten ist. Die Verheimlichung dieses kleinen Betrages läßt sich auch bei sorgfältigster Buchführung durchaus ermöglichen. Das Spesenbuch samt Geschäftsunkostenkonto liefern meistens den Deckmantel für diese Art der Selbstsicherung. Hier soll abgesehen werden von den Schiebungen im großen, die vor Konkurseröffnung bisweilen vorgenommen zu werden pflegen. Vor größter Not ist also der Gemeinschuldner in der ersten Zeit nach Konkursbeginn geschützt.

Mit der Konkurseröffnung verliert der Schuldner seine Kreditfähigkeit. Er sollte sie verlieren. Doch ist ein starker Unterschied zwischen Theorie und Praxis festzustellen. Theoretisch gesehen, hat sich der Schuldner als unfähig erwiesen, die ihm geliehenen sowie seine eigenen Kapitalien so zu verwalten, daß daraus den Kapitalgebern, der Wirtschaft und ihm selbst ein Vorteil erwuchs. Er hat durch seine Wirtschaftsführung gerade das Gegenteil erreicht. Die Kreditgeber verloren ihre hingegebenen Kapitalien und erlitten dadurch mehr oder minder starke Verluste. Die Wirtschaft büßte durch diese Kapitalfehldispositionen ein Stück ihrer Kapitaldecke ein und verlor dadurch an Beweglichkeit. Der Schuldner ging seines Eigenkapitals und seiner gesicherten Existenz verlustig. Die Folge ist, daß der Schuldner eines neuen Kredites nicht mehr würdig ist. Trotzdem untersagt das Gesetz dem Gemeinschuldner nicht die Neuaufnahme von Krediten. Die deutsche KO verbietet sogar eine wirksame Bekanntmachung aller Konkursfälle. Unsere Auskunfteien und die Bankauskünfte sind ein ungenügender Gläubigerschutz. Diese Institute werden zudem von vielen Kreditgebern nicht benutzt, teils aus Nachlässigkeit, teils aus Kostenersparnis, da das Geschäft bei höheren Unkosten nicht mehr rentiert. Ferner häufen sich die Konkursfälle in der heutigen Zeit derartig, daß selbst die eingeholten Auskünfte oft ungenau, wenn nicht gar unbrauchbar sind. Und gerade die schwersten wirtschaftlichen Zusammenbrüche, die Konkurse, die mangels Masse nicht eröffnet werden können, werden überhaupt nicht bekanntgegeben. So erklärt es sich, daß folgender Fall eintreten konnte. Ein Schuldner gerät in Konkurs, der mangels

Masse eingestellt werden muß. Der Schuldner erhält eine dreimonatige Gefängnisstrafe, weil ihm strafbare Handlungen nachgewiesen werden konnten. Nach Verbüßung der Strafe borgt sich der Schuldner von seinen Helfershelfern ein paar hundert Mark, macht damit Reklame für sein in einem anderen Stadtteil neugegründeten Unternehmen — es war ein Detailgeschäft mit Ladenverkauf — und erhält von vielen Seiten anstandslos Warenkredite. Nach Verschleuderung der Ware entzog sich der Schuldner seinen Verpflichtungen durch die Flucht. Die KO bedarf für derartige Fälle, die sich in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges häufen, einer Ergänzung, da sich der Gläubigerschutz als unzureichend erweist.

In der Vorkriegszeit half sich die Wirtschaft in Deutschland dadurch, daß an jedem, der in Konkurs fiel, ein gewisser Makel hängen blieb. Es war mit der kaufmännischen Ehre nicht vereinbar, in Konkurs zu gehen. Durch diese moralische Wirkung wurde der Mangel der KO ausgeglichen. Die Häufung der Konkurse in der Nachkriegszeit hat gewissermaßen abstumpfend gewirkt, so daß die Mängel unserer Konkursregelung deutlicher hervorgetreten sind. Die romanischen Staaten sind bei der Regelung dieser Materie von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Konkurs eine betrügerische Handlung sei. Deshalb muß auch der Schuldner nach Beendigung des Konkurses auf seinen Antrag erst besonders rehabilitiert werden. Auch andere Staaten, z. B. Holland, sehen das Rehabilitierungsverfahren vor.

Die wirtschaftliche Zukunft des Gemeinschuldners ist im deutschen Konkursrecht nicht übermäßig erschwert. Sein Vermögen, was ihm am Tage der Konkurseröffnung gehört, wird ihm zwar genommen, er selbst ist aber in seiner Freiheit durch die Auskunftspflicht nur wenig behindert. Seine Arbeitskraft steht ihm zur freien Verfügung. Eine Strafe dafür, daß er die Gelder und Waren seiner Gläubiger verbrauchte und diese dadurch erheblich schädigte, hat er nicht zu gewärtigen, es sei denn, daß ihm betrügerische Handlungen nachgewiesen werden können.

Neben den Folgen wirtschaftlicher Art bringt der Konkurs verschiedene Eingriffe in die bürgerlichen Rechte des Schuldners mit sich, die sich indirekt auch als wirtschaftliche Schädigungen auswirken können. Der Ausschluß von der Börse, der in allen Staaten vorgenommen wird, dürfte für die hiervon Betroffenen die härteste wirtschaftliche Auswirkung darstellen. Die anderen Bestimmungen schließen den Schuldner von verschiedenen Ehrenämtern aus. In Deutschland z. B. erfolgt der Ausschluß von der Wählbarkeit zu den zuständigen Berufsvertretungen, vom Schöffen- und Geschworenenamt, vom Handelsrichteramt, von der Mitgliedschaft bei einem Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, vom Beisitzeramt des Seeamtes, von Amt des Vormundes oder des Pflegers. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied zur Anwaltskammer fällt weg. In England bringt der Konkurs den Verlust der Peerswürde — Ausnahme bei unverschuldetem Konkurs — und des Sitzes im Unterhaus mit sich; ferner den Verlust des passiven Wahlrechts für das Unterhaus, zum Friedensrichter, zum Bürgermeister, Ratsherrn, Gemeinderat, Armenpfleger, Armenaufseher, Mitglied der Gesundheitsbehörde, der Schul-, Straßen- und Friedhofsverwaltungen und zum Kirchenvorstand[1]).

Die Eingriffe in die bürgerlichen Ehrenrechte erstrecken sich in Deutschland nur auf die Dauer des Verfahrens, während die englische Regelung diese Rechtsminderung erst nach 5 Jahren aufhebt[2]).

---

[1]) Sibley, N.W.: Konkursrecht in England, i/ Die Handelsgesetze des Erdballs, Bd. II, Abt I Deutsche Ausgabe, Seite 728.

[2]) Sibley, N.W.: a. a. O. Seite 729.

Auf die seelische Verfassung des Schuldners wirkt der Konkurs in Zeiten hochstehender Wirtschaftsmoral sehr erheblich ein. Die Vernichtung seiner Existenz und der Gedanke, seine Gläubiger nicht bezahlen zu können, drückt ihn nieder. Völlige Interesselosigkeit an der Unternehmung nach Konkurseröffnung ist oft zu beobachten. Der Makel, den er auf sich geladen hat, hemmt ihn in seinem Wiederaufstieg. In weiten Kreisen des Volkes herrscht auch heut noch die Meinung, daß dem Konkurs etwas Verwerfliches anhafte. Fallen beim Gemeinschuldner aber die inneren Hemmungen oder besteht die Möglichkeit, trotz unredlicher Machenschaften durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen, so bedarf dieser Zustand einer gesetzlichen Abhilfe. Um so mehr ist das der Fall, wenn dieser Konkurs gar als ein Mittel zur Sanierung angesehen wird. Leider ist es statistisch nicht erfaßbar, wieviel Konkurse sich wirklich für den Schuldner zum finanziellen Vorteil und damit zum Betruge an den Gläubigern auswirken. Es dürfte jedoch eine hohe Zahl in Frage kommen.

Anders liegt der Fall, wenn dem Schuldner Konkursvergehen nachgewiesen werden können. Hier erwarten ihn Geld- und Freiheitsstrafen, Gefängnis oder Zuchthaus je nach der Schwere des Deliktes. England bestrafte früher betrügerischen Bankerott mit dem Tode. Er galt der Falschmünzerei und dem Morde gleich[1]). Dieser mittelalterlichen Auffassung soll hier zwar nicht das Wort geredet werden, aber eine zu weitgehende Berücksichtigung sozialer Momente führt leicht zu den oben angeführten Auswüchsen. Die Mittel, zu welchen manche Schuldner greifen, um die Gläubiger zu betrügen und sich durch Hinterziehung von Vermögensteilen einen Vorteil zu verschaffen, können hier unmöglich aufgeführt werden. Einige Fälle sollen diese Tatsachen illustrieren. Ein Einzelkaufmann eröffnet unter dem Namen seiner Frau eine Unternehmung, die mit seiner Firma einen langjährigen Lieferungsvertrag abschloß. Nachdem die Lieferungen und ihre Begleichung einige Zeit normal erfolgt waren, setzte der Betrug ein. Die Lieferungen wurden weiter ausgeführt, die Rechnungen aber nicht beglichen. Diese wurden jedoch als bezahlt quittiert und die Bücher in beiden Firmen entsprechend gefälscht. Nach knapp einem Jahr ging die Unternehmung des Einzelkaufmanns in Konkurs, der mangels Masse nicht eröffnet werden konnte. Die Gläubiger gingen leer aus. Ein anderer Schuldner hatte seinen Gläubigern nacheinander die gleichen Maschinen seines Betriebes zur Sicherung ihrer Forderungen übereignet, trotzdem diese Maschinen bereits gepfändet waren. Die Pfändungsmarken waren gelöst worden, so daß die Kreditgeber unbedenklich den Uebereignungsvertrag schlossen. Beim Konkurs, der mangels Masse eingestellt werden mußte, fielen die Gläubiger, die sich gesichert glaubten, aus, da dem Pfandgläubiger die Maschinen zuerkannt wurden. In einem anderen Falle wollte der Schuldner, der kurz vor dem Konkurs stand, seine wertvolle Wohnungseinrichtung seinen Gläubigern dadurch entziehen, daß er sie seinen Schwiegereltern für ein angeblich gewährtes Darlehen zur Sicherung übereignete. Er datierte den Vertrag eineinhalb Jahre zurück, um so vor einer Anfechtung der Sicherungsübereignung nach § 31 Ziff. 2 KO, die eine Anfechtung von Verträgen zwischen Verwandten für 1 Jahr vor Konkurseröffnurg vorsieht, geschützt zu sein. Wie Reichsgerichtspräsident a. D. Dr. Simons ausführt, „ist es aber gerade in unserer Zeit, wo die Technik der Verschiebungen von Schuldnereigentum zu einem hohen Grade der Vollendung gediehen ist, nicht selten der Fall,

---

[1]) Sibley, N.W., a. a. O., Seite 711: „In dem zwischen England, Frankreich, Spanien und Holland im Jahre 1803 geschlossenen Vertrage zu Amiens wurde betrügerischer Bankerott als ein die Auslieferung rechtfertigendes Verbrechen festgesetzt."

daß der Gemeinschuldner seine ganze Habe durch unredliche Verträge in andere Hände gespielt hat . . ."[1])

Die deutsche KO teilt in ihren Strafbestimmungen die Konkursdelikte in einfachen und betrügerischen Bankerott und in sonstige strafbare Handlungen ein und bemißt danach die Höhe der Strafe. Folgende Tabelle (siehe nächste Seite) zeigt vom Jahre 1895 ab, wieviele Gemeinschuldner sich gegen die Strafbestimmungen der KO vergangen haben. Die Delikte sind geschieden nach den Konkursverbrechen (betrügerischer Bankerott §§ 239,244 KO) und nach den Vergehen gegen die Paragraphen 240 und 244 KO (einfacher Bankerott). In der Vorkriegszeit ist die Zahl der Konkursverbrechen im Verhältnis zur Zahl der eröffneten Konkurse bis auf geringe Schwankungen ständig gesunken. 1895 bis 1899 beträgt der Anteil durchschnittlich 2,3%, bis 1905 über 1,1%, um dann nicht mehr über 1% hinauszugehen. Die Nachinflationszeit bringt eine Erhöhung auf 3,2% im Jahre 1927. 1928 ist ein Rückgang auf 1,87% zu verzeichnen. Die Prozentsätze, die das Verhältnis zwischen den Zahlen der eröffneten Konkurse und denen der einfachen Konkursdelikte angeben, verringern sich in der Vorkriegszeit von 13,09% 1895 auf 7,83% 1913. Von 1924 ab ist eine Steigerung zu beobachten, die 1927 ihren Höhepunkt findet. Im allgemeinen ist der Verlauf der beiden Reihen (Spalte 2 und 3) gleich: Abnahme der Sätze in der Vorkriegszeit, Steigen ab 1924, Höhepunkt 1927 und Rückgang 1928. Es ist auffallend, daß die Zahl der Konkursdelikte in der Vorkriegszeit fällt, während sowohl die Anzahl der eröffneten als auch mangels Masse abgelehnten Konkurse[2]) stark zugenommen haben. Dieser entgegengesetzte Verlauf erklärt sich daraus, daß durch die wirtschaftlich schwersten Zusammenbrüche eine größere Anzahl von Konkursdelikten gegenüber früher überhaupt nicht zur Kenntnis des Gerichts kommt. Gerade unter den Schuldnern aber, welche die Eröffnung des Konkurses solange hinausziehen, bis alle Masse verwirtschaftet ist, befinden sich die Elemente, die auch vor Konkursdelikten nicht zurückscheuen. In der Nachinflationszeit nehmen die Konkursvergehen wieder zu. 1927 gelangte ein großer Teil der Fälle zur Aburteilung, die durch die zahlreichen Konkurseröffnungen 1926 aufgedeckt wurden. Dieser Umstand sowie der, daß 1927 nur halb so viel Konkurse wie 1926 eröffnet wurden (siehe Tabelle Spalte 1) geben die Erklärung für die außerordentlich hohen Prozentzahlen von 3,20 und 14,07.

In der Stellung des Schuldners zu seinen Gläubigern ändert sich nach Beendigung des Konkurses insofern wenig, als ihre durch die Konkurmasse nicht gedeckten Beträge am Schuldner vollstreckt werden können. Fast alle Staaten räumen den Gläubigern dieses Recht ein. Es sieht so aus, als ob der Schuldner nun alle seine Einkünfte, die über ein gewisses Maß hinausgehen, an seine alten Gläubiger zahlen müßte. Theoretisch war es auch so gedacht. Doch wirkte sich diese Bestimmung in der Praxis anders aus. Leider gibt es keine Statistik, welche die Summen anführt, die nachträglich vom Schuldner eingetrieben wurden. Es würde sich herausstellen, daß dieser Betrag sehr gering ist. Meist verliert der Gläubiger den Schuldner aus dem Auge. Die rückständigen Forderungen werden über Dubiosen abgebucht, und damit wird das letzte Erinnerungszeichen an den entstandenen Verlust getilgt. Eine Kontrolle der jeweiligen Vermögenslage des Schuldners nach Beendigung des Konkurses ist so gut wie undurchführbar. Sie würde mehr Kosten verursachen, als sie einbringen würde. Mehrmalige fruchtlose Pfändungen zeigen zunächst, daß der Schuldner noch nicht zahlungsfähig ist.

---

[1]) Jahresbericht des Verbandes der Vereine Creditreform E.V. in Leipzig, Geschäftsjahr 1928/29.
[2]) siehe Sondertabelle im Anhang Spalte 2 und 4.

Bestrafte Vergehen gegen die Paragraphen 239, 240, 244 KO. [1]

	1	2		3			
Jahr	eröffnete Konkurse	Betrüg. Bankerott (Konk.-Verbrechen)		Einfacher Bankerott		Summe von 2 u. 3	
		absolut	v. H. zu 1	absolut	v. H. zu 1	absolut	v. H.
1895	6 429	162	2,52	842	13,09	1004	15,61
96	6 190	150	2,42	675	10,91	825	13,33
97	6 358	176	2,77	649	12,20	825	12,97
98	6 737	111	1,65	669	10,08	780	11,73
99	7 057	153	2,17	681	9,64	834	11,81
1900	7 712	107	1,39	705	9,11	812	10,50
01	9 419	106	1,12	656	6,89	762	8,09
02	8 438	105	1,24	872	10,34	977	11,58
03	8 176	85	1,04	774	9,46	859	10,50
04	7 936	91	1,14	702	8,86	793	10,00
1905	7 708	89	1,15	628	8,28	717	9,43
06	7 768	74	0,95	645	8,30	719	9,25
07	8 101	52	0,64	634	7,95	686	8,59
08	9 376	69	0,71	738	7,67	807	8,38
09	8 630	75	0,87	731	8,47	806	9,34
1910	8 367	52	0,62	616	7,34	668	7,96
11	8 680	82	0,94	669	7,69	751	8,63
12	9 209	92	1,00	627	6,81	719	7,80
13	9 775	73	0,75	766	7,83	839	8,58
1924[2])	6 187	25	0,40	115	1,84	140	2,24
25	11 380	96	0,60	465	4,09	561	4,69
26	12 034	161	1,33	917	8,54	1078	9,87
27	5 702	183	3,20	802	14,07	985	17,27
28	8 120	152	1,87	615	7,57	767	9,44

[1]) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 370, Kriminalstatistik für das Jahr 1927 S. 53/4 und Stat. Jahrb. 1930, S. 533, 1931, S. 544.

[2]) Die Jahre 1914—1923 scheiden aus, weil sie keine brauchbaren Vergleichsziffern bieten.

Dieser ist weiter ständig im Auge zu behalten. Auskünfte werden über ihn eingeholt, Nachforschungen angestellt, wenn er seinen Aufenthaltsort wechselt. Hat sich der Schuldner gar ins Ausland begeben, so ist seine Überwachung bedeutend erschwert und verteuert. Summiert man alle diese Kosten, zu denen noch die für die Zeit der Bearbeitung der Überwachung gezählt werden müssen, und hält man demgegenüber den Erfolg, der meistens erst nach einer Reihe von Jahren in geringen Ratenzahlungen bestehen wird, die oft auch noch unregelmäßig eingehen, so werden die Kosten überwiegen. Hätte man in der Zeit, die für die Überwachung aufgewandt wurde, gewinnbringende Geschäfte abschließen können, so erhöht sich der Verlust. Viele Schuldner, die nach dem Konkurs wieder in bessere wirtschaftliche Verhältnisse gelangen, sichern sich gegen die Ansprüche der alten Gläubiger. Sie führen z. B. das neue Unternehmen auf den Namen der Ehefrau und lassen sich als Angestellter ein Gehalt auszahlen, das die Pfändungsgrenze nicht übersteigt. Aus diesen Gründen erklärt es sich, daß die alten Gläubiger oft relativ hohe Forderungen nicht weiter verfolgen. Im allgemeinen hat der Schuldner seine alten Gläubiger durch den Konkurs abschütteln können und fühlt sich schuldenfrei. Diese Wirkung des Konkurses ist wohl für den Schuldner erfreulich, doch trägt sie nicht zur Förderung des Kreditwesens bei.

Alle vorhergehenden Betrachtungen gelten für den Einzelkaufmann als Konkursschuldner, in gewissen Fällen für die Gesellschafter der o.H.G. und den Komplementär der K.G. und der K.G.a.A. Ein anderes Bild ergibt sich aber, wenn eine Kapitalgesellschaft ihre Zahlungen einstellt und Konkursschuldnerin wird. Ihr gesamtes Vermögen verfällt dem Konkursbeschlag. Die Gesellschaft wird mit Eröffnung des Konkurses aufgelöst. Bei der Abwicklung des Konkurses hat der Vorstand sowie der Aufsichtsrat der A.G., bei der G.m.b.H. der Geschäftsführer die nötige Aufklärung zu geben. Eine Haftung kommt nur in den Fällen in Frage, in denen ihm grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Eine Minderung der bürgerlichen Rechte wie beim persönlichen Schuldner findet nicht statt.

Das deutsche Konkursrecht ist auf die Einzelfirma zugeschnitten. Die Stellung der Kapitalgesellschaften als Konkursschuldnerin ist daher besser als die des physischen Schuldners. Bei den Kapitalgesellschaften fällt vor allem das Rückgriffsrecht auf das Eigentum der leitenden Personen und der Aktionäre und Anteilseigner, wie es beim Einzelkaufmann, bei den Gesellschaftern der o.H.G. und den Komplementären der K.G. und K.G.a.A. besteht, fort. Nur das Stammkapital, die Reserven sowie das sonstige Vermögen der Gesellschaft stehen im Konkurs zur Verfügung. Oft ist davon bei Konkurseröffnung nur noch ein Bruchteil vorhanden. Der Verlust der Kreditwürdigkeit hat für die Unternehmung nichts mehr zu bedeuten, da die Gesellschaft mit Konkurseröffnung aufgelöst ist. Die Schädigung des persönlichen Ansehens, wie sie beim physischen Schuldner im Konkursfalle eintritt, kommt für die leitenden Persönlichkeiten der Kapitalgesellschaften wenig oder gar nicht in Frage. Es erfolgt die Liquidierung der Gesellschaft, die damit aus dem Kreislauf der Wirtschaft ausscheidet. Bei den Kapitalgesellschaften hat der Gläubiger niemand, an dem er sich nach Beendigung des Konkurses schadlos halten könnte. Die verantwortlichen Leiter verlieren zwar ihren Wirkungskreis, können aber mit ihrem Vermögen nicht herangezogen werden, selbst wenn der Konkurs durch ihre Unfähigkeit herbeigeführt worden ist. Gerade bei den Kapitalgesellschaften müßte aber die Verantwortlichkeit der maßgebenden Leiter doppelt groß sein. Die Haftsumme generell zu bestimmen, dürfte sehr schwierig sein. Dagegen ließe sich für den Einzelfall durch gerichtliche Entscheidung, falls eine hinzugefügte Bestimmung zur KO hierfür die Handhabe böte, wohl ein gerechtes Maß finden.

Ein anderes Bild ergibt sich beim Konkurse einer eingetragenen Genossenschaft. Die Konkurseröffnung bewirkt auch hier die Auflösung. Die Stellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist im Konkurs ungefähr dieselbe wie bei den Kapitalgesellschaften. Jedoch ist die Lage der Genossen und der Aktionäre beispielsweise sehr verschieden. Es muß hier unterschieden werden zwischen den verschiedenen Genossenschaftsformen, zwischen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht einerseits und denen mit unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht andrerseits. Für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht wickelt sich der Konkurs ähnlich ab wie bei den Kapitalgesellschaften. Die Genossen können nur in Höhe des Anteils zuzüglich der Haftsumme, die den Betrag des Anteils selten zu übersteigen pflegt, in Anspruch genommen werden. Immerhin wird hier durch das Moment der Haftsumme der einzelne Genosse stärker belastet. Diese Haftung steigert sich bis zum Rückgriff auf das gesamte Vermögen des einzelnen Genossen bei der unbeschränkten Haftpflicht. Da die Genossen gesamtschuldnerisch haften, können sich die Gläubiger an jedem einzelnen, der genügend zahlungsfähig ist, voll befriedigen. Der in Anspruch genommene hat dann nur die Möglichkeit, die anteilsmäßigen Summen von den Genossen einzufordern. Während also bei der Gen. m. unbeschr. H. jedes Mitglied unmittelbar vom Gläubiger im Konkurse belangt werden kann, besteht bei unbeschränkter Nachschußpflicht nicht den Gläubigern, sondern nur der Genossenschaft gegenüber eine Zahlungspflicht bis zur vollständigen Deckung des Verlustes. Der Konkursverwalter zieht die Nachschüsse ein. Damit nähert sich der Konkurs in der Schärfe seiner Auswirkung der Vermögensbeschlagnahme, die den physischen Einzelschuldner trifft.

2. Der Konkursgläubiger

a) Die durch die Struktur des Konkurses bedingte Stellung des Konkursgläubigers

Die Regelung des Konkurses für den Schuldner ist, wie wir gesehen haben nicht in allen Fällen ungünstig. Ein sozialer Zug beherrscht die Konkursgesetzgebung und kommt dem Schuldner zustatten.

Der Gläubiger kann in dem Augenblick, in dem er vom Konkurse seines Schuldners erfährt, weder mit dem baldigen Eingang noch mit dem vollen Betrage seiner Forderung rechnen. Der Ausfall wirkt besonders dann störend, wenn bestimmt mit dem Eingang des Betrages gerechnet wurde und dementsprechende Kapitaldispositionen getroffen waren. Handelt es sich bei den ausfallenden Summen um relativ hohe Beträge und gelingt es nicht, Ersatz für diese zu schaffen, dann wird der Gläubiger seinerseits illiquid. Die Zahlungsstockung kann sich bei dringlichen Verpflichtungen zur Zahlungsunfähigkeit steigern, die ihn selbst zum Konkurs bringt, ohne daß ihm die Möglichkeit gegeben ist, seine Unternehmung der durch den Ausfall verringerten Kapitaldecke anzupassen. Wenn auch der Ausfall eines Debitoren bei den meisten Unternehmungen nicht ausschlaggebend für ihre Existenz ist, weil eine gut geleitete Unternehmung ihr Risiko nach Möglichkeit verteilt, so kann die Eigenart eines Unternehmens diese Vorsichtsmaßnahmen ausschließen. Die Baubranche wäre hier zu nennen. Kleinere Baufirmen werden nicht selten deshalb zum Konkurs gezwungen, weil der Bauherr zahlungsunfähig wurde. Die Mittel der Bauunternehmung liegen in Löhnen und Material für den Bau fest. Neue Kredite werden nicht gewährt. Illiquidität und Zahlungseinstellung sind die Folge. Besonders unheilvoll wirkt sich der Konkurs einer Bankunternehmung aus. Je größer die Zahl

der Einleger und je höher die Summe der verwalteten Depositen ist, desto größere Kreise zieht der Zusammenbruch. Der Einleger verliert für längere Zeit die Verfügungsgewalt über seine Einlage und erleidet außerdem meist noch Verluste. Für den Kreditnehmer versiegt die Kapitalquelle und etwa gewährte Kredite sind schnellstens zurückzuzahlen. Die Bank übt die Funktion eines Zentralorgans aus, so daß bei ihrem Konkurs die ihr angeschlossenen Unternehmungen besonders empfindlich gestört werden. Deshalb reißt ein Bankkonkurs meistens noch mehrere Unternehmungen mit sich.

Der Gläubiger erleidet durch den Konkurs seines Schuldners nicht nur einen einmaligen, sondern auch einen dauernden Verlust. Beeinflußte der Geschäftsverkehr des Kunden den Umsatz des Gläubigers erheblich, und wickelten sich die Geschäfte bisher immer glatt ab, so kann der einmalige Verlust der Forderung weniger schmerzhaft sein als der dauernde des Kunden. Dr. Gerschel führte auf dem 31. Deutschen Handelstage in Berlin (Versammlung am 15. 2. 1905 [1]) aus: „Unsere Kundschaft (gemeint sind die Zwischenhändler) ist ein Kapital, mit dem wir arbeiten . . . Man soll nicht vergessen, daß ein Markt für den Absatz von Waren nicht immer ohne weiteres gefunden werden kann. Die Absatzgebiete müssen gesucht werden, und, wo im einzelnen Falle die Absatzmöglichkeit an einen bestimmten Kunden eröffnet ist, ist dieser nicht ohne weiteres durch einen anderen zu ersetzen."

Nachteilig wirkt sich für den Gläubiger der Konkurs auch dadurch aus, daß er daran gehindert wird, solche Maßnahmen gegen den Schuldner zwecks Eintreibung seiner Forderung zu ergreifen, wie sie ihm am zweckmäßigsten erscheinen. Die persönliche Intelligenz des Gläubigers zur Auffindung von Mitteln, seine Forderung beitreiben zu können, wird ausgeschaltet. Eine neutrale Stelle greift ein und regelt die Beziehungen zwischen ihm und dem Schuldner nach anderen Gesichtspunkten, als sie sonst in der Wirtschaft herrschen. Eine Änderung dieser Lage ist undurchführbar, soll nicht ein wichtiger Bestandteil des Konkurses, die Gläubigergemeinschaft, zerstört werden. Es liegt gerade im Wesen der Gemeinschaft, daß jeder im Hinblick auf die anderen Gläubiger seine persönlichen Interessen zurückstellt. Aber der Erfolg wird durch die widerstreitenden Interessen des Einzelgläubigers und der Gläubigergemeinschaft fast immer wesentlich herabgemindert. Die Folge dieser ungünstigen Lage im Falle des Konkurses für den Gläubiger ist die, daß er sich geradezu gezwungen sieht, entweder auf die Ausleihung seines Kapitals zu verzichten, um es nicht zu verlieren, oder nach anderen Wegen zu suchen, die von vornherein einen Schutz gegen den Verlust des ausgeliehenen Kapitals im Falle des Konkurses des Kreditnehmers gewähren. Die Kreditgeber sind den zweiten Weg gegangen. In Krisenzeiten zwingt die wirtschaftliche Unsicherheit die Kreditgeber, von den Instituten der Sicherungsübereignung (vornehmlich von Banken angewandt) und des Eigentumsvorbehaltes in steigendem Maße Gebrauch zu machen. Die Forderung des Kreditgebers, der sich auf diese Weise schützt, ist zwar gesichert, jedoch wird die Konkursmasse durch die Aussonderung der übereigneten oder mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände und Waren oft derart geschmälert, daß die übrigen Gläubiger leer ausgehen.

Ist der Konkurs eröffnet, so sieht sich der Gläubiger in ein Fristenschema eingezwängt. Hält er die gesetzten Zeiten nicht ein, so droht ihm Verlust der Forderung oder es erwachsen für ihn zu mindestens neue Kosten. Auch

---

[1]) Müller-Erzbach: Die Erhaltung des Unternehmens, i/Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 61, S. 307. ff.

eine Minderung der vorhandenen Masse und damit Verkürzung der Quote kann die Säumigkeit zur Folge haben. Meldet der Gläubiger seine Forderung nicht bis zum Schlußtermin bei Gericht an, so verliert er vollständig seinen Anspruch gegen den Konkursschuldner. Macht er seine Forderung nach dem ersten Prüfungstermin geltend, und hat das Gericht keinen zweiten Termin zur Forderungsprüfung anberaumt, so muß er die Kosten des Termins, der besonders zur Prüfung seiner Forderung angesetzt werden muß, tragen. Erscheint der Gläubiger nicht zu dem allgemeinen Prüfungstermin, so begibt er sich des Rechtes, die Forderung anderer zu bestreiten, von deren Unrichtigkeit er vielleicht Kenntnis hatte, sei es in ihrem Bestehen überhaupt, sei es im beanspruchten Vorrecht. Schriftliche Proteste erzielen keine Wirkung. Der Gläubiger schmälert somit durch sein Fehlen die Konkursquote, da die unangefochtenen Forderungen bei der Verteilung nunmehr Berücksichtigung finden. Die Summe der Forderungen ist gestiegen, während die Masse gleich blieb; oder die Masse vermindert sich, weil die bevorrechtigte Forderung zur vorzugsweisen Befriedigung führte.

Umfangreiche Arbeiten sind manchmal mit der Forderungsanmeldung verknüpft, zumal den Gläubigern oft nicht bekannt ist, was zur Geltendmachung einer Forderung vom Gericht benötigt wird. Bei unseren Untersuchungen sind wir immer wieder darauf gestoßen, daß besonders die Wechselvorlage, im Original oder in der Abschrift, versäumt wurde. Unordentliche Buchführung des Schuldners — ein Moment, was sehr häufig vorkommt, da gegen 8 bis 10% [1]) aller Konkursschuldner unordentlich oder ungenügend Buch führen — hat zur Folge, daß vom Konkursverwalter Kontoauszüge — oft bis ein Jahr zurückreichend — angefordert werden. Diese Arbeit ist bei reger Geschäftstätigkeit zwischen Gläubiger und Schuldner sehr zeitraubend und damit kostspielig. Besonders unangenehm wird diese Arbeit von den Unternehmungen in Zeiten lebhaften Geschäftsbetriebes (Saisongeschäft) empfunden.

Aus der bereits oben genannten Eigenart des Konkurses, nämlich die Zusammenfassung der Konkursgläubiger zu einer Gemeinschaft, ergeben sich für den einzelnen Konkursgläubiger eine Reihe von Rechten, aber auch von Pflichten. Das Organ der Gläubigergemeinschaft ist die Gläubigerversammlung. In ihr tun die Gläubiger ihren Willen kund. Das Selbstverwaltungsrecht der Gläubiger im Konkurse ist je nach der Gesetzgebung der einzelnen Länder mehr oder minder stark ausgebaut. In Dänemark z. B. ist die Gläubigerherrschaft beinahe unbeschränkt [2]). Überall ist die Gläubigerversammlung die Hauptbeschlußstelle. Für den Gläubiger folgt daraus, daß er als Einzelglied dieser Gemeinschaft im Konkurs tätig mitwirken muß. Er soll zu den Terminen erscheinen und die ihm von der Gemeinschaft übertragenen Pflichten gewissenhaft erfüllen. Ist der Kreis der Gläubiger groß oder ergeben sich sonst Schwierigkeiten, so wird ein Gläubigerausschuß gewählt, der sich aus einzelnen Gläubigern oder deren Vertretern zusammensetzt. Dieser Ausschuß nimmt der Gläubigerversammlung viel Arbeit ab. Nur die wichtigsten Entscheidungen hat diese noch zu fällen. Die Zeit des Gläubigers, der seine Stellung als Gläubigerausschußmitglied ordnungsgemäß ausfüllen will, wird oft überreichlich in Anspruch genommen, so daß neben dem teilweisen oder völligen Verlust seiner Forderung auch noch

---

[1]) Der Prozentsatz ist das Ergebnis von 300 untersuchten Konkursen. Eine ganz genaue Prozentzahl zu ermitteln ist nicht möglich, da bei manchen Konkursen verschiedene Gründe für die Insolvenz gleich stark wirkten.

[2]) H. Nielsen, Die Gläubigerautonomie im dänischen Konkursverfahren i/Zeitschrift für Konkurs- und Treuhandwesen, 4. Jahrg., Heft 2, S. 21.

Arbeitskraft und Zeitaufwand erforderlich ist. Durch Honorierung des Gläubigerausschusses [1]) sucht man meistens ein Aequivalent für ihre Mühewaltung zu schaffen. In Deutschland hat schon seit der Vorkriegszeit unter den Gläubigern eine große Interesselosigkeit Platz gegriffen. Es herrscht allgemein wenig Lust, bei der Abwicklung des Konkurses positiv mitzuarbeiten. Vereinzelt kommt es vor, daß Gläubiger selbst bei beträchtlicher Höhe ihrer Forderung sich nicht zu intensiver Mitarbeit bereitfinden. Uns ist ein Fall bekannt, wo der Vertreter eines großen, gut geleiteten Unternehmens, dessen Forderung gegen 15000 RM. betrug, in den Gläubigerausschuß gewählt wurde. Zu dessen Sitzungen erschien er aber meistens nicht und zeigte auch sonst wenig Interesse an einer günstigen Verwertung der Masse. Oft drängen sich unlautere Elemente in den Gläubigerausschuß mit dem Ziele, dem Schuldner oder seinen Verwandten die Masse billig zuzuwenden oder ihnen einen günstigen Akkord zu vermitteln und selbst noch daran zu verdienen. Manchmal übergeht auch der Konkursverwalter bei wichtigen Beschlüssen den Gläubigerausschuß und läßt sich von seinen sachkundigen Mitgliedern bei Verwertung der Masse nicht beraten. Dazu kommt, daß der Gläubigerausschuß, der eigentlich den Konkursverwalter überwachen sollte, von diesem maßgebend beeinflußt wird. Selten bringt ein Gläubigerausschußmitglied wesentliche Dinge vor. Der Gläubigerausschuß heißt in den meisten Fällen nur nachträglich gut, was der Konkursverwalter getan hat oder berät über dessen Vorschläge. Eigene Initiative entwickelt er sehr selten.

Die an und für sich brauchbare Regelung der Konkursabwicklung unter Mitarbeit der Gläubiger weist Schwächen auf, die einerseits auf der Häufung der Konkurse und andrerseits auf den zu großen Zeitverlusten für den Gläubiger, beruhen mögen. Der Gläubiger, der unter Paragraph 61 Ziff. 6 KO fällt, handelt mit Recht nach dem Grundsatz, nicht dem schlechten Gelde noch gutes Geld, Zeit und Arbeit nachzuwerfen, da der Nutzen meist in keinem Verhältnis zur aufgewandten Arbeit steht. Diese Ansicht ist durchaus richtig. Für den Gläubiger ist es durchaus kein Ansporn, wenn er oft nach Jahren erst, und noch dazu ratenweise, 5–10% seiner Forderung als Ergebnis seiner Mühe und Arbeit erhält. Die einzige Betätigung der Gläubiger besteht meistens nur darin, daß sie sich von Zeit zu Zeit erkundigen, wann sie mit einer Ratenzahlung auf ihre Forderung rechnen können. Bei kleineren Beträgen werden auch diese Anfragen oft noch unterlassen.

b) Die durch Gesetzesakt geschaffene Lage des Konkursgläubigers

Die vorgenannten Nachteile ergeben sich für den Gläubiger natürlicherweise aus der Struktur des Konkurses. Die Rechtsregelung dieser Materie hat aber den schon bestehenden Nachteilen noch einen neuen, schwerwiegenden hinzugefügt. Sie ist von der Gleichheit der Gläubiger abgegangen und bevorzugt bestimmte Gruppen von ihnen. Gerade die gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger muß das Prinzip und der Grundgedanke des Kreditschutzes in allen Konkursfällen sein. Um Irrtümer zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß sich dieses Eintreten für die Gleichheit aller Konkursgläubiger keineswegs auf die Aus- und Absonderung irgendwie gesicherter Forderungen beziehen soll, sondern nur gegen einige der im § 61 KO genannten Gruppen. Die Gläubiger bilden eine Gefahrengemeinschaft. Die entstehenden Verluste sollen alle Gläubiger prozentual gleichmäßig treffen. Die

---

[1]) Die Höhe der Summen, die z. B. von 1906–1913 für den Gläubigerausschuß verausgabt wurden, siehe Tabelle S. 39

Geltendmachung dieser Forderung ist nicht nur juristisch und moralisch zwingend, sondern sie ist vor allem auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Wenn die Gläubiger aus der verminderten Deckung nicht auf Grund des Gleichheitsprinzips befriedigt werden, so ist es unvermeidlich, daß einzelne leer ausgehen, also einzelne Gläubigergruppen Vorteile zum Nachteile anderer erlangen. Die Auswahl dieser Kategorien erfolgte nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese Durchbrechung des Gleichheitsprinzips stellt vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen durchaus keinen Fortschritt dar. Ob sie von sozialer und ethischer Seite aus gerechtfertigt ist, steht hier nicht zur Erörterung. Diese Bevorzugung findet sich in den Konkursgesetzen aller Länder. Sie erstreckt sich mehr oder minder weit. Man kann die Beobachtung machen, daß die Staaten, die dem deutschen und englischen Konkursrecht folgen, für eine größere Zahl von Gläubigern Vorrechte schaffen, während der französisch-belgische Kreis die Zahl sehr beschänkt.

Das deutsche Konkursrecht hat die Gläubiger in drei Hauptklassen geteilt:

1) in die Aussonderungsberechtigten und in die Massegläubiger, die rechtlich nicht als Konkursgläubiger im engeren Sinne anzusehen sind,
2) in die durch Absonderung, Aufrechnung und nach § 61 Ziff. 1–5 Bevorrechtigten,
3) in die Nichtbevorrechtigten.

Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen gibt es nur 2 Arten von Konkursgläubigern:

a) Gläubiger, die irgendwie ganz oder teilweise vor dem Ausfall ihrer Forderung gesichert sind,
b) ungesicherte Gläubiger.

Unter a) fallen die Aus- und Absonderung, die Aufrechnung und die Bevorrechtigung nach § 61 Ziff. 1–5. Die Aussonderung findet an solchen Gegenständen statt, die noch vorhanden sind und dem Gemeinschuldner nicht gehören. Durch den Eigentumsvorbehalt bei Lieferung von Waren hat sie besondere Bedeutung erlangt, die noch durch die zulässige Ersatzaussonderung gesteigert wird. Wenn die mit Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware verkauft und der Erlös gesondert aufbewahrt wird, so ist dieser Betrag ebenfalls aus der Masse auszuscheiden. Seitdem der Eigentumsvorbehalt in zunehmendem Maße Anwendung findet, wird durch die Aussonderung die Konkursmasse im allgemeinen beträchtlich geschmälert. Durch das Kommissionsgeschäft wird die gleiche Wirkung wie beim Eigentumsvorbehalt erzielt. Fällt der Kommissionär in Konkurs, so findet Aussonderung statt, wenn dieser die betreffenden Waren absondert oder kennzeichnet. Die Ersatzaussonderung findet eine Parallele in der Bestimmung des § 392 Abs. 2 HGB. Dieser besagt: Hat der Kommissionär aus dem Ausführungsgeschäft Forderungen an einen Dritten erworben, so sollen diese im Verhältnis zwischen ihm und dem Kommittenten oder dessen Gläubiger ohne weiteres als Forderungen des Kommittenten gelten. Die Einkaufskommission für Wertpapiere ist in einem Sondergesetz, dem sogenannten Bankdepotgesetz vom 5.7. 1896, geregelt. Danach hat der Kommissionär die Pflicht, innerhalb von drei Tagen nach erfolgtem Einkauf dem Kommittenten ein Stückeverzeichnis über die gekauften Effekten zu übersenden. Damit geht das Eigentum der Wertpapiere auf den Kommittenten über. Auch wenn kein Stückeverzeichnis übersandt wird und auch auf andere Weise das Eigentum nicht übergegangen ist, der Kommittent seinen Verpflichtungen aber nachgekommen ist, so erhält dieser nach § 7a Bankdepotgesetz das Recht der Aussonderung aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren gleicher Gattung im Falle des Konkurses. Sind

keine Effekten vorhanden, so erstreckt sich die Aussonderung auch auf den für den Einkauf gezahlten Betrag.

Die absonderungsberechtigten Gläubiger nehmen eine Doppelstellung ein. Soweit sie Befriedigung finden an einem Gegenstand, der dem Gemeinschuldner gehört, oder an einer Sache oder einer Forderung, woran sie Rechte geltend machen können, scheiden sie mit ihren Ansprüchen an die Konkursmasse aus. Deckt bei Versilberung des Sicherungsgegenstandes der Erlös ihre Forderung nicht, so nehmen sie mit dem ausfallenden Betrage als gewöhnliche Konkursgläubiger am Verfahren teil. Wirtschaftlich gesehen sind die Ab- und Aussonderung durchaus am Platze, da das Eigentum und die zu seiner Sicherung getroffenen Maßnahmen respektiert werden müssen. Denn nur dort, wo dem Eigentum des anderen die nötige Achtung entgegengebracht wird und das Gesetz die erforderlichen Handhaben zu seinem Schutz schafft, ist eine gesunde Wirtschaftsentwicklung möglich. Das Gesetz hat die Eigentumssicherung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben dem materiellen Nutzen des einzelnen Gläubigers vorangestellt.

Eine vorzugsweise Behandlung genießt auch der Konkursgläubiger, der seine Forderung gegen die des Gemeinschuldners aufrechnen kann. Jedoch darf nur der die Aufrechnung vornehmen, dessen Forderung an den Gemeinschuldner schon bei Konkurseröffnung bestand. Fällig braucht sie noch nicht zu sein. Ein Aufkaufen von Forderungen des Gemeinschuldners nach Konkurseröffnung, um aufrechnen zu können, ist nach deutschem Gesetz untersagt. Daß die Aufrechnung in dem gesetzlich begrenzten Ausmaße zulässig ist, entspricht durchaus wirtschaftlichen Grundsätzen. Es wäre widersinnig, wenn der Gläubiger mit seiner Forderung auf die Konkursquote verwiesen würde, während er auf der anderen Seite den vollen Betrag, den der Gemeinschuldner von ihm zu fordern hat, an die Masse zahlen müßte.

Die Massegläubiger sind weder beriebswirtschaftlich noch juristisch als Konkursgläubiger anzusprechen, da sie nicht mit dem Gemeinschuldner, sondern nur mit dessen Konkursverwalter geschäftlich in Verbindung treten. Ihre Ansprüche entstehen also erst nach Eröffnung des Konkurses. Die Verpflichtungen, die die Masse, vertreten durch den Konkursverwalter, eingeht, werden vom Gesetz in Masseschulden und Massekosten unterteilt. Die Masseschulden werden vor den Massekosten befriedigt. Die Masseschulden ergeben sich einmal aus den Ansprüchen, die aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters stammen, oder aus Ansprüchen aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse. Zu den Massekosten zählen die gerichtlichen Kosten des Verfahrens, die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse und die dem Gemeinschuldner vielleicht gewährte Unterstützung. Daß diese Schulden, die erst nach Konkurseröffnung entstehen, voll beglichen werden, wofür allerdings weder der Konkursverwalter noch die Gläubiger die Haftung übernehmen, entspricht durchaus wirtschaftlichen Grundsätzen. Es würde sich sonst niemand finden, der dem in Konkurs gegangenen Unternehmen Waren oder Arbeitskraft verkaufen würde, die zur günstigen Versilberung der vorhandenen Masse benötigt werden. Ist es jedoch gerechtfertigt, daß der Staat mit seiner Forderung der Gerichtskosten als Massegläubiger auftritt? Daß der Staat einen Verwaltungsbeitrag für seine Mühewaltung erhebt, läßt sich rechtfertigen, da das Institut des Konkurses zum Vorteil der Gläubiger geschaffen ist. Die Kosten betragen 2 – 2½% der Teilungsmasse. Die gerichtlichen Kosten umfassen[1]) „die Kosten für das die Eröffnung des Konkurses herbeiführende Verfahren, die gerichtlichen Kosten, die zur Ermittlung, Sicherstellung, Fest-

---

[1]) Motive zur Konkursordnung, Bd. 1, S. 243, 1875.

stellung, Einziehung und Verwertung der Aktivmasse notwendig werden, die Kosten der Verhaftung des Gemeinschuldners, des offenen Arrestes, der Eintragung von Sperrvermerken, der Siegelung, der Inventuren, der angeordneten Vernehmungen usw., ferner die Kosten, welche durch das gemeinschaftliche Verfahren zur Ermittlung der Anrechte der Gläubiger, zur Feststellung der Positivmasse bedingt werden, sowie die gerichtlichen Kosten, welche durch die Verteilung der Masse und die Beendigung und Aufhebung des Verfahrens entstehen, endlich und namentlich die Kosten der allgemeinen, den Gang des Verfahrens bestimmenden Termine, des Wahl-, des Prüfungs- und des Schlußtermines." Diese Gerichtsgebühren werden bestimmt durch die §§ 40—48 des Gerichtskostengesetzes. Rechnet man die Vergütung für den Konkursverwalter hinzu, der doch erst auf Anordnung des Gerichts tätig wird, so steigt der Kostensatz durchschnittlich auf 15% der Teilungsmasse.[1]) Dieser Prozentsatz ist in Anbetracht der meist sehr geringen Ausschüttung als reichlich hoch zu bezeichnen.

Durch das Hypothekenbankgesetz vom 13.7.1899 werden die Pfandbriefgläubiger bevorzugt behandelt, wenn eine Hypothekenbank zahlungsunfähig wird. Diese genießen an den im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken ein Vorrecht ohne Rücksicht auf die Unterschiede der einzelnen Pfandbriefgattungen. Ein Absonderungsrecht steht ihnen zwar nicht zu, jedoch werden sie vor den bevorrechtigten Gläubigern des § 61 Ziff. 1—5 KO befriedigt. Dieses Vorrecht ist durch die Sicherung, die durch die Hypothek begründet wird, wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt.

Die Befriedigung der vorgenannten Gläubigerkreise hat also ihre wirtschaftliche Berechtigung. Anders steht es dagegen mit den Gläubigern, denen nach § 61 Ziff. 1—4 KO ein Vorrecht eingeräumt ist. Betrachten wir diese einzelnen Gläubigerkategorien. Der Paragraph 61 der KO lautet:

„Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge berichtigt:

1) Die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdungen hatten;

2) Die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 65 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;

3) Die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;

4) Die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens; insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;

---

[1]) Siehe Tabelle S. 39

5) Die Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist.

6) Alle übrigen Konkursforderungen.

Die Bevorrechtigung des Arbeitslohnes sollte aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden. So, wie die Lieferanten von Geld und Waren sich eine Kürzung ihrer Forderung gefallen lassen müssen, so käme das auch denen zu, die ihre Ware Arbeitskraft an den Gemeinschuldner verkauft haben. Es wäre zu erwägen, ob ein Ausgleich dadurch zustande käme, daß durch die vollständige Befriedigung der Arbeitnehmer die Kaufkraft dieser Schicht erhöht wird und diese Stärkung der Konsumenten indirekt den geschädigten Gläubigern zugute kommt. Dieser Ausgleich ist nicht in dem Maße oder überhaupt nicht gegeben, daß er die Bevorzugung rechtfertigen könnte. Denn einmal kann der Bevorrechtigte nicht gezwungen werden, bei den Konkursgläubigern zu kaufen und ferner besteht meistens gar keine Möglichkeit eines Kaufes, weil die Gläubiger entweder nicht Detailhändler sind oder einer Branche angehören, die Waren produziert oder verkauft, die nicht in den Bedürfniskreis der Arbeitnehmer fallen. Durch die Bestimmungen des Schwerbeschädigten- und des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes [1]) ist dieses Vorrecht noch erweitert worden. Nach dem Schwerbeschädigtengesetz, das sich auch auf die Kriegsbeschädigten bezieht, ist nur eine vierwöchentliche Kündigung zulässig unter erschwerten Umständen. Das Angestelltenkündigungsschutzgesetz, das Anwendung auf alle Angestellten findet, die nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig sind oder sein würden, sieht je nach der Dauer der Beschäftigung eine Kündigungsfrist von 3–6 Monaten vor. Die Kündigung darf aber erst am Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden und so erhöht sich die Frist auf 5–8 Monate. Da es sich um langjährige Angestellte handelt, die hohe Gehälter beziehen, so ergibt sich eine starke Vermehrung der Masseschulden. Außer den Gehältern müssen für die Kündigungszeit auch die hohen Beträge für die Soziallasten (Krankenkasse, Angestelltenversicherung, Berufsgenossenschaft), die Arbeitslosenbeiträge und die Lohnsteuer von der Masse abgeführt werden, deren Bezahlung in voller Höhe durch den Arbeitgeber manchmal vereinbart ist. Das Nettogehalt von drei unter das Angestelltenkündigungsschutzgesetz fallenden Angestellten betrug z. B. in einem Konkurs für diese Schutzzeit 10000 RM [2]). Für den einfachen Handarbeiter, ob gelernt oder ungelernt, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die sich nach seinem Arbeitsvertrag richtet. Heut sind diese Arbeitnehmer meistens mit täglicher Kündigung beschäftigt und können deshalb bei Konkurseröffnung sofort entlassen werden. Die Massebelastung aus den oben angeführten Gesetzen ist oft recht erheblich und wurde dadurch zur Unerträglichkeit für die übrigen Konkursgläubiger gesteigert, daß die Vorstandsmitglieder einer A.G. und der Geschäftsführer einer G.m.b.H., selbst wenn sie starke Mitschuld am Konkurse traf, unter dieses Gesetz fielen. Oft sind sie auch noch Geschäftsinhaber und retten so einen Teil ihres Kapitals. Erst eine Entscheidung des Reichsgerichts im Jahre 1928 [3]) entzog den oben

---

[1]) Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 1923. Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. 7. 1926.

[2]) H. Carlebach, Die praktische Auswirkung des Kündigungsschutzgesetzes i/Zeitschrift für Konkurs- und Treuhandwesen 1931, Heft 2, S. 23 ff.

[3]) RGZ 120,300.

genannten Leitern den Schutz des Angestelltenkündigungsgesetzes. Es entspricht nicht wirtschaftlichen Erwägungen, wenn hochbesoldete Angestellte noch 3–8 Monate nach Konkurseröffnung ihre Gehälter in voller Höhe auf Kosten der betroffenen Gläubiger beziehen. Bei richtiger Geschäftsführung des Gemeinschuldners hätten die Gläubiger meistens schon früher zusammengerufen werden müssen und hätte die Kündigung auch schon früher ausgesprochen werden können. Diese beiden Gesetze, die lebensfähige Unternehmen schon belasten, wirken sich im Konkurse ganz erheblich zum Nachteil für die Gläubiger aus.

Wirtschaftlich noch ungerechtfertigter als die Bevorrechtigung des Lohnes ist die der Steuern und Abgaben für die öffentlich-rechtlichen Verbände aus folgenden Gesichtspunkten:

1) Die Sicherung der öffentlich-rechtlichen Forderungen durch den § 61 K.O. hat bewirkt, daß oft langfristige Stundungen gewährt werden, die ein rechtzeitiges Ausscheiden der Unternehmung aus dem Wirtschaftskreislauf verhindern.

2) Die Wirtschaft wird durch diesen Kapitalentzug geschädigt und die finanzielle Kraft der Gläubiger gemindert.

„Immer wieder zeigt sich bei Konkursen, daß der Steuerfiskus mit rückständigen Steuerforderungen in die Erscheinung tritt, deren Höhe die Gläubiger geradezu in Erstaunen setzt. Welche Schulden der Gemeinschuldner bei den Banken, bei den Lieferanten macht, das kann, vor allem, wenn die Gläubiger untereinander ihre Geheimniskrämerei aufgeben, noch einigermaßen ermittelt werden. Über die Regulierungsweise gegenüber den privaten Kreditgebern wird sich zumeist sogar sehr viel Material zusammentragen lassen. Über die Höhe der Steuerschulden aber und darüber, seit welcher Zeit sie schon fällig sind, wie über die Art und Weise, in der der Schuldner seinen Steuerverpflichtungen nachkommt, ist schlechterdings nichts in Erfahrung zu bringen. Der Steuerfiskus hat seinerseits keinen Anlaß, sich mit den Privatgläubigern ins Benehmen zu setzen. Er fühlt sich sicher, selbst, wenn der Zusammenbruch unvermeidbar ist, weiß er doch, daß das Konkursvorrecht des § 61 der Konkursordnung ihn fast immer vor einem Ausfall bewahrt. Ja, der Fiskus hat sogar ein Interesse daran, daß hohe Steuerrückstände des Schuldners in den Kreisen der Privatgläubiger nicht bekannt werden; denn je länger die Gläubiger ruhig bleiben, je länger sie die Lage des Schuldners für günstig ansehen, desto länger werden sie Barkredite oder Warenkredite geben und auf diese Weise für den Fall des Zusammenbruches Werte in die Masse des Schuldners einbringen, aus deren Erlös alsdann vorweg die Steuerverbindlichkeiten zu tilgen sind. Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß es die Steuerbehörden bewußt darauf ablegten, die Höhe ihrer Forderungen geheim zu halten, um auf diese Weise eine volle Zuteilung auf ihre Vorrechtsforderungen im Falle des Konkurses zu erreichen. Aber tatsächlich liegen die Dinge so, daß das gesetzlich vorgeschriebene Schweigen der Finanzbehörden die Privatgläubigerschaft auf das Schwerste gefährden kann und auch tagtäglich gefährdet. Der Steuerfiskus ist, weil er das Vorrecht der Konkursordnung besitzt, in der Lage, dem Schuldner beliebig lange Stundung zu gewähren und Steuerforderungen in beliebiger Höhe auflaufen zu lassen. Hätte der Steuerfiskus das Vorrecht nicht, so würde er wie jeder andere Gläubiger genötigt sein, die Stundung nur für eine beschränkte Frist zu gewähren, dann aber möglichst bald klare Verhältnisse zu schaffen, also den Schuldner zur Zahlung zu zwingen oder den Konkurs herbeizuführen. Durch

das Vorrecht des § 61 KO aber wird die Aufdeckung der Brüchigkeit des schuldnerischen Unternehmens, der Aussichtslosigkeit seiner geldlichen Lage systematisch verhindert. Den Schaden davon hat nicht etwa der Staat als Steuergläubiger, sondern diesen Schaden haben allein die Privatgläubiger zu tragen, die sich untereinander wohl auf die kaufmännische Denkweise ihrer Mitgläubiger und somit darauf verlassen können, daß ein Gläubiger, der jahrelang nichts vom Schuldner bekommen kann, gegen diesen vorgehen oder die Beantragung eines Vergleichsverfahrens oder den Konkurs erzwingen würde, während sie mit den Ueberlegungen, die der Steuergläubiger anstellt, schon deshalb gar nicht rechnen können, weil sie nicht wissen, ob und inwieweit der Steuerfiskus überhaupt mit Forderungen vertreten ist. So kommt es, daß die Privatgläubiger noch liefern, wenn der mit Steuerschulden überladene Schuldner praktisch bereits konkursreif ist, und daß sie die kreditierten Waren unbewußt geradezu dem Staat in die Hand liefern, der sich über sein Konkursvorrecht an diesen Waren voll befriedigt, während die Gläubiger zumeist leer ausgehen." [1])

Die Vervielfachung der steuerlichen Belastung der Unternehmung gegenüber der Vorkriegszeit hat zu einer grundlegenden Verschiebung in der Stellung des Fiskus und der Privatgläubiger geführt. Während früher der Steuergläubiger seine Ansprüche an die Mittel des Schuldners in Grenzen hielt, die einen Vergleich mit der Beanspruchung der schuldnerischen Mittel durch die Privatgläubigerschaft nicht zuließen, sind heut die Steuerleistungen und -zahlungen im Umfange und der Bedeutung nach wesentlich näher gerückt. Früher erhob der Staat erst Steuer, wenn Gewinn erzielt worden war, also die Privatgläubiger im allgemeinen befriedigt waren. Heut verlangt er vom Beginn des Wirtschaftsjahres ab Tag für Tag eine Beteiligung an den Geldeingängen und Guthaben des Betriebes, sei es in der Form der Umsatz-, der Vermögens-, der Lohnsummen-, der Kapitalverkehrs-, der Hauszins-, der Grundvermögens-, der Gewerbekapitalsteuer; ferner erfolgt Besteuerung des doch schon sehr weitgehend durch Hinzurechnung von Miete, Pacht, Schuldzinsen, Löhnen und Gehältern und Steuern usw. belasteten Gewerbeertrages, Vorbesteuerung eines voraussichtlich zu erwartenden Jahreseinkommens durch Vorauszahlungen, schließlich die Ertragsbesteuerung, die manchmal, z. B. bei den Geschäftsführergehältern, Dividenden und Tantiemen teilweise als doppelte und dreifache Besteuerung auftritt. [2])

Die ungleiche Konkurrenz, die der Staat als Steuergläubiger den Privatgläubigern auf diese Weise macht, entspricht nicht der Aufgabe des Staates, der doch Schützer der Wirtschaft sein soll. Ferner wird eine erhebliche Störung der kaufmännischen Ueberlegungen hervorgerufen, da im allgemeinen bei der Kredithingabe nicht mit einer starken Verschuldung des Kreditnehmers an die öffentlich-rechtlichen Verbände gerechnet wird. Der Staat sollte ein Anwachsen der Steuerschulden verhindern, indem er nur für kurze Zeit Steuerstundung gewährt. Auf diese Weise könnte das Steuergeheimnis gewahrt und die Gläubiger vor Ueberraschungen geschützt werden. Sollte dem Staat eine derartige Steuerpolitik zu rigoros erscheinen, so müßte es dem Kreditgeber zugebilligt werden, daß er bei nachweislich berechtigten Interessen Auskunft über etwaige Steuerrückstände erhielte. Außerdem ist zu verlangen, daß die Forderungen der öffentlich-rechtlichen Verbände als gewöhnliche Konkursforderungen nach § 61 Ziffer 6 KO behandelt werden.

---

[1]) Jahresbericht des Verbandes der Vereine Creditreform e. V. a. a. O. 1929/30.

[2]) H. Culemann: Das Vorrecht des Steuerfiskus i/Zeitschrift Creditreform 1930, Heft 11.

Der in der Quotenverteilung zum Ausdruck kommende Schwund der Einzelforderung darf aber nicht allein vom Standpunkt der betroffenen Einzelwirtschaft aus betrachtet werden, sondern ist auch als Minderung des Gesamtkapitals zu würdigen, mit dem die Wirtschaft zu arbeiten hat. Denn praktisch bewirkt der Konkurs nicht etwa eine Verschiebung der von ihm erfaßten Kapitalien, sondern eine Vernichtung derart, daß die Kapitaldecke der Volkswirtschaft um die Differenz zwischen der 100%igen Höhe der an dem Konkurs beteiligten Forderungen einerseits und dem Prozentsatz der effektiven Quotenauszahlung andererseits gekürzt wird. Je höher die Quote ist, die an die Gläubiger zur Ausschüttung gelangt, desto weiter reichen diese mit ihrem Kapital, desto weniger sind sie auf die Inanspruchnahme von Krediten angewiesen und desto eher vermag der Kapitalmarkt die an ihn herantretende Nachfrage zu befriedigen. Für den Gläubiger ergibt sich daher neben dem direkten Verlust durch die geringe Ausschüttung noch ein indirekter insofern, als er nunmehr gezwungen sein kann, mit fremdem Kapital zu arbeiten und den Zins dafür zahlen zu müssen. Die Häufung der Konkurse[1]) kann auch der Anlaß sein, daß ein höherer Betrag für die Kapitalkosten aufzuwenden ist, weil durch die stärkere Beanspruchung des Kapitalmarktes der Zins sich erhöht. Folgende Tabelle zeigt den Betrag der Forderungen, der im Jahre 1895–1930 für die Gläubiger ausfiel. (s. folgende Tabelle). Zu diesen Summen sind noch die Beträge zu zählen, die den Gläubigern in den Konkursen, die mangels Masse nicht eröffnet werden konnten, verloren gingen. Ein Zuschlag von 10–25%, nach der

Im Konkurs ausgefallene Forderungen[2])

Jahr	in 1000 RM.	Jahr	in 1000 RM.
1895	187 516	1906	300 375
96	168 021	07	253 253
97	172 974	08	259 861
98	157 655	09	330 299
99	171 314	1910	326 790
1900	152 089	11	370 829
01	183 182	12	344 451
02	296 761	13	381 879
03	221 996	1928	298 508
04	292 740	29	354 474
05	443 556	30	473 331

Zahl der schwersten wirtschaftlichen Zusammenbrüche[3]) variierend, dürfte eher zu niedrig als zu hoch bemessen sein, weil bei diesen Insolvenzen fast alle Gläubiger mit ihrer Forderung ausfallen. Statistische Daten fehlen darüber. Daß diese Summen ausreichend sind, um den Kapitalmarkt zu beeinflußen, dürfte unbestreitbar sein.

[1]) Seit 1895 ist die Zahl der Konkurse im ständigen Steigen begriffen (s. Tabelle im Anhang Spalte 1–3).
[2]) Vierteljahrshefte der Statistik, 1914 Heft 3, S. 33 ff., 1931 Heft 2, S. 7 ff.
[3]) siehe Tabelle im Anhang Spalte 2 und 4.

Falls man aus wirtschaftlichen Überlegungen eine Bevorrechtigung der Arbeiter und Angestellten ablehnt, kann man auch die besondere Sicherung der in § 61 Ziff. 4 Aufgeführten, nämlich der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger nicht gutheißen. Die vorgenannten Berufe stehen im freien Wirtschaftsverkehr und sind als Unternehmen anzusehen. Sie müssen deshalb den gleichen Risiken ausgesetzt sein wie jeder andere Einzelbetrieb. Wenn nicht vom betriebswirtschaftlichen, so doch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt läßt sich eine Bevorrechtigung von Krankenanstalten rechtfertigen, soweit sie auf gemeinnütziger Basis aufgebaut sind und außerhalb der üblichen Wirtschaftsweise der Gewinnerzielung stehen.

Die im Katalog des § 61 KO unter Nr. 5 angeführten Forderungen der Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners mit Vorrecht im Konkurse auszustatten, ist wirtschaftlich gerechtfertigt. Dieselben Motive, die wirtschaftlich eine Absonderung der durch Sicherungsübereignung oder Eigentumsvorbehalt geschützten Forderungen rechtfertigen, gelten mit derselben Berechtigung auch für die Vorzugsstellung der im § 61 Ziff. 5 genannten Personen, da ja das Vermögen des Mündels ohne sein Zutun verwirtschaftet wurde. Das Vormundschaftswesen ist in Deutschland sehr gut geregelt. Alle finanziellen Operationen stehen unter strengster gerichtlicher Aufsicht, die sich an sehr enge, für das Mündel günstige Bestimmungen zu halten hat. Besitzt aber der Minderjährige z. B. ein Unternehmen als Eigentum, so ist für ihn, falls das Unternehmen in Konkurs geht, sein Vermögen verloren. Denn hier genießt er nicht das Vorrecht, weil ja nicht der Vormund, sondern das Mündel selbst – der Vormund ist vielleicht nur zum Geschäftsführer des Unternehmens bestellt – Konkurs erklären müßte. Es wäre in diesem Falle wirtschaftlich falsch, dem Mündel das Vorrecht zu verleihen. Dann stünde dem Betrug Tür und Tor offen.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sind für die Masse der Gläubiger, wie wir gesehen haben, die unter Ziffer 1–4 im § 61 der KO angeführten Vorrechte zumindest bestritten. In der Praxis wird besonders gegen die Bevorzugung der hochbezahlten Angestellten durch das Angestelltenkündigungsschutzgesetz, vor allem aber gegen die Bevorrechtigung der öffentlich-rechtlichen Verbände Sturm gelaufen. Diese gesamte Vorrechtsregelung trägt einen guten Teil Schuld daran, daß das Institut des Konkurses den Gläubigern, zu deren Schutz es geschaffen wurde, zum Schrecken geworden ist.

3. Der Debitor des Konkursschuldners

Der Gemeinschuldner ist im allgemeinen nicht nur Schuldner, sondern auch Gläubiger. Seine Debitoren spüren den Konkurs im allgemeinen nicht so sehr. Wohl wird es für manchen Debitor schmerzlich sein, seinen Lieferanten zu verlieren. Er darf auch nicht mehr damit rechnen, daß sein Kredit bei ihm verlängert wird. Jedoch kann er nicht gezwungen werden, vor der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Frist zu zahlen. In gewissen Fällen kann jedoch der Konkurs dem Debitor des Gemeinschuldners zum Verhängnis werden und bei ihm den wirtschaftlichen Zusammenbruch herbeiführen. Dies ist besonders der Fall, wenn seine im Konkurs beschleunigt abzudeckende Schuld sehr groß ist. Fast immer ist für ihn Gefahr im Verzuge, wenn die ihn kreditierende Bank ihre Zahlungen einstellt. Schwere Schädigungen liegen im Bereich der Möglichkeit, wenn Verträge über Successivlieferungen vorliegen. Entscheidet sich der Konkursverwalter gegen die Weiterlieferung, so bleibt dem Schulder nur die Möglichkeit, seinen Schadensersatzanspruch, der ihm aus der Aufhebung des Vertrages entstand, als gewöhnliche Konkursforderung geltend zu machen, die dann quotenmäßig befriedigt wird. Der Bankkonkurs wirkt sich deshalb um so schwerer aus, weil durch ihn

nicht nur einige wenige, sondern meist eine beträchtliche Zahl von Debitoren ihre Kreditbasis verlieren. Soweit die betroffenen Debitoren untereinander im Geschäftsverkehr standen, kann auch dieser ins Stocken geraten. Dem einzelnen Debitor, der Kredit in Anspruch genommen hat, wird dieser im Konkursfalle gekündigt. Für den Schuldner ist es meistens sehr schwer, diesen in absehbarer Zeit abzudecken. Die Folge davon ist, daß auf die gestellten Sicherheiten zurückgegriffen wird, um durch deren Versilberung die nötigen flüssigen Mittel zu erhalten. Das bedeutet in vielen Fällen den Ruin des Schuldners. Vor allem wird es dem Debitor, der ein Unternehmen betreibt, das Saisonschwankungen unterliegt, z. B. der Getreidehandel, am Ende der Aufkaufszeit unmöglich sein, seinen Kredit abzudecken. Die Absatzmärkte sind überfüllt. Das Getreide, das aufgespeichert lagert, ist nur mit großen Verlusten abzusetzen. Ist es gar zu Spekulationszwecken aufgekauft, und hat der Preis nicht die erhoffte Höhe erreicht, so ist der Konkurs unvermeidlich. Wir unterstellen dabei, daß das lagernde Getreide der Bank sicherungsübereignet ist. Es vermindert sich die Forderung der falliten Bank an das Getreidehandelsunternehmen um den für das Getreide erzielten Erlös. Mit der Restforderung wird die fallite Bank Konkursgläubigerin bei dem Getreidehandelsunternehmen und ist damit auf die anfallende Quote angewiesen. Außer dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Debitors, eines lebensfähigen Unternehmens, werden auch noch die Gläubiger der Bank um die Differenz zwischen der erhaltenen Quote auf die Restforderung und deren volle Höhe geschädigt. Von dem wirtschaftlichen Weitblick des Konkursverwalters wird es abhängen, derartige Verluste möglichst zu vermeiden.

III. Teil: Die Vorteile und Nachteile des Konkurses für die Wirtschaft

1. Die Vorteile

Welche Stellung nimmt der Konkurs in der Gesamtwirtschaft ein? Bedeutet sein Bestehen einen Vorteil oder einen Nachteil für sie?

Ein allgemeinwirtschaftlicher Vorteil ist durch die Schaffung des Konkurses ohne Zweifel erzielt worden. Die Kreditwirtschaft hätte nie den mächtigen Aufschwung genommen, wenn nicht das Vertrauen, das für die Kredithingabe notwendig ist, seine Rückendeckung durch das Institut des Konkurses gefunden hätte. Diese Rückendeckung war auch tatsächlich vorhanden, solange in der Mehrzahl der Fälle die Verlustquote nicht gar zu hoch war. Folgende Tabelle zeigt die Höhe der Befriedigung der bevorrechtigten und der nicht bevorrechtigten Forderungen von 1895—1930 (Siehe nächste Seite). Erst das ständige Steigen des Verlustanteils und die Häufung der Konkursfälle[1]) ließen Zweifel an der Tauglichkeit des Konkurses als Sicherungsinstitut entstehen.

Das Merkwürdige an dieser Liquidierungsform ist die Tatsache, daß sie seit ihrem Bestehen als ein sehr unwirtschaftliches Mittel, eine Unternehmung aus dem Wirtschaftskreislauf auszumerzen, anzusehen ist. Ob im alten Rom der bonorum emptor, der Aufkäufer des Schuldnervermögens, das er als Meistbietender zugeschlagen erhielt, mit der Verpflichtung, die Gläubiger

[1]) siehe Tabelle im Anhang Spalte 1 und 3.

Befriedigung[1]) der

Jahr	bevorr. Forder.	nicht bev. Forder.	Jahr	bevorr. Forder.	nicht bev. Forder.
	in Prozenten			in Prozenten	
1895	87,4	17,6	1906	87,8	13,9
96	79,4	18,1	07	84,3	17,4
97	84,8	19,8	08	83,6	18,2
98	86,3	20,2	09	75,7	16,6
99	81,4	20,6	1910	86,4	15,5
1900	82,6	20,8	11	85,4	12,9
01	72,3	20,4	12	80,8	15,4
02	84,7	23,6	13	81,7	14,9
03	85,1	19,3	1928	53,5	10,8
04	77,3	27,4	29	46,1	11,3
05	88,8	11,6	30	24,2	10,1

mit einem gewissen Prozentsatz ihrer Forderungen zu befriedigen, die Liquidierung vornahm[2]), oder ob die heutige Form der Versilberung der Masse durch eine neutrale Stelle, das Gericht, vertreten durch den Konkursverwalter, vorherrscht, — von dem umständlichen, langdauernden behördlichen Verfahren Spaniens, das Mitte des 17. Jahrhunderts von Salgado de Samoza geschaffen wurde, ganz zu schweigen — immer zeichnete sich der Konkurs durch Vergeudung der Masse und seine hohen Kosten aus. Erwägungen über die Wirtschaftlichkeit dieses Institutes traten so lange in den Hintergrund, als die juristische Konstruktion, die im Konkursrecht ihren Niederschlag gefunden hatte, im großen Ganzen den an sie gestellten Erwartungen entsprach. Mit der zunehmenden Umwandlung des Argrarstaates in einen Industrie- und Handelsstaat und der damit verbundenen Häufung der Konkurse erweckte die steigende Verlustquote Zweifel an der Vollkommenheit des Institutes oder zu mindestens an der Art seiner Handhabung. Festzuhalten ist aber trotz allem, das in normalen Zeiten das Vorhandensein des Konkursinstitutes der Wirtschaft mehr Vorteile gebracht hat, als ihr durch diese Liquidierungsform Nachteile zugefügt wurden. Denn die eingangs erwähnte Förderung des Vertrauens und der erst dadurch ermöglichte Aufschwung der Kreditwirtschaft ist so hoch zu veranschlagen, daß die Nachteile des Konkurses in Kauf genommen werden konnten.

Neben diesem Vorteil für die Gesamtwirtschaft bietet der Konkurs dem Gläubiger gegenüber seinem Schuldner insofern eine günstige Stellung, als ihm durch Anmeldung des Konkurses die Möglichkeit gegeben ist, wenigstens einen Bruchteil seiner Forderung zu retten. Im allgemeinen kann Konkurs über einen Schuldner eröffnen lassen, wer glaubhaft nachweist, daß er eine Forderung an den Schuldner hat und daß sich dieser in Zahlungs-

[1]) Vierteljahrshefte der Statistik 1914, Heft 3, Seite 33 ff., 1931, Heft 2, Seite 17 ff.
[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Auflage, Band 6, Artikel über „Konkurs", S. 88/9

schwierigkeiten befindet. In Frankreich kann das Gericht auch von Amts wegen über eine Unternehmung den Konkurs verhängen. In Deutschland ist die Anmeldung des Konkurses über die eigene Gesellschaft den Aktionären und Anteilseignern einer G. m. b. H. untersagt. Desgleichen besitzen die Kommanditisten und die Aktieninhaber einer K. G. a. A. nicht das Recht, Konkurs über die eigene Unternehmung anzumelden. Denn sie alle haben keine Forderung an ihr Unternehmen, sondern ihre Einlage bezw. der Nominalbetrag ihrer Aktien stellt selbst einen Teil des Kapitals dar. Die Bestimmung, daß der anmeldende Gläubiger die Gerichtskosten für die Konkurseröffnung vorzulegen hat, bedeutet für ihn zwar eine Erschwerung für die Geltendmachung seiner Forderung, hält ihn aber andererseits vor einem übereilten Antrag ab. Die vorgelegten Summen erhält er nach Konkurseröffnung zurück, falls Masse vorhanden ist, sonst hat er selbst die Kosten zu tragen. Aus diesem Grunde wird vielleicht manche Anmeldung des Konkurses unterlassen, die im Interesse der eigenen Unternehmung und der Gesamtwirtschaft hätte erfolgen müssen. Kann man in der Bevorschussung der Konkurseröffnung eine Präventivmaßnahme erblicken, so ist jedoch in dem Verlangen einer Vorlage der Massekosten oder sogar noch der Masseschulden eine wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Erschwerung für den Gläubiger zu sehen, da die hierfür benötigten Beträge oft in gar keinem Verhältnis zu der zu sichernden Forderung stehen, wie folgendes Beispiel zeigt.[1]) Es wurde dem Antragsteller zugemutet, Vorschuß zu leisten:

1) für die Miete vom Tage der Konkurseröffnung bis zu dem Tage der Kündigung des Mietvertrages durch den Konkursverwalter;
2) für Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten bis zum Tage der Kündigung von dem Tage der Konkurseröffnung ab;
3) für die Gerichts- und Anwaltskosten für wahrscheinlich zu führende Prozesse;
4) für den Fall der Fortführung des Unternehmens die Kosten für Beleuchtung, Beheizung, Reklame, Fernsprecher und für sonstige erforderliche Maßnahmen zur Fortführung des Betriebes.

Auf diese Weise kam folgende Rechnung zustande:

1. Masseschulden:	
A. Miete des Theaters monatlich 10000 RM	= 40 000 RM
B. Gehälter: a) kaufmännisches und künstlerisches Personal, mit 4 wöchentlicher Kündigung engagiert, für 2 Monate	= 72 000 RM
b) kaufmännisches Personal mit gesetzlicher Kündigung für 4 Monate	= 24 000 RM
c) Schriftsteller mit seinem Dienstvertrag	= 10 000 RM
2. Massekosten·	
Gerichts- und Verwaltungshonorar	= 10 000 RM
	156 000 RM

Also 146 000 RM Masseschulden und 10 000 RM Massekosten sollten vorgeschossen werden, mit anderen Worten: es wurde von dem Antragsteller verlangt, daß er das überschuldete Theaterunternehmen zunächst einmal auf seine Kosten in Gang setzen und den Konkurs aus eigener Tasche finanzieren sollte. Zugemutet wurde diese Forderung zwei Künstlern, die ihre Gage in Höhe von 584 RM und 450 RM nicht erlangen konnten.

---

[1]) Levy: Der Massekostenvorschuß, i/Zeitschrift für Konkurs- und Treuhandwesen, 2. Jahrgang 1928, Heft 8/9.

Ein Vorteil liegt in dem Sonderschutz, den die Gläubiger der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch die gesetzlichen Bestimmungen genießen. Es wird nämlich von dem Vorstand einer A.G. und dem Geschäftsführer einer G.m.b.H. verlangt, daß er die Anmeldung des Konkurses vornehmen muß, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Sobald sich bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht herausstellt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Guthaben nicht ausreicht, muß der Vorstand, wenn alle Maßnahmen zur Erhaltung der Genossenschaft, z. B. Erhöhung des Geschäftsanteils und Einzahlungen zu neuer Bildung von Vermögen gescheitert sind, Konkurs anmelden. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht muß der Konkurs bei einer Ueberschuldung, die ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt, beantragt werden.

Diese Vorteile wurden hier besonders deswegen angeführt, weil der einzelne Gläubiger ein Teilchen der Gesamtwirtschaft darstellt und somit sein Vorteil auch ein Vorteil der Gesamtwirtschaft ist.

2. Die Nachteile

Den erwähnten Vorteilen des Konkurses stehen aber heute so große Nachteile gegenüber, daß sich Zweifel an dem berechtigten Weiterbestand dieses Institutes erheben. Durch die Strukturwandlungen der Wirtschaft vom Einzelunternehmen zur unpersönlichen Kapitalgesellschaft sowie durch die fortschreitenden Kreditsicherungsformen infolge der rechtsunsicheren Zeit und durch das Sinken der Wirtschaftsmoral sind dem Konkurs ein großer Teil der Voraussetzungen genommen, auf denen er aufgebaut war. Ein gewisses Maß von Gemeinschaftsgefühl unter den Gläubigern und eine Schuldnermoral müssen vorhanden sein, wenn der Konkurs seinen Zweck erfüllen soll. Die eingetretenen Mängel zeigen sich in den relativ zu hohen Kosten des Verfahrens, der niedrigen Quote und der langen Dauer der Konkurse.

a) Die Kosten

Der zur Zeit bedeutendste Konkursrechtler, Professor Jäger, bezeichnet den Konkurs als die teuerste Art der Liquidation[1]) und das mit Recht. Vor dem Kriege betrug in den Jahren 1906/13 der Kostensatz durchschnittlich 16,1% der Teilungsmasse (siehe Tabelle nächste Seite). Dieser Prozentsatz stieg im Jahre 1928 auf 20%, um dann allerdings 1929 um 1,1% zu fallen. 1930 stieg er wieder auf 19,4%[2]). Ein Sechstel bis ein Fünftel der gesamten Masse verschlingt allein die Abwicklung des Konkurses. In England ist dieser Prozentsatz noch erheblich höher und wurde vor dem Kriege auf durchschnittlich 23% berechnet[3]). Die Art der Abwicklung sowie die lange Dauer des Verfahrens sind die Ursachen dieser beträchtlichen Kostenhöhe. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen, die das Gericht für seine Tätigkeit beansprucht, aus dem Entgelt, das der Konkursverwalter für seine Bemühungen und Auslagen erhält, und aus der Entschädigung der Gläubigerausschußmitglieder, falls ein Gläubigerausschuß gewählt ist. Folgende Aufstellung zeigt in absoluten Zahlen, welche erheblichen Beträge 1906—13 dafür aufgewendet wurden:

---

1) Jäger: Der Vergleich zur Abwendung des Konkurses, i/Deutsche Juristenzeitung 1905, S. 755.
2) Vierteljahrshefte der Statistik, 1931, Heft 2, Seite 17 ff.
3) N. W. Sibley: a. a. O. Seite 717.

Kosten der Konkursverfahren[1])

Jahr	1	Gericht		Konkursverwalter		Gläubigerausschuß		2	Verhältnis von 1:2 in %
	insgesamt	Gebühren	Auslagen	Gebühren	Auslagen	Gebühren	Auslagen	Teilungsmasse in Tausend	
1906	10 580 761	1 028 782	566 232	4 221 548	778 979	658 268	32 160	69 021	15,3
07	10 972 936	1 045 594	569 285	4 292 067	797 599	719 215	43 325	72 044	15,0
08	12 134 151	1 101 743	620 431	4 621 157	789 292	745 867	46 852	75 620	16,0
09	14 527 197	1 258 400	687 208	5 563 501	844 225	984 992	54 809	92 921	15,6
1910	18 358 787	1 156 824	654 494	5 166 558	864 481	1 006 144	62 128	90 757	20,2
11	13 082 478	1 127 689	538 397	5 253 615	762 884	1 073 144	64 317	78 437	16,7
12	13 897 964	1 228 955	513 185	5 627 374	888 125	1 155 151	67 117	95 639	14,5
13	15 443 618	1 333 533	559 693	6 249 890	1 082 169	1 358 531	86 134	94 695	16,3

Durchschnittlich 16,1% der Teilungsmasse betrugen vor dem Kriege die Kosten des Konkurses.

1) Vierteljahrshefte der Statistik 1907) S. 1.
08) Heft 4, S. 1.
09) S. 1.
1910) S. 1.
11) S. 1.
12) Heft 3, S. 1.
13) S. 34.
14) S. 29.

Diese teure Liquidierungsform stellt eine Vergeudung von Kapital zu Ungunsten der Gläubiger dar. Ein auf festen, statistischen Zahlen errechneter Vergleich mit der Liquidation und dem Liquidationsvergleich kann nicht aufgestellt werden, da über sie keine Daten statistisch erfaßt werden. Doch wenn man bei vorsichtigster Schätzung ein um 30–40% günstigeres Ergebnis annehmen kann, so tragen die beträchtlich verringerten Kosten zu diesem Ergebnis nicht unwesentlich bei. Es könnten also den Gläubigern durch die Verminderung der Kosten des Verfahrens jährlich Millionenbeträge zugeführt werden.

b) Die geringe Quote

Außer den hohen Kosten des Konkursverfahrens sind noch eine Reihe anderer Ursachen vorhanden (s. unten), welche die Quote beträchtlich erniedrigen. Eine Liquidierungsform, die zur Sicherung der Forderung der Gläubiger geschaffen wurde, erfüllt ihren Zweck nicht, wenn dem Gläubiger nur Bruchteile seiner Forderung erhalten werden. Der Wirtschaft ist mit einem Mittel wenig gedient, das bei Ausmerzung eines Unternehmens aus dem Wirtschaftskreislauf einen so großen Teil des Kapitals verschlingt, wodurch die Kapitaldecke stärker gekürzt wird, als es nötig und wirschaftlich tragbar ist.

Zunächst sind die Ursachen darzulegen, die ein so niedriges Ergebnis hervorrufen. Sie lassen sich gliedern in solche allgemeiner Art und solche, die speziell durch den Konkurs bedingt sind.

1. Die Gründe allgemeiner Art:
   a) Die Wandlung der Wirtschaft von der Einzelfirma und Personalgesellschaft zur Kapitalgesellschaft.
   b) Das Sinken der Wirtschaftsmoral.
   c) Die Anwendung neuer Kreditsicherungsformen.
2. Gründe spezieller Art:
   a) Zu späte Anmeldung des Konkurses.
   b) Die Masseschulden.
   c) Die Massekosten.
   d) Die bevorrechtigten Forderungen des § 61 KO.
   e) Erhöhung der Schuldenmasse durch ungünstige Verträge.
   f) Die Verwertung der Masse.

Zu 1a) Der Konkurs ist seiner Form und seiner ganzen Art nach eine Liquidierungsform für Einzelfirmen und Personalgesellschaften. Auf der Struktur dieser Wirtschaftseinheiten wurde er aufgebaut, wenn er auch für diese bereits eine sehr unwirtschaftliche Art der Ausscheidung aus dem Wirtschaftsprozeß darstellt. Viele Bestimmungen geben Zeugnis von dieser Einstellung des Konkurses auf die Person. Vor allem bringt die Einwirkung des Konkurses auf die bürgerlich rechtliche Stellung des Gemeinschuldners dies klar zum Ausdruck. Der Konkurs mußte auf dieser Grundlage fußen, weil bei seiner Schaffung keine Kapitalgesellschaften in der heutigen Form bestanden. Die jetzige Zeit dagegen zeigt ein anderes Bild. Der Umschwung begann in der Mitte des 19. Jahrhunderts. In Deutschland tritt die Wendung in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein. Statistisch erfaßt wurde die Zahl der Kapitalgesellschaften in Deutschland zum ersten Male 1910. Damals bestanden 5222 Aktiengesellschaften, 17077 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 29437 Genossenschaften; letztere sind halb als Kapital-, halb als Personalgesellschaften anzusehen. Die Zahlen stiegen ständig mit Ausnahme der Kriegszeit. 1930 standen sie nach vorübergehen-

der Inflationsaufblähung auf 11 385 Aktiengesellschaften (mit Saargebiet), 45 634 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 52 153 Genossenschaften. [1]) Wenn auch zahlenmäßig die Einzelfirmen und die Personalgesellschaften den Kapitalgesellschaften die Wage halten werden, so haben diese doch in bezug auf die Höhe des Kapitals weitaus das Uebergewicht. Es entstanden Wirtschaftsriesen auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und des Bankwesens. Ein Konkurs dieser Großunternehmen erschüttert die Gesamtwirtschaft aufs schwerste. Wir haben es erlebt, daß der Staat helfend einspringen mußte, um den wankenden Riesen zu stützen. England hat daher in seiner Kokursgesetzgebung für die Körperschaften, Partnerships, Vereinigungen und gemäß den Bestimmungen des Kompaniegesetzes von 1862 eingetragenen Kompanien eine Sonderregelung getroffen. Sie können nicht in Konkurs erklärt, sondern nur liquidiert werden.

Zu 1b) Das Sinken der Wirtschaftsmoral tritt in Deutschland schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts in Erscheinung. Mit der Ausweitung der Kreditwirtschaft sank die Achtung vor fremdem Eigentum. Die Schuld, daß sich die Grenze zwischen Mein und Dein zu verwischen begann, liegt allerdings nicht nur auf Seiten der Schuldner, sondern auch die Kreditgeber ließen vielfach die nötige Sorgfalt bei Gewährung von Krediten außer acht und leisteten dadurch unzuverlässigen Elementen Vorschub. Dem Gesetzgeber ist der Vorwurf zu machen, daß er dieser Entwicklung nicht rechtzeitig wirksam begegnete. Die Verwässerung der Insolvenzgesetzgebung durch die Geschäftsaufsicht und später durch den Vergleich zur Abwendung des Konkurses trug nicht dazu bei, die Wirtschaftsmoral zu heben und kredit-

Konkurse, die mangels Masse abgelehnt wurden [2])

Jahr	Zahl	Verhältnis z.Ges.K.Zahl	Jahr	Zahl	Verhältnis z.Ges.K.Zahl
1895	675	9,9	1908	2 193	19,0
96	570	8,4	09	2 375	21,6
97	639	9,1	1910	2 396	22,6
98	627	8,5	11	2 351	21,3
99	685	8,8	12	2 885	23,9
1900	846	9,9	13	2 981	23,4
01	1 150	10,9	1924	1 847	23,0
02	1 388	14,1	25	3 425	23,8
03	1 451	15,1	26	3 795	24,0
04	1 575	16,6	27	2 168	27,5
05	1 649	17,6	28	2 475	23,4
06	1 633	17,4	29	3 179	24,1
07	1 754	17,8	1930	3 980	25,7

1) Siehe Tabelle im Anhang.

2) Vierteljahreshefte der Statistik, 1914, Heft 3, S. 29 ff., 1931, Heft 2, S. 17 ff.

unwürdige Elemente zu entfernen. Gibt man auch zu, daß Krieg und Inflation nicht geeignet sind, die Wirtschaftsmoral zu heben, so zeigt doch die steigende Zahl der Konkurse, die mangels Masse abgelehnt wurden, auch seit dem Vorhandensein einer festen Währung keine Abnahme. Die im Gegenteil absolute und relative Zunahme dieser wirtschaftlichen Zusammenbrüche schwerster Art weist darauf hin, daß dringend Abhilfe geschaffen werden muß und zwar durch Aenderung oder Verschärfung der Konkursgesetzgebung. Die Tabelle auf voriger Seite belegt die oben angeführten Tatsachen mit Zahlen. Trotz Steigerung um 60% der Gesamtzahl der Konkurse seit 1895 [1]) und damit analog einer Erhöhung der absoluten Zahlen ist der Prozentsatz von dem Stande von 9,5% 1895 auf 23,4% 1913 der Gesamtzahl der beantragten Konkurse heraufgegangen. In einem Zeitraum von 19 Jahren ist eine relative Erhöhung um das Zweieinhalbfache, eine absolute um das reichlich Vierfache, von 675 auf 2981, eingetreten. Krieg und Inflationszeit haben keine meßbaren Zahlen geliefert. Daher kann erst von 1927 ab [2]) wieder mit Normalzahlen gerechnet werden. Bis 1926 reichen die Zusammenbrüche der Inflationsunternehmen, so daß dieses Jahr noch keinen richtigen Maßstab ergibt. Außer dem Jahre 1927 macht die Steigerung wieder wie vor dem Kriege regelmäßige Fortschritte. 1930 ist ein Stand von 25,7% erreicht. Zu diesen wirtschaftlich schwersten Insolvenzen sind auch noch die Konkurse zu rechnen, deren Verfahren mangels Masse eingestellt werden muß. Folgende Tabelle zeigt, daß sich die Zahl dieser schwersten Zusammenbrüche verdoppelt hat und noch weiter steigt.

Konkurse, die mangels Masse eingestellt werden mußten [3])

Jahr	1 absolut	2 beend. K.	Verhält. von 1 : 2	Jahr	1 absolut	2 beend. K.	Verhält. von 1 : 2
1895		6 392	6,2	1908		7 851	7,9
96		6 342	6,1	09		8 555	8,6
97		6 077	6,3	1910		8 150	8,0
98		6 325	6,7	11		8 092	8,4
99		6 355	6,2	12		8 356	9,4
1900		6 292	7,0	13		9 088	9,5
01		7 490	7,5	1924	840	1 386	60,6
02		8 572	6,8	25	988	3 587	27,5
03		8 363	6,8	26	1 334	7 639	20,1
04		7 993	6,6	27	1 091	9 229	15,1
05		7 578	6,1	28	1 154	6 621	17,4
06		7 515	6,5	29	1 297	7 392	17,6
07		7 381	8,1	1930	1 588	8 787	18,1

[1]) s. Tabelle im Anhang Spalte 1 und 3 und 2 und 4.

[2]) Zur größeren Übersichtlichkeit sind die Zahlen von 1924—1926 beigefügt.

[3]) Vierteljahrshefte der Statistik, 1914, Heft 3, S. 29 ff., 1931, Heft 2, Seite 17 ff.

Ein weiteres Merkmal der verfallenden Moral stellt die Zahl der Vergleiche dar. Da das deutsche Vergleichsrecht dem Schuldner die Initiative zu einem Vergleichsvorschlag in die Hand gibt, während dem Gläubiger nur eine passive Rolle zusteht, so hat sich die Lage entsprechend der gesunkenen Moral sehr nachteilig für den Gläubiger gestaltet. Es wird ihm, wenn er sich mit dem Vergleichsvorschlag nicht einverstanden erklärt, mit dem Konkurse gedroht, bei dem so gut wie nichts von seiner Forderung gerettet würde. Der Gläubiger gibt dann meistens seine Zustimmung. Diese günstige Lage der Schuldner hat dazu geführt, daß von ihnen geradezu erwogen wird, wenn das Unternehmen an Liquidität einbüßt, ob sie nicht eine Besserung ihrer Finanzen durch einen Vergleich herbeiführen sollen. 1927 wurde das Vergleichsverfahren geschaffen, 1928 betrug die Zahl der Vergleiche schon 3 147 gleich 29,7%, 1929 4 889 gleich 37,1% und 1930 7 178 gleich 46,4% der beantragten Konkurse.[1])

Zu 1 c) Die Wirtschaft hat die Unhaltbarkeit dieses Zustandes erkannt und Abhilfsmaßnahmen zum Schutze des Kredites geschaffen. Konnte durch den Konkurs eine gewisse Sicherung des Kredites nicht erreicht werden, so mußte eben vorher ein Schutz gegen den Verlust geschaffen werden. Die Wirtschaft schuf zu diesem Zweck die Sicherungsübereignung und den Eigentumsvorbehalt. Die Sicherungsübereignung wird vornehmlich zum Schutze von Geldkrediten verwandt. Sie erfaßt Mobilien, Rohstoffe und Fertigwaren, die dem Schuldner aber zum Gebrauch und zur Geschäftsführung überlassen werden. Der Eigentumsvorbehalt dagegen behält dem Lieferanten das Eigentum an seiner gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Wird die Ware vom Schuldner weiterverkauft, so tritt die Ersatzaussonderung in Kraft, durch die es möglich ist, sofern der Betrag gesondert aufbewahrt wird und dem Gläubiger Anzeige von dem Verkauf gemacht ist, den Erlös sicherzustellen. Nach außen hin treten diese beiden Sicherungsformen nicht in Erscheinung. Kommt es nun zum Konkurse, so wird das von diesen beiden Sicherungsarten erfaßte Vermögen des Schuldners nicht zur Masse gezogen, sondern dient zur Befriedigung dieser bevorzugten Gläubiger. Daß nach Entzug dieser Vermögensteile nicht mehr viel der Masse verbleibt, ist durch die immer niedriger ausfallende Quote[2]) bewiesen. Denn die Warenlieferanten und Geldkreditgeber bedienen sich in immer weiterem Maße dieser Sicherungsformen. Es gibt wohl keinen Konkurs mehr, dessen Masse dadurch nicht erheblich gekürzt würde.

Zu 2 a) Die meist zu späte Anmeldung des Konkurses hängt eng mit dem Niedergang der Wirtschaftsmoral zusammen. Ist das Unternehmen eines Schuldners in Verfall geraten, so sucht sich dieser mit allen erdenklichen Mitteln krampfhaft über Wasser zu halten. Sicherungsübereignung, Verpfändung, hypothekarische Belastung und Lombardierung werden angewandt. Doppelte Verpfändungen und Schiebungen sind die Strohhalme, nach denen der Untergehende greift. Ferner glaubt der Schuldner, durch Ausverkäufe mit Preisschleuderei seinen Status auf Kosten der Masse verbessern und den Konkurs noch hinausschieben zu können. Auch durch Heranziehung neuer, meist wenig einwandfreier Lieferanten, bei denen er zu ungünstigen Bedingungen einkauft, um Ware zu erhalten, sucht er dem Zusammenbruch zu entgehen. Durch alle diese Maßnahmen wird sein Vermögen so weit aufgezehrt, daß kaum noch irgendwelche Mittel zur Befriedigung der nicht bevorrechtigten Gläubiger bei Konkurseröffnung vorhanden sind. Oft erleiden sogar die bevorrechtigten Gläubiger beträchtliche Einbußen, wie folgende Tabelle zeigt.

---

1) Vierteljahrshefte der Statistik, 1931, Heft 2, Seite 17 ff

2) siehe Tabelle Seite 36

Bei 100 beendeten Verfahren wurden gedeckt [1])

Jahr	beend. K.	von bevorr. Forderungen mit %					von nicht bevorr. Forderungen mit %								
		0-25	25-50	50-75	75-100	100	0	0-10	10-20	20-30	30-40	40-60	60-80	80-100	100
1900	6 292	4,8	0,6	0,4	0,6	94,4	7,7	22,9	24,1	18,3	12,1	10,1	2,4	0,9	1,5
01	7 490	5,9	1,0	0,8	0,5	91,8	9,1	24,0	23,7	17,9	11,5	8,6	2,5	1,1	1,6
02	8 572	5,6	0,6	0,7	0,8	92,3	10,5	24,5	23,8	17,7	10,5	8,1	2,5	0,8	1,6
03	8 363	5,7	0,9	0,7	0,8	91,9	11,1	25,0	23,7	17,7	9,6	8,3	2,3	0,6	1,7
04	7 993	5,9	0,8	0,9	0,7	91,7	11,5	25,9	24,1	16,4	9,4	7,6	2,4	0,8	1,9
1905	7 578	5,4	1,0	0,8	0,8	92,0	10,8	26,3	24,0	17,3	9,3	7,7	2,3	0,7	1,7
06	8 515	4,9	0,9	1,0	0,7	92,5	10,7	27,2	23,5	16,6	9,3	8,1	2,1	0,8	1,7
07	7 382	7,2	0,9	0,9	0,8	90,2	13,3	25,3	22,5	16,7	10,2	7,3	2,4	0,7	1,6
08	7 851	6,1	0,8	1,0	0,8	91,3	12,4	26,6	22,1	17,1	9,6	7,9	2,2	0,6	1,5
09	8 555	6,7	0,9	1,0	0,7	90,7	13,4	24,0	23,6	16,5	8,8	6,9	2,2	0,7	1,9
1910	8 150	7,4	1,0	1,1	0,7	89,8	13,7	28,5	23,1	14,5	8,4	7,0	2,2	0,5	2,1
11	8 092	7,5	1,0	0,8	0,7	90,0	14,2	27,1	23,3	15,4	8,6	7,1	1,8	0,6	1,9
12	8 356	8,8	0,9	1,0	0,9	88,4	15,6	26,1	22,6	14,8	9,5	6,8	2,1	0,6	1,6
13	9 088	8,9	1,3	0,9	0,9	88,0	15,4	27,1	22,9	15,0	8,5	6,8	2,1	0,6	1,6
1928	6 621	21,0	4,7	3,8	3,0	67,9	35,9	18,9	15,0	13,0	6,4	5,9	2,1	0,8	2,0
29	7 392	19,9	4,2	3,5	2,9	69,5	34,5	20,4	14,1	13,4	6,9	5,9	2,1	0,8	1,0
1930	8 787	21,2	3,9	3,3	2,5	69,9	35,0	21,2	13,9	13,2	7,3	5,3	1,9	0,8	1,4

[1]) Vierteljahreshefte der Statistik, 1901—1909 Heft 3, 1910—14, Heft 3 S. 1 und S. 29 ff., 1931 S. 17 ff.

Besonders die Jahre 1928—1930 weisen für die Gläubiger sehr ungünstige Zahlen auf. Auch die Tabelle auf Seite 36 bietet eine Illustration für die geringe Befriedigung der Gläubiger. Es kommt sogar vereinzelt vor, daß bei den eröffneten Konkursen selbst die Masseschulden und die Massekosten nicht vollbezahlt werden können. Der Deckungsprozentsatz beträgt für Masseschulden durchschnittlich 99,5% und für die Massekosten 97,5%. [1])

Aber nicht nur zu den obengenannten Mitteln wird als letzte Hilfe Zuflucht genommen, sondern der gewissenlose Schuldner wendet oft bewußt diese Maßnahmen an, um durch Masselosigkeit einen Konkurs mit allen seinen Folgen zu verhindern und unredliche Machenschaften der Aufdeckung zu entziehen. Die Zahl dieser für die Wirtschaft gemeingefährlichen Schuldner ist absolut und relativ im Steigen begriffen, wie die Statistik zeigt. (S. 41). Grundsätzlich sollten empfindliche Freiheitsstrafen zur Bekämpfung dieser unlauteren Elemente Verwendung finden, da sie sich eines größeren Verbrechens schuldig machen als ein Dieb. Ihr Eigentumsvergehen ist meist noch mit einer Reihe anderer Delikte, z. B. Betrug, Urkundenfälschung usw. gepaart.

Zu 2b) Unter den Masseschulden sind besonders drei Posten aufzuführen, die erhebliche Summen ausmachen: die Angestelltengehälter, die Vermieterforderung und die hohen Prozeßkosten. Die Angestelltengehälter haben vornehmlich seit dem Angestelltenkündigungsschutzgesetz eine beträchtliche Steigerung der Masseschulden hervorgerufen. Während früher eine sechswöchentliche Kündigungsfrist bestand, ist diese, wie schon erwähnt, heute bis zu 8 Monaten effektiv ausgedehnt, da immer nur am Schlusse eines Kalendervierteljahres die Kündigung ausgesprochen werden kann. Das gesamte Gehalt für diese lange Zeit muß die Masse tragen.

Die Forderung des Vermieters ist ebenfalls beträchtlich gestiegen. Gerade nach dem Kriege mit seiner Wohnungsnot mußten neben der hohen offiziellen Miete noch allerlei Zusagen gemacht werden, um die Räumlichkeiten überhaupt zu erhalten. Eine der kostspieligsten dieser Nebenabmachungen ist die, daß die Räume bei Aufgabe wieder in den früheren Zustand versetzt werden müssen.

Der dritte Grund zur Steigerung der Masseschulden liegt in den hohen Prozeßkosten. Früher ergaben sich bei der Abwicklung der Konkurse weniger schwierige Rechtslagen als heute. Durch die Sicherungsübereignungen, Verpfändungen, Eigentumsvorbehalte usw. werden Prozesse bei Bestreitung dieser Beträge unvermeidlich. Der anständige Schuldner ging in Konkurs, wenn die ersten Pfändungen erfolgten oder mehrere Wechselproteste ihm seine Lage offenbarten, falls er nicht durch hinreichende Buchführung über den Stand seines Unternehmens orientiert war. Durch den Niedergang der Wirtschaftsmoral sucht man sich mit den unmöglichsten Mitteln vor dem Konkurse zu bewahren. Oft wird eine zwei- bis dreifache Übereignung eines Gegenstandes oder mehrfache Verpfändung vorgenommen. Die angestrengten Prozesse gehen meistens in die zweite, oft bis in die dritte Instanz. Die Folgen sind hohe Prozeßkosten. Der Konkursverwalter rechnet im allgemeinen heut bei Beginn eines Prozesses damit, daß dieser durch alle drei Instanzen getrieben wird.

Noch ein Grund darf nicht unerwähnt bleiben: Die volle Bezahlung der Beträge, die an die Gas- und Elektrizitätsgesellschaften geschuldet werden. Der Konkursverwalter, der sowohl Licht und Kraft, ob Gas oder Elektrizität, für die Zeit der Abwicklung bis zur Schließung des Betriebes braucht,

---

[1]) Vierteljahreshefte der Statistik, 1931, Heft 2, S. 17 ff.

erhält beides nach reichsgerichtlicher Entscheidung[1]) nur, wenn er die alten Schulden voll begleicht. Daß hier oft beträchtliche Summen auflaufen, besonders bei Unternehmungen, die mit Lichtreklame arbeiten, haben die Gläubiger schmerzlich verspürt.

Alle diese Ursachen haben im wesentlichen die Erhöhung der Masseschulden herbeigeführt. In den letzten 8 Jahren vor dem Kriege betrugen die Masseschulden durchschnittlich 19,4% der Teilungsmasse, 1928 sind sie auf 28,8%, 1929 sogar auf 32,2% geklettert. 1930 fielen sie auf 29,7%[2]). Eine 48–66%ige Zunahme ist also zu verzeichnen.

Zu 2c) Die Kosten des Verfahrens, deren Höhe im vorigen Abschnitt angegeben ist, tragen gleichfalls zur Verminderung der Masse bei. Ein Fünftel bis ein Sechstel der Teilungsmasse, ein recht beträchtlicher Prozentsatz also, wird von ihnen verschlungen.

Zu 2d) Die bedenklichste Steigerung haben jedoch die Vorrechte des § 61 KO hervorgerufen. Vor dem Kriege nahmen sie durchschnittlich 6,1% der Teilungsmasse in Anspruch. 1928 stieg dieser Anteil auf die beträchtliche Höhe von 27,1%, um 1929 bis auf 29,6% fortzuschreiten. 1930 bringt mit 61,6% eine Verzehnfachung gegenüber der Vorkriegszeit[3]). Die absoluten Zahlen der nachstehenden Tabelle zeigen das Anschwellen der Summen (s. nächste Seite). Diese enorme Steigerung ist neben der allgemeinen Teuerung und der geringen Masse infolge der zu späten Anmeldung vor allem durch die hohen Steuerforderungen und durch die hohen Sozialabgaben eingetreten. Leider ist der Anteil der Steuerforderungen und sozialen Abgaben nicht statistisch besonders erfaßt. Für Sozialabgaben hat die Nachkriegszeit eine Verdreifachung gebracht. Betrug der Prozentsatz früher 6–9%, so ergibt sich jetzt eine Belastung von 18–20%[4]). Daraus können wir mindestens auf die gleich hohe Steigerung als Konkursforderung schließen. Die Steuern haben sich ebenfalls gewaltig erhöht. Sie sind in ihrer Aufwärtsbewegung noch nicht zum Stillstand gekommen. Wie gewaltig die Belastung der Wirtschaft für öffentliche Zwecke überhaupt ist, zeigen z. B. die Geschäftsberichte von 1928 der drei großen Industrieunternehmen, der Vereinigten Stahlwerke, bei denen 15% des Aktienkapitals, das 800 Millionen beträgt, dafür aufgewendet werden mußten, des Klöckner-Konzerns, der eine Summe von 14,48% des Aktienkapitals von 110 Millionen errechnet, und von Krupp, dessen Belastung sogar 19,5% des Aktienkapitals, das sich auf 160 Millionen beläuft, ausmacht[5]). Zu diesem Umstand der Steigerung der öffentlich-rechtlichen Lasten kommt noch die Politik, welche die Finanz- und Zollämter wie auch die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten treiben. Diese Institute gewähren weitestgehend Kredit. Es laufen daher oft Summen auf, deren Höhe geradezu in Staunen versetzt. Erweitert wird die Vorrechtsstellung des Fiskus, die sich nach der KO für seine Beträge nur auf ein Jahr vor Konkurseröffeung erstreckt, noch durch die Reichsgerichtsentscheidung[6]), die die Möglichkeit gewährt, das Vorrecht auch noch für vorhergehende Zeiten geltend zu machen, wenn nur die Veranlagung im Jahre vor der Konkurseröffnung erfolgt ist. Werden die Masseschulden, die Massekosten und die

---

1) RGZ 130 v. 8. 10. 1929.

2) Vierteljahreshefte der Statistik, 1914, Heft 3, S. 29 ff, 1931, Heft 2, S.17 ff.

3) Vierteljahrshefte der Statistik, 1931, Heft 2, S. 17.

4) Nach privaten Mitteilungen des Herrn Professor Cahn, Frankfurt a/M.

5) Geschäftsberichte von 1928 der drei obengenannten Firmen.

6) RGZ. 126, 251.

Jahr	Schuldenmasse			Teilungsmasse[1])
	insgesamt	bevorr. Forder.	nicht bev. Forder.	
1895	226 229	4 678	221 551	54 773
96	204 973	3 791	201 182	51 615
97	214 170	3 840	210 330	56 516
98	195 662	3 842	191 820	53 306
99	212 111	3 887	208 223	56 756
1900	188 073	3 354	184 719	52 695
01	224 500	3 850	220 650	59 453
02	392 347	4 960	387 387	118 546
03	318 914	5 089	313 825	81 503
04	397 756	5 517	392 239	139 219
1905	498 677	5 973	492 704	84 045
06	345 761	4 285	341 476	69 021
07	301 889	4 210	297 679	73 044
08	310 926	4 826	306 100	75 620
09	392 163	5 708	386 455	92 971
1910	382 196	5 422	376 774	90 759
11	421 290	4 731	416 559	78 437
12	399 427	5 023	394 474	95 639
13	442 867	6 985	435 883	94 965
1928	340 396	22 231	318 165	82 097
29	402 461	29 018	373 443	98 085
1930	524 552	61 902	462 650	100 566

Vorrechtsforderungen, die 1930 29,7%, 19,4% und 61,6% der Teilungsmasse [2]) betrugen, zusammengezogen, so ergibt sich, das 110,7% der gesamten zur Verteilung gelangenden Masse von diesen beansprucht wird. Nur aus dem Umstand, daß diese nicht voll befriedigt werden, ist es zu erklären, daß den gewöhnlichen Konkursgläubigern eine geringe Quote zuerkannt werden kann [3]).

Zu 2e) Diese minimale zur Verteilung kommende Quote aus der Teilungsmasse wird für den einzelnen Gläubiger noch durch die Erhöhung der Schuldenmasse durch ungünstige Verträge vermindert. Meistens sind die Mietverträge auf lange Jahre hinaus geschlossen worden. Für die ausfallenden Jahre kann nun der Vermieter den Schadensersatz als gewöhnliche Konkursforderung anmelden. Auch dürfen z. B. Insertionsfirmen,

---

1) Vierteljahrshefte der Statistik, 1914, Heft 3, S. 33, 1931, Heft 2, S. 17.
2) s. S. 46, 38, 36.
3) s. S. 44, 36.

Uhren- und Kontrollanlagengesellschaften und private Telefongesellschaften die volle Summe ihrer auf jahrelange Dauer sich erstreckenden Vertragsrechte als Schadensersatzforderung geltend machen.

Zu 2 f) Die Verwertung der Masse ist der wirtschaftlich schwierigste Teil des ganzen Konkurses. Auf ihrem Ergebnis beruht die Höhe der Quote, die an die Gläubiger verteilt wird. Wie ist die Lage bei Eröffnung des Konkurses? Ein Unternehmen soll so schnell wie möglich, aber auch mit möglichst gutem finanziellen Erfolge liquidiert werden. Ein Unterschied zwischen dem Konkurs und der Liquidation betreffs Verwertung der Masse besteht nur darin, daß beim Konkurs die Masse in kürzester Zeit versilbert werden soll, um die Gläubiger befriedigen zu können, während sich der Liquidator dazu Zeit lassen kann. Die Voraussetzung für die Verwertung ist deshalb beim Konkurs erheblich schlechter. Die Eröffnung des Verfahrens entwertet automatisch die Masse um 50—90%. Das hat auch seinen guten wirschaftlichen Grund. Jeder Interessent der Masse weiß, daß die Immobilien, Mobilien, Waren und Rohstoffe verkauft werden müssen und zwar in nicht allzu langer Zeit, sollen nicht die Kosten für die Verwaltung der Masse diese beträchtlich vermindern, wenn nicht ganz aufzehren. Der Reflektant auf die gesamte Masse oder auf einen Masseteil ist sich bewußt, daß er auf dem Markte der Stärkere ist und die Preise erheblich zu seinen Gunsten beeinflussen kann. Das regulierende Eingreifen der Konkurrenz ist beim Verkauf der Masse im ganzen oder des Warenlagers oder anderer größerer Teile kaum spürbar. Denn merkwürdigerweise kann man beinahe von einer Einheitsfront gegen die Angebotsseite im Konkurs sprechen. Das freie Spiel der Kräfte versagt. Man könnte diese niedrige Bewertung der Masse von seiten der Käufer damit begründen, daß eben für die Nachfrageseite kein größeres Bedürfnis vorliege. Dieses Argument kann jedoch dadurch entkräftet werden, daß festzustellen ist, daß wohl so ziemlich alle Warenlager, ganz gleichgültig, ob es sich um Waren für die dringendsten menschlichen Bedürfnisse oder um Luxusartikel handelt, nicht mehr als 20—30%, vor dem Kriege 30—40% des Gestehungspreises erzielen, d. h., daß die Waren, die schnell absetzbar sind und durch schnellen Umschlag des Kapitals höheren Nutzen erzielen, genau so niedrig bewertet werden, wie Waren mit geringer Verkaufsmöglichkeit. Diese Gleichheit findet ihre Erklärung darin, daß die gleichen Käufer immer wieder auftreten und möglichst alle Konkursmassen eines Bezirkes an sich ziehen. Bieterringe haben sich ausgebildet, die im allgemeinen den Markt beherrschen. Philippsohn [1]) berichtet von den Berliner Verhältnissen. Die Tatsache, daß die Massen mit 25—30% ihres Gestehungspreises ausgeboten werden, sei so bekannt, daß sich eine Gruppe von Händlern gebildet hätte, die jedes Warenlager aus einer Konkursmasse mit einem Aufschlag von 10% — man könnte sagen: unbesehen — kauft. Nicht jede Unternehmung kann sich außerdem an dem Kauf der Masse beteiligen, da es sich hier meistens um Warenlager im ganzen oder Teile eines solchen handelt, die oft erhebliche Barmittel erfordern, weil der Konkursverwalter keine langen Zahlungsfristen gewähren kann. Damit ist die Konkurrenz schon stark begrenzt. Die wenigen kapitalkräftigen Interessenten haben sich nun meistens zusammengeschlossen.

Eine Frage, die nur von Fall zu Fall entschieden werden kann, ist die, ob der Konkursverwalter mehr für die Waren erzielen kann, wenn er selbst den Ausverkauf im einzelnen vornimmt. Laufen langfristige Verträge,

[1]) Philippsohn; Der gerichtliche Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses, i./Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1905, S. 473.

deren Lösung die Schuldenmasse durch die entstehenden Schadensersatzansprüche stark erhöht, sind alte Angestellte im Unternehmen tätig, denen erst nach den Terminen des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes gekündigt werden kann, und besteht das Lager aus gangbaren Waren, die sich in nicht allzu langer Zeit versilbern lassen, dann wird der Konkursverwalter selbst das Unternehmen bis zum vollständigen Ausverkauf weiterführen. In diesen Fällen kann den Gläubigern meistens ein ansehnlicher Betrag gerettet werden. Während eine Verwertung des Warenlagers im ganzen 20—30% des Gestehungspreises ergibt, lassen sich im Ausverkauf bis zu 75% erzielen. Zwei Momente stehen jedoch einem eigenhändigen Ausverkauf hindernd im Wege, einmal hat der Konkursverwalter oft nicht genügend Zeit, die umfangreichen Arbeiten zur Fortführung des Unternehmens zu erledigen, und ferner pflegen nicht genügend Mittel vorhanden zu sein, um den Ausverkauf lukrativ zu gestalten. Eine erfolgreiche Fortführung ist aber nur mit ausreichenden Mitteln möglich.

Woraus besteht die zu verwertende Masse? Sie setzt sich zusammen aus dem Anlage- und Betriebsvermögen des falliten Unternehmens. Die Anlagewerte umfassen Immobilien und Mobilien, während Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, bares Geld Bankguthaben, Effekten und Debitoren usw. zum Betriebsvermögen zu rechnen sind.

Die Verwertung der Immobilien ergibt fast immer ein sehr unerfreuliches Resultat. Meistens sind die Grundstücke und Gebäude derart hoch mit Hypotheken belastet, daß sie von vornherein für die Masse als wertvolle Posten ausfallen. Die Hypotheken, die schon vorher oder durch den Konkurs fällig geworden sind, müssen nun in der Zwangsversteigerung gedeckt werden. In den meisten Fällen kommt nur Subhastation in Frage, da sich für den freihändigen Verkauf kein Interessent findet. Ein freihändiger Verkauf liegt sehr oft nicht im Interesse der Gläubiger, weil die Wertzuwachssteuer in voller Höhe von der Masse getragen werden muß. Die Steuersumme übersteigt häufig den Betrag, der für die Masse herausspringen würde. Durch die Subhastation gehen aber den Gläubigern meist auch beträchtliche Beträge verloren. Daß auf Zwangsversteigerungen äußerst geringe Preise erzielt werden, ist eine bekannte Tatsache. Die erste, sehr oft kaum noch die zweite Hypothek werden gerade ausgeboten. Der geringe Erlös bringt für die Masse die unerfreuliche Folge mit sich, daß die Schuldenmasse um diesen Ausfall der Hypothekengläubiger erhöht wird. Sollte bei der Subhastation — in diesem Falle ist es gleich, ob sie der Konkursverwalter oder ein Hypothekengläubiger betreibt — doch ein höherer Preis für die Liegenschaften als der Einkaufspreis erzielt worden sein, so fällt der Betrag für die Wertzuwachssteuer nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 27.8.1929 [1]) unter die Massekosten. In Zeiten schlechter Konjunktur tritt oft der Fall ein, daß Grundstücke und Gebäude überhaupt unverkäuflich sind. Vor allem ist dies möglich bei Liegenschaften, die eine ungünstige Verkehrslage besitzen. Der Konkurs muß dann so lange unbeendet bleiben, bis die Verwertung gelungen ist. Durch die Notwendigkeit des Verkaufes führt die Immobiliarverwertung meistens zu einer Verschleuderung, da die Zwangslage von seiten der Nachfrage ausgenutzt wird.

Mit der Verwertungsmöglichkeit der Mobilien steht es etwas besser. Die Maschinen erzielen nur einen Bruchteil ihres Anschaffungspreises oder müssen gar zum Alteisenpreis losgeschlagen werden. Dieses Los trifft vor allem

---

[1]) Entscheidung des Reichsfinanzhofes Bd. 53, S. 1929 II b 422129.

veraltete und Spezialmaschinen. Fahrzeuge aller Art, Pferde, Werkzeuge, erreichen selten einen höheren Preis als 50% ihres Anschaffungswertes. Dasselbe gilt für die Büroeinrichtung und sonstige Utensilien. Für die Mobilien wird sich durchschnittlich ein Erlös von 20—30% des Anschaffungswertes erzielen lassen [1]).

Bei dem Betriebsvermögen stoßen die Verwertung des Warenlagers und die der Debitoren auf besondere Widerstände. Effekten und Rohstoffe sind leichter verwertbar und erzielen verhältnismäßig angemessene Preise. Die Rohstoffe erbringen 50—70% im Durchschnitt. Der Verkauf konkursbefangener börsengängiger Effekten beinflußt bei geschickter Verwertung meist wenig den Kurs. Der Verlust wird also an ihnen gering sein, falls der Verkauf nicht etwa notgedrungen in einer Periode stark gedrückter Preise vorgenommen werden muß. Börsengängige Effekten fallen aber sehr selten zur Masse, da sie zur Sicherungsübereignung, Verpfändung oder Lombardierung dienen, und daher aus der Masse abgesondert werden müssen. Nicht an der Börse eingeführte Papiere erzielen nur bei Vorhandensein geeigneter Interessenten günstige Preise.

Die Eintreibung der Außenstände gestaltet sich oft recht schwierig, nimmt viel Zeit in Anspruch und ergibt machmal recht zweifelhafte Resultate. Ein Drittel aller Forderungen ist von vornherein als verloren zu betrachten Gerade beim Konkurs sind die Debitoren oft hartnäckig und suchen um die Bezahlung herumzukommen. Schleppender Eingang ist die Folge. War das fallite Unternehmen gar ein Abzahlungsgeschäft mit Kundschaft aus Arbeiterkreisen, so daß die Forderungen in Ratenzahlungen zu 1.— RM wöchentlich getilgt werden, so ist von Anfang an mit einem größeren Ausfall, besonders in Krisenzeiten mit ihrer starken Arbeitslosigkeit, zu rechnen. Nur zu oft ist eine Klage gegen die säumigen Schuldner nutzlos, da er vermögenslos und nichts von ihm zu erhalten ist. Die Kosten für die Klage wären umsonst ausgegebenes Geld. Die Konkursverwalter verkaufen infolge dieser Sachlage oft die gesamten Außenstände zu 40—50% ihres Buchwertes an Inkassobüros, während bei eigener Eintreibung im allgemeinen 60—70% zu erzielen sind. Dadurch tritt eine erhebliche Schmälerung der Masse ein. Andrerseits erhält der Konkursverwalter bald den Gegenwert und kann an die Gläubiger Abschlagszahlungen leisten. Bei Eintreibung durch den Konkursverwalter wäre erst viel später mit einer Abschlagszahlung zu rechnen. Dafür würde aber die gesammte Quote höher ausfallen. Läßt der Konkursverwalter einzelne Forderungen durch ein Inkassobüro einziehen, so entstehen durch den prozentualen Abzug an den eingegangenen Geldern meist auch recht beträchliche Kosten, um welche die Masse geschmälert wird. Es ist Sache des Konkursverwalters, zu erwägen, bei welcher Abwicklung der größere Vorteil zu erzielen ist.

Das schwierigste Problem stellt die Verwertung des Warenlagers dar. Handelt es sich doch hierbei nicht nur um die Verwertung der Waren, sondern auch um die Schädigung der Unternehmungen gleicher Branche durch den Verkauf. Bei einem Konkursausverkauf wird die ganze nähere Umgebung des falliten Unternehmens mit Waren dieser Art auf längere Zeit — je nach der Größe des Lagers — zu Preisen versorgt, die die Konkurrenz nicht bewilligen kann. Es ist in Berlin festgestellt worden, daß bei einem Konkursausverkauf eines großen Weiß- und Wollwarengeschäftes, der vier Wochen dauerte, eine Verminderung der Einnahmen für die Detailgeschäfte gleicher Branche dieses Stadtteils um 40—50% eintrat, die auch

---

[1]) Errechnet aus den Konkursakten Amtsgericht Frankfurt/M. 1913—1929.

noch einige Zeit nachher anhielt, um dann wieder langsam anzusteigen [1]). Diese Ausverkäufe sind daher sehr gefürchtet. Der Berliner Warenhausbesitzer Hertzog äußerte sich bei der Eröffnung eines Konkurrenzunternehmens in der Nähe seiner Firma, daß er die Konkurrenz nicht fürchte, wohl aber den Konkursausverkauf [2]).

Es ist die Frage aufzuwerfen, ob die konkursbefangenen Waren dem Handel oder dem Verbraucher zugeführt werden sollen. Folgende Wirkungen treten ein.

1. Bei Abgabe der Waren direkt an den Konsumenten:
   a) Das große Angebot führt zu einem gewaltigen Preissturz (50–90%)
   b) Glatte Aufnahme durch die Konsumenten infolge des geringen Preises und dadurch Bedürfnisdeckung für längere Zeit, weil sich die Konsumenten infolge des geringen Preises mit größeren Posten von Waren eingedeckt haben.
   c) Folge: Absatzstockung beim Handel und dadurch Rückgang der Einnahmen. Der Handel wird weniger aufnahmefähig;
   d) Produktionsverminderung wird nötig;
   e) Verkürzung der Kapitaldecke um die Differenz zwischen Herstellungspreis des Produktes und erzieltem Erlös.
2. Bei Abgabe an den Handel:
   a) Die Waren treten in nicht zu kurzer Zeit auf den Markt. Der Preisrückgang ist deshalb unerheblich
   b) Die Kapitalkraft des Handels bleibt erhalten, ja sie wird erhöht durch den höheren Gewinn, den dieser durch den billigen Einkauf erzielt.
   c) Durch angemessene Preissenkung werden größere Konsumentenschichten zum Kauf herangezogen. Also größerer Umsatz ohne Übersättigung des Marktes.
   d) Die Produktionsverminderung tritt nur in geringem Maße ein, da das durch den vermehrten Gewinn verstärkte Handelskapital aufnahmefähiger geworden ist.
   e) Der Wirtschaft bleibt durch Erzielung höherer Preise Kapital erhalten.

Die Abgabe der Waren direkt an den Konsumenten übt also eine ungünstige Wirkung aus. Daß die Praxis dies erkannt hat, beweist der Umstand, daß sich die Verbände einzelner Wirtschaftszweige, z. B. die der Bijouteriebranche von Hanau und Pforzheim, mit allem Nachdruck dagegen wehren, daß im Falle eines Konkurses innerhalb ihres Geschäftszweiges die Waren verramscht oder sonstwie überstürzt auf den Markt geworfen werden. Dieser Widerstand der Bijouteriebranche gegen den freihändigen Verkauf ist verständlich, da beim Handel die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis aus verschiedenen Gründen (Lagerhaltung, Zinsverlust, Wechsel der Mode usw.) sehr groß sein muß und da beim Ausverkauf durch den Konkursverwalter diese Differenz zuzüglich der üblichen Gewinnspanne kaum realisierbar sein dürfte. Die Ware gelangt zu einem außerordentlich niedrigen Preis in größeren Mengen in die Hand der Konsumenten. Die Unternehmungen der gleichen Branche an einem Platze werden dadurch weit stärker geschädigt, als es bei schnell verbrauchbaren Konsumartikeln der Fall ist. Der Verlust der Gläubiger im Konkurse wird also geringer sein als der, den sie durch eintretende Absatzstockung bei den Unternehmungen der gleichen Branche am Platze erleiden. Werden Gläubiger verschiedener Branchen (Konkurs eines Warenhauses) betroffen, so dürfte der Ausgleich

---

1) Artikel: Konkursausverkäufe i/Plutus 1907, Bd. 2, Heft 23.
2) Artikel; Nochmals Konkursausverkauf i/Plutus, 1908, Bd. 1, Heft 3.

der Interessen nicht reibungslos vonstatten gehen, da die Branchen, die Waren für den täglichen Bedarf herstellen, eine Absatzstockung weniger zu fürchten brauchen und daher der Verwertung durch Ausverkauf wegen der dadurch zu erzielenden höheren Quote den Vorzug geben. Von einem positiven Vorschlag zur Verwertung des Warenlagers berichtet Dr. Ernst György [1]: „Die interessierten Branchekreise sollen sich zur Aufnahme der zur Veräußerung gelangenden Konkursmassen einigen, wenn möglich im Wege einer ständigen Organisation. Wenn aber eine solche in der betreffenden Branche fehlt, sollen sich die Interessenten der Branche, wie Fabrikanten, Großhändler oder Detaillisten im Wege von Gelegenheitsvereinbarungen zur Übernahme der zum Verkauf gelangenden Warenmassen einigen. Die Vorräte seien heut in der Regel nicht mehr so bedeutend, daß deren Übernahme die Interessenten besonders belasten würde. Sie seien aber doch hinreichend, eine preiszerstörende Wirkung auf dem Markt auszuüben. Diese Bewegung in den interessierten Branchekreisen sei nicht etwa eine auf Spekulation abzielende Aktion, sondern bloß ein Mittel der Selbsthilfe, welches das Übel beseitigen soll. Sie berge auch eine moralische Garantie in der Richtung in sich, daß diese Verwertungen sowohl geschäftlich als auch wirtschaftlich in tadelloser Weise abgewickelt würden. Die Wahrnehmung der Gläubigerinteressen komme zum Ausdruck in dem Bestreben, für die zu verkaufenden Waren die höchsten Preise zu erzielen.

c) Die lange Dauer

Ein weiterer Nachteil des Konkurses liegt in seiner langen Dauer. Dadurch wird die Auszahlung der Quoten an die Gläubiger hinausgezogen. Wenn auch Abschlagszahlungen vorgenommen werden, so ist doch immer noch ein erheblicher Teil der Quote bis zur Schlußzahlung gebunden. Das wenige, was also der Gläubiger von seiner Forderung erhält, wird ihm in kleinen Raten und noch dazu sehr spät ausgezahlt. Über welche Zeiträume sich die Konkurse erstrecken, zeigt folgende Tabelle (s. nächste Seite). Die Zahl der Konkurse, die bis zu einem Jahr dauern, nimmt von 1895–1913 um 7,2% ab, während die Prozentzahlen bei allen anderen Reihen zunehmen. Es tritt also eine Verschiebung von den kurzen (bis ein Jahr dauernden) Konkursen zu denen ein, die zwischen 2 und 3, 4 und 5 und 5–10 Jahren beendet werden. 34–188% beträgt die Zunahme. Nach der Inflation ist festzustellen, daß die Konkurse, die bis zu zwei Jahren ihre Beendigung finden, in der Zunahme begriffen sind, jedoch noch hinter der Vorkriegszeit zurückbleiben. Die Zahl der Verfahren, die ein bis zwei Jahre dauern, verzeichnen seit 1927 eine Abnahme von 40–50%. Es wäre ein günstiges Zeichen, wenn diese Minderung den schneller abgewickelten Verfahren zugute käme. Jedoch ist das nicht der Fall. Die Konkurse, die sich über zwei Jahre und mehr erstrecken, haben beträchtlich zugenommen; vor allem die 3 bis 5jährigen. 52,3% aller Konkurse wurden 1930 in einem Jahr, 36,4% in 1 bis 3 Jahren und 11,3% in einer Zeit von drei und mehr Jahren abgewickelt. Die Tendenz geht dahin, daß die Konkurse mit kurzer Abwicklungszeit weiter zunehmen werden, desgleichen die langen Konkurse auf Kosten der mittleren. Eine Liquidation dagegen wird selten über drei Jahre dauern. Statistisches Material, aus dem man feste Anhaltspunkte gewinnen könnte, fehlt. Es muß daher mit Schätzungen gearbeitet werden, die natürlich nur in weitem Rahmen vorgenommen werden können. Es zeigt sich, daß beim Konkurs gegenüber der Liquidation ein erheblicher Nachteil zu verzeichnen ist.

---

[1] Dr. Ernst György: Anregung der ungarischen Kaufmannschaft und einer ansehnlichen Gruppe der ungarischen Textilfabrikanten i/Pester Lloyd, 17. 12. 1929.

Dauer der Konkurse [1]

Jahr	beendete Konk. insges.	unter 6 Monate	%	6–12 Monate	%	1–2 Jahre	%	2–3 Jahre	%	3–4 Jahre	%	4–5 Jahre	%	5–10 Jahre	%	über 10 Jahre	%
1895	6 362	1 891	29,7	2 248	35,11	1 453	22,8	426	6,7	220	3,5	69	1,1	52	0,8	3	0,04
96	6 342	1 934	30,5	2 176	34,3	1 422	22,4	454	7,2	182	2,9	97	1,5	74	1,2	3	0,04
97	6 077	1 863	30,7	2 085	34,3	1 366	22,5	408	6,7	190	3,1	70	1,1	91	1,5	4	0,1
98	6 325	2 028	32,1	2 186	34,5	1 370	21,7	390	6,2	175	2,8	79	1,2	86	1,3	11	0,2
99	6 555	1 976	30,1	2 351	35,9	1 456	22,2	417	6,4	172	2,6	75	1,2	100	1,5	8	0,1
1900	6 292	1 832	29,1	2 243	35,6	1 504	23,9	388	6,2	136	2,2	80	1,3	103	1,6	6	0,1
01	7 490	2 203	29,4	2 616	34,9	1 831	24,5	494	6,6	160	2,1	75	1,0	104	1,4	7	0,1
02	8 572	2 448	28,6	3 026	35,3	2 060	24,0	641	7,5	205	2,4	82	1,0	99	1,1	11	0,1
03	8 363	2 278	27,2	2 751	32,9	2 127	25,4	740	8,9	253	3,0	104	1,3	101	1,2	9	0,1
04	7 993	2 211	27,0	2 639	33,0	1 874	23,5	730	9,1	319	4,0	111	1,4	91	1,1	18	0,2
1905	7 578	2 112	27,9	2 545	33,6	1 767	23,3	574	7,6	343	4,5	115	1,5	114	1,5	8	0,1
06	7 515	1 986	26,4	2 509	33,9	1 870	24,9	574	7,6	273	3,6	153	2,0	142	1,9	8	0,1
07	7 382	1 950	26,4	2 437	33,0	1 802	24,4	635	8,6	283	3,8	116	1,6	145	1,9	14	0,2
08	7 851	2 205	28,1	2 639	33,6	1 850	23,6	654	8,3	246	3,1	128	1,7	114	1,5	15	0,2
09	8 555	2 227	26,0	2 888	33,8	2 118	24,8	718	8,4	298	3,5	123	1,4	163	1,9	20	0,2
1910	8 150	1 975	21,8	2 542	31,2	2 163	26,5	846	10,0	313	3,8	144	1,8	159	1,9	8	0,1
11	8 092	1 950	24,9	2 634	32,6	2 019	23,9	779	9,6	409	5,1	151	1,9	132	1,6	18	0,2
12	8 356	2 045	24,5	2 662	31,9	2 138	25,6	746	8,9	408	4,9	175	2,0	167	2,0	18	0,2
13	9 088	2 237	24,6	3 030	33,3	2 246	24,7	826	9,0	333	3,7	181	2,0	215	2,3	20	0,2
1927 [2]	7 229	923	12,8	1 677	23,2	3 370	46,6	1 044	14,4	164	22,3	12	0,2	20	0,3	19	0,3
28	6 621	1 224	18,4	1 515	22,9	1 563	23,5	1 631	24,6	556	8,4	87	1,3	33	0,5	13	0,2
29	7 392	1 532	20,7	1 972	26,7	1 869	25,3	758	10,2	878	11,8	322	4,3	50	0,7	11	0,1
1930	8 787	2 040	23,2	2 554	29,1	2 348	26,7	854	9,7	329	3,7	481	5,5	174	2,0	7	0,1

[1] Vierteljahrshefte der Statistik, 1912 Heft 3, S. 1 ff., 1914, Heft 3, S. 29 ff., 1931, Heft 2, S. 17 ff.
[2] Die Jahre 1924–1926 kommen für die Betrachtung nicht in Frage, da die geringen Konkurszahlen in der Inflationszeit für diese Jahre ein schiefes Bild zeichnen.

Verschiedene Ursachen rufen die lange Dauer der Konkurse hervor. Sowohl sachliche als auch persönliche Gründe stehen der schnellen Abwicklung im Wege. An sachlichen Ursachen sind folgende zu nennen:

1. Der sich immer gewaltiger ausdehnende Kreditverkehr.
2. Die gesunkene Moral.
3. Die sich daraus ergebenden schwierigen Rechtslagen in dem heutigen Konkurs.
4. Die vielen Prozesse.
5. Die schwierige Verwertung der Masse.

An persönlichen Gründen sind folgende ins Feld zu führen:

1. Die Fähigkeit des Konkursverwalters.
2. Die absichtliche Hinausziehung des Konkurses durch daran interessierte Personen.

Die sachlichen Ursachen.

Zu 1) Seit Bestehen des Konkurses hat sich die Kreditwirtschaft beträchtlich ausgedehnt. Gerade in den letzten 30 Jahren wird in weit höherem Maße mit Kredit gearbeitet als früher. Heute kauft fast jeder Kaufmann Waren auf Kredit – vielfach unter Eigentumsvorbehalt –, weil er selbst auch gezwungen ist, seinen Kunden lange Kredite einzuräumen. Das Abzahlungsgeschäft hat an Umfang beträchtlich zugenommen. Die Zahl der Gläubiger und Schuldner ist daher viel größer geworden und ist noch ständig im Wachsen begriffen. Diese Steigerung verursacht bedeutend mehr Arbeit bei der Abwicklung und damit eine Verlängerung des Verfahrens. Vor allem kompliziert sich die Rechtslage durch den Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsübereignung ganz erheblich.

Zu 2) Auch bei der Dauer des Konkurses spielt der moralische Niedergang eine große Rolle. Denn er trägt eine Reihe von Schwierigkeiten in die Abwicklung des Konkurses hinein. Je gewissenloser ein Schuldner gewirtschaftet hat, desto länger wird ein Konkurs dauern. Zu späte Anmeldung des Zusammenbruches, mehrmalige Verpfändungen und Übereignungen usw. sind auf das Konto der niedergehenden Moral zu setzen.

Zu 3) Durch die neuen Kreditsicherungsformen, durch zahlreiche Pfändungen und Schiebungen ergibt sich eine Fülle von Streitfragen, deren Entwirrung viel Zeit in Anspruch nimmt. Es kommt bei einzelnen Konkursen vor, daß Gegenstände vier- bis fünfmal übereignet oder verpfändet sind und auch sonstige Schiebungen die Rechtslage undurchsichtig gestalten. Langwierige Erörterungen und Verhandlungen mit den Beteiligten sind zur Aufklärung der Rechtslage erforderlich. Bei solchen Fällen können Jahre vergehen, ehe eine restlose Klärung der Rechtsverhältnisse möglich ist.

Zu 4) Aus dieser verworrenen Rechtslage, die der Konkursverwalter bei Konkurseröffnung manchmal vorfindet, ergeben sich viele Streitigkeiten, die nicht alle gütlich beigelegt werden können. Schon die Vergleichsverhandlungen nehmen viel Zeit in Anspruch. Schließlich kommt es doch zum Prozeß. Erfahrungsgemäß rechnet der Konkursverwalter heute mit dem vollen Instanzenzug. Das bedeutet einen Zeitverlust von eineinhalb bis zwei Jahren. Entstehen die Prozesse erst am Ende der Abwicklung, dann ergibt sich leicht eine 3–5 jährige Dauer für das Verfahren. Wie die Statistik auf Seite 53 ausweist, finden sich auch Veteranen von 5 und mehr Jahren darunter. Gerade durch den Eigentumsvorbehalt samt der Ersatzaussonderung, sowie durch die Sicherungsübereignung werden viele Streitfälle hervorgerufen, die schließlich auf dem Prozeßwege zum Austrag kommen. Es ist deshalb auch schon die Forderung nach Abschaffung dieses Kreditsicherungsinstitutes erhoben worden.

Ist der Konkursverwalter zu der Überzeugung gekommen, daß durch einen Prozeß der Masse genützt werden kann, so beginnt für ihn die zweite zeitraubende Tätigkeit: die Finanzierung dieses Prozesses, weil oft keine greifbaren Mittel zu seiner Verfügung stehen. Sehr oft gelingt dies erst nach langen Verhandlungen, ebenso oft bleiben seine Bemühungen aber ohne Erfolg. Die Gläubiger sind in der Regel nur sehr schwer dazu zu bewegen, die Prozeßkosten vorzuschießen, da sie weitere Verluste befürchten. Verlorene Zeit und ein der Masse entgangener Nutzen sind dann das Resultat. Die Prozesse werden deshalb so langsam abgewickelt, weil unser Prozeßrechtsgang verschiedene Mängel aufweist: z. B. können nicht alle einen Konkurs betreffenden Prozesse an demselben Gericht abgewickelt werden. Bisher besteht nur die ausschließliche Zuständigkeit für die Feststellungsprozesse, d. h. für die Prozesse, die vom Gläubiger zur Feststellung seiner Forderung, wenn diese ganz oder teilweise vom Konkursverwalter bestritten wird, geführt werden. Jedes auswärtige Gericht, das mit dem Konkurse zu tun hat, muß sich aber von neuem in die Konkursakten vertiefen, was natürlich Zeit kostet. Es dauert oft ein Vierteljahr und länger, ehe die Akten an das Konkursgericht zurückkommen. Nicht selten tritt der Fall ein, daß von dieser oder jener Stelle die Akten nicht entbehrt werden können. Während dieser Zeit kann das Verfahren wenig oder garnicht vorwärtsschreiten, so daß sich hieraus allein schon die beträchtliche Dauer vieler Konkurse erklärt. Durch eine mehrfache Ausfertigung der Konkursakten ließe sich dieser Zeitverlust vermeiden.

Zu 5) Die schwierige Verwertung der Masse tritt besonders in Zeiten großer Wirtschaftskrisen hervor. Lange Verhandlungen sind nötig, um die Masse zu versilbern. Am schlechtesten verwertbar sind die Immobilien und solche Gegenstände, die nur in speziellen Fällen ihre Verwendung finden können. Ist doch zu normalen Zeiten zu ihrem Verkauf schon erheblich Zeit und Arbeit nötig. Jahre können vergehen, ehe alle Liegenschaften ihren Käufer gefunden haben. Je ungünstiger ihre Verkehrslage ist, desto längere Zeit wird die Versilberung in Anspruch nehmen. Gerade durch die schwierige Verwertung der Immobilien ergibt sich die lange Dauer der Konkurse. [1])

Die persönlichen Gründe.

Zu 1) Von der Tüchtigkeit des Konkursverwalters hängt sehr viel ab. Ein umsichtiger und im Geschäftsleben erfahrener Mann wird auch die schwierigsten Fälle zu meistern verstehen. Ein guter Kenner der Wirtschaftslage und ein geschickter Unterhändler werden den Gläubigern und der Wirtschaft am besten dienen können. Interesse muß für die Abwicklung vorhanden sein. Je mehr dieses fehlt, desto längere Zeit wird sich das Verfahren hinziehen, desto geringer wird der finanzielle Erfolg sein.

Zu 2) Die Gläubiger selbst sind manchmal die Ursache, daß sich der Konkurs in die Länge zieht, so widerspruchsvoll die Tatsache auch erscheinen mag. Durch späte Anmeldung ihrer Forderung, vielleicht erst kurz vor dem Schlußtermin, verzögert sich die Beendigung des Konkurses um längere Zeit. Muß doch nun ein besonderer Prüfungstermin anberaumt werden. Wenn man bedenkt, daß es bei Bestreiten der Forderung noch zur Feststellungsklage kommen kann, so ist ein halbes Jahr Zeitverlust leicht gegeben. Oft ensteht diese Verzögerung nur aus Nachlässigkeit des Gläubigers.

---

[1]) s. oben S. 49.

Eine nicht geringe Rolle spielt die absichtliche Hinausziehung des Konkurses, um dadurch Vorteile zu erlangen. Es seien 3 Beispiele gestattet. [1])

1. Der Konkursverwalter ficht pflichtgemäß an, daß der Schuldner seiner Gattin innerhalb der letzten zwei Jahre vor Konkurseröffnung eine Villa geschenkt hat. Zunächst wird über eine gütliche Einigung verhandelt. Das wird nun von dem klugen Berater des Schuldners möglichst in die Länge gezogen. Schließlich klagt der Konkursverwalter, weil ihm nichts anderes übrig bleibt. Das hat der Berater des Schuldners gewollt aus mancherlei Gründen. Bis der Konkursverwalter ein Urteil von dem Landgericht bekommt, vergeht etwa ein Jahr. Mit dem Urteil kann er aber auch im Falle des Obsiegens noch nichts anfangen; denn der Schuldner, besser dessen Gattin, geht in die zweite Instanz. Nun wird, wie bisher schon, der Prozeß nach Möglichkeit verschleppt. Inzwischen hat der Konkursverwalter die Masse verwertet und auch Abschlagszahlungen an die Gläubiger vorgenommen, nachdem die Vorrechtsgläubiger befriedigt sind. Aber er muß einen sehr beträchtlichen Teil der Masse zurückhalten für den Fall, daß er den Prozeß verliert. Dann muß die Masse nämlich alle Kosten tragen und er selbst kann unter Umständen noch mit einer Klage auf Schadensersatz rechnen. Der Berater des Schuldners, der den Stand des Verfahrens genau kennt, und der weiß, wie ungeduldig die Gläubiger auf die Schlußverteilung warten, ist jetzt dort angekommen, wo er ansetzen kann. Er bietet dem Konkursverwalter einen ernstgemeinten Vergleich, der bei der gegebenen Sachlage auch meistens zustande kommt und der dem Schuldner und dessen Gattin wenigstens einen Teil dessen beläßt, was Gegenstand der Anfechtung war.

Ein andrer Fall.

2. Verwandte des Gemeinschuldners strengten Prozesse gegen die Masse an, nachdem der Zwangsvergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt worden war. Diese Prozesse wurden mutwillig erhoben, offenbar nur deshalb, um zum Ärger der Gläubiger eine Verzögerung der Abwicklung herbeizuführen.
3. In einem dritten Fall beschritten Gläubiger mit gesicherten Forderungen den Prozeßweg, trotzdem für sie von vornherein feststand, daß ihrer Klage kein Erfolg beschieden sein würde. Oder Gläubiger, die kurz vor der Eröffnung des Konkurses erhebliche Pfändungen hatten vornehmen lassen, ließen sich selbst dann auf Anfechtungsprozesse ein, die der Konkursverwalter gegen sie anstrengen mußte, als kaum Aussicht bestand, im Prozeß obzusiegen. Die Gläubiger rechneten entweder mit einer Erschöpfung der Masse durch die entstehenden Kostenvorschüsse oder nahmen das Risiko des Prozesses deshalb leichter auf sich, weil sie über erhebliche Betriebsmittel verfügten. Sie glaubten vor allem an ein Mürbewerden des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, wenn sich die Prozesse jahrelang hinziehen.

Aus diesen Gründen ergibt sich die lange Dauer der Konkurse. Durch die späte Beendigung müssen beträchtliche Vermögenswerte brach liegen. Sie sind dadurch der Wirtschaft entzogen. Zu der Fehldisposition von Kapital, die sich durch den Konkurs des Unternehmens offenbart und einen beträchtlichen Verlust mit sich bringt, tritt also noch die Vorenthaltung des für die Gläubiger geretteten Kapitals durch die reichlich lange Abwicklungszeit des Konkurses. Dieses Institut erfüllt also nicht mehr völlig seinen Zweck.

---

[1]) Diese Beispiele sind entnommen aus den Artikeln: Beschleunigung des Konkursverfahrens, von Claßen, i/Berliner Börsenzeitung, 10. 11. 1928, und „Konkurs und Treuhandwesen", 1928 Heft 7: Abänderungsvorschläge zur Konkursordnung, von Mook.

Zweiter Abschnitt

Der Konkurs und die Unternehmung

I. Teil: Der Konkurs und die Unternehmungsform

In unserer heutigen Wirtschaft haben sich verschiedene Rechtsformen für die Unternehmungen herausgebildet. Diese sind zu scheiden in die Einzelfirma und Personalgesellschaften, die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften. Diese Unterscheidung beruht auf juristischen Merkmalen, denen hier deswegen gefolgt wird, weil so am klarsten der Einfluß des Konkurses auf die Unternehmungsform aufgezeigt werden kann.

1. Die Kapitalgesellschaften

a) Die Aktiengesellschaft

Bei den Untersuchungen über die Symptome der Wirtschaftslage gibt es eine Reihe von wirtschaftlichen Erscheinungen, durch deren statistische Erfassung das Auf und Ab des Wirtschaftslebens, das wir als Konjunkturverlauf bezeichnen, erkannt werden kann. Die Schwankungen in den Konjunkturperioden, deren erfaßte Daten gleichsam als Wirtschaftsbarometer dienen, sind nachzuweisen: in der gewerblichen Produktion, in der Preisbewegung, im auswärtigen Handel, in der Inanspruchnahme der Notenbanken, im Zinsfuß, in der Arbeitslosigkeit und nicht zuletzt in der Häufigkeit der Konkurse [1]). Es soll hier nun untersucht werden, in welcher Weise sich der Verlauf der Konjunktur in den Konkursen der Aktiengesellschaft bemerkbar macht. Eine gewisse Parallelität läßt sich zwischen Konjunkturverlauf und Konkurshäufigkeit unzweifelhaft feststellen [2]). Bei der Betrachtung der Konkurszahlen [3]) der A.G. heben sich in der Vorkriegszeit die Jahre 1895, 1901, 1905, 1908 und 1913 heraus. Hier finden wir jeweils Höchstzahlen. Es ist interessant, feststellen zu können, daß in diese Jahre, ausgenommen 1905, die Depressionszeiten der Wirtschaft fallen. 1908 hatte der Konjunkturrückgang keinen so scharfen Charakter angenommen. Das drückt sich auch in den Zahlen der Konkurse aus. 1900/01 stieg die Konkurszahl von 18 auf 49, 1908 von 23 auf 34. Von 1909 an erhöht sich die Zahl ständig. 1914 verhinderte nur der Ausbruch des Krieges die Steigerung der Konkurszahl. Die Zeit von 1914—1923 kann bei unseren jetzigen Betrachtungen außer acht gelassen werden, da sich in diesen Jahren die Wirtschaft weder frei von jeglichem staatlichen Eingriff wie vor dem Kriege bewegen konnte,

---

1) Franz Zizek: Grundriß der Statistik, Leipzig 1923, S. 527.
2) s. Tabelle im Anhang.
3) „Konkurszahl" ist die Abkürzung für: die Zahl der Konkurse während eines Jahres.

noch eine feste Währung einen normalen Wirtschaftskreislauf gestattete. Erst das Jahr 1924 liefert wieder vergleichbare Ziffern. Im Jahre 1925 wird die Rekordziffer von 816 Konkursen erreicht, während der Gesamtzahl nach 1926 erst das Jahr der größten Konkurshäufigkeit überhaupt ist. Wie kommt es nun, daß 1924 und 1925 so hohe Zahlen aufweisen? 1924 stehen 4,37%, 1925 4,73% aller bestehenden Aktiengesellschaften in Konkurs, während 1926 die Zahl auf 3,31% fällt und sich weiter bis auf 1,12% 1928 vermindert. 1929 und 1930 lassen die absoluten wie auch die Prozentzahlen wieder steigen. Die hohen Konkurszahlen 1924 und 1925 sind durch die Tatsache erklärlich, daß sich während der Inflation eine Menge schlecht finanzierter Unternehmungen der Gesellschaftsform der A.G. bedient hatten, die ihnen in der Zeit der Stabilisierung und der festen Währung zum Verhängnis wurde. Die Unternehmungsform, die zu normalen Zeiten infolge ihrer weiten Kapitalbasis und der damit verbundenen leichten Kreditbeschaffung am ehesten Krisen zu überstehen vermag, zeigt, daß bei ungenügender Finanzierung der Zusammenbruch um so rascher erfolgt. Während die Zahl der Aktiengesellschaften 1924 und 1925 um 4,37% und 4,73% ihres Bestandes durch Konkurs vermindert wird, beträgt der Verlust bei der konjunkturempfindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in diesen beiden Jahren nur 2,10% und 3,22%. Bei der A.G. bedeuten diese Zahlen eine Verfünffachung und mehr gegenüber dem Stand von 1913, während bei der G.m.b.H. zwischen dem letzten Vorkriegsjahr und 1925 nur eine Erhöhung um 17% eingetreten ist. Die günstigen Vorkriegsjahre, in denen noch nicht 1% des Bestandes an Aktiengesellschaften in Konkurs gehen und das ständige Fallen der Zahlen nach der Inflation bis auf die Krisenjahre 1929 und 1930, in denen aber die Zahl im Verhältnis zu anderen Unternehmungsformen auch nur wenig steigt, beweisen die Richtigkeit der Behauptung, daß die A.G., genügend finanziert, sehr widerstandsfähig gegen den vollständigen wirtschaftlichen Zusammenbruch ist.

Die Relativzahlen, die das Verhältnis zwischen der Zahl der bestehenden Gesellschaften und der Summe der Konkurse angeben, steigen ständig. 1910 weist ein Verhältnis von 0,50 auf, das sich bis 1913 auf 0,85, also über 50% steigert und 1928 bis 1930 von 1,12% auf 1,77% zunimmt. Von den Jahren 1924 bis 1927 kann in diesem Falle abgesehen werden, da in ihnen die Inflationsnachwirkungen alle anderen Erscheinungen überdecken. Auch die Vergleichszahl zwischen der Summe aller Konkurse überhaupt und derjenigen der Aktiengesellschaften läßt eine Erhöhung in diesen Jahren außer 1930 erkennen. Diese Tatsache der Steigerung scheint gegen den oben gezogenen Schluß zu sprechen, daß die A.G. in normalen Wirtschaftszeiten sehr widerstandsfähig sei. Jedoch bleibt die aufgestellte Behauptung aus folgenden Gründen unerschüttert: Einmal fällt die Stetigkeit der Steigerung auf im Gegensatz zur G.m.b.H. und zu den Genossenschaften. Ferner zeigen die wirtschaftlichen Zusammenbrüche schwerster Art eine Steigerung sowohl absolut als auch relativ zur Gesamtzahl der Konkurse, deren Eröffnung mangels Masse abgelehnt werden mußte, besonders seit 1909. Es spielt hier ein Faktor mit, der mit der wirtschaftlichen Güte der Unternehmungsform nichts zu tun hat: der Niedergang der Wirtschaftsmoral. Er spiegelt sich in diesen Zahlen wieder. Bei der A.G., die sich im allgemeinen konjunkturellen Einflüssen gegenüber standhafter als die G.m.b.H. zeigt, wird diese Entwicklung in den letzten Jahren der Vorkriegszeit deutlich erkennbar. Das Jahr 1930 mit seinem Rückgang der Verhältniszahl zwischen der Summe aller Konkurse überhaupt und derjenigen der Aktiengesellschaften von 1,35% auf 1,30% trotz erheblicher Verschärfung der Krise und die Zunahme der wirtschaftlich schwersten Zusammenbrüche um 3,54% gegenüber allen Aktiengesellschaftskonkursen beweist von neuem die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung.

Aus der Zahl der schwersten wirtschaftlichen Zusammenbrüche, den Konkursen, die mangels Masse nicht eröffnet werden konnten, läßt sich ein bestimmter Schluß auf konjunkturelle Einwirkungen und auf die Widerstandskraft der Unternehmungsformen nicht ziehen, wie es aus den Zahlen der Tabelle unter den Ziffern 2 und 7 zu ersehen ist. Festzustellen ist lediglich, daß auch die Unternehmungsform der A.G. von dem Zuge der Zeit berührt wird, dessen Tendenz ein Steigen der wirtschaftlich schwersten Zusammenbrüche aufweist. Dieses Merkmal der Steigerung zeigt sich aber nur bei der Betrachtung des Verhältnisses der Gesamtzahl aller die A.G. betreffenden Konkurse zu den bei den Aktiengesellschaften mangels Masse abgelehnten Insolvenzen. Namentlich nach der Inflation ist diese Steigerung sehr klar sichtbar; allerdings nur bis 1928. Der Sturz von 38,30 1928 auf 23,30 1929 unterbricht die aufsteigende Linie. Einen bestimmten Grund für diesen Rückgang mit Sicherheit anzugeben, ist nicht möglich. Es handelt sich um eine einmalige Schwankung, wie sie z. B. auch 1909 zu verzeichnen ist. Das Jahr 1930 weist schon wieder eine Zunahme um 3,57% auf 26,87% auf.

Ein entgegengesetztes Bild ergibt das Verhältnis der bei den Aktiengesellschaften mangels Masse abgelehnten Konkurse und der Gesamtzahl aller aus diesem Grunde abgelehnten Insolvenzen. Während sich vor dem Kriege eine fast stete Steigerung zeigt, vermindert sich von 1924 ab die Zahl sehr stark. In diesem Jahr betrug sie 11,04%. Sie fällt ständig und erreicht 1929 1,32%, um 1930 um 0,04% zuzunehmen. Damit überschreitet sie allerdings das Jahr 1913 immer noch um das Dreifache. Aus diesem Rückgange kann entnommen werden, daß wohl in Zeiten anormaler Wirtschaftsweise sich zweifelhafte Elemente der Form der A.G. für ihr Unternehmen bedienen können, um ihre Geschäfte zu betreiben. Setzt jedoch ein normaler Wirtschaftsverlauf auf gesunder Währungsbasis ein, so können sie sich nur mehr oder minder lange Zeit halten. Die A.G. leidet, wie die Zahlen im Gegensatz zur G.m.b.H. beweisen, nur wenig unter den Machenschaften solch unlauterer Elemente, da die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Zeiten normaler Wirtschaft im allgemeinen Schiebungen größeren Ausmaßes verhindern. Dieser Erkenntnis widerspricht auch nicht der hohe Prozentsatz, den die mangels Masse nicht eröffneten Konkurse bei der Zahl aller A.G.-Insolvenzen einnehmen. Handelt es sich doch um einen verschwindenden Bruchteil, an der Zahl der bestehenden Gesellschaften gemessen, dessen Steigerung nur dem Zuge der Zeit entspricht.

In den statistischen Zahlen über die A.G. sind auch die der K.G.a.A. enthalten. Ihre geringe Zahl ließ eine besondere Zählung wahrscheinlich unnötig erscheinen. Wirtschaftlich gesehen, stellt diese Unternehmungsform auch nur eine A.G. dar, bei der der Vorstand unumschränkte Macht besitzt. Es wird daher angenommen werden können, daß die K.G.a.A. denselben Gesetzen in bezug auf den Konkurs folgt, denen die A.G. unterliegt.

b) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die G. m. b. H. ist eine junge Rechtsform. Erst 1892 wurde sie geschaffen. Sie sollte eine o. H. G. werden, jedoch mit beschränkter Haftung für die Gesellschafter. Daß diese Schöpfung den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprach, zeigt die große Zahl der Unternehmungen, die diese Gesellschaftsform angenommen haben. Die rechtliche sowie die wirtschaftliche Struktur dieser Unternehmungsform an und für sich ist gut. Jedoch die wirtschaftliche Entwicklung brachte es mit sich, daß der gute Ruf sich in einen schlechten wandelte, was allerdings viele nicht davon abhielt, sich der G.m.b.H.-Form zu bedienen. In der ersten Zeit ihres Bestehens wandten sich ihr nur

solide Unternehmungen zu. Als sich aber die Möglichkeit herausstellte, diese Gesellschaftsform für allerlei Manipulationen verwenden zu können, sank ihr guter Ruf rasch. Heut steht man allgemein einer G. m. b. H. sehr kritisch gegenüber. Wie weit ihr Ansehen gesunken ist, beweisen die Deutungen ihrer Abkürzung im Volksmunde. Diese ganze Entwicklung läßt sich an ihren Konkurszahlen sehr gut ablesen. Von 1895—1900 ist die erste Periode, die der Solidität, zu rechnen. Hier sind die Konkurszahlen im Verhältnis zu anderen Unternehmungsformen als durchaus normal zu bezeichnen. Nach der Jahrhundertwende beginnt der Verfall. Leider fehlen die Zahlen des jeweiligen Bestandes an Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis 1910, die erst einen genauen Vergleich ermöglichen würden. 1901 schnellt die Zahl von 40 auf 100 Konkurse, eine Verzweieinhalbfachung. In dieses Jahr fällt auch die große Wirtschaftskrise. 1902 erfolgte ein Rückgang, dem eine schnelle Steigerung folgt. Zwischen 1903 und 1904 ist fast eine Verdreifachung eingetreten. Diese Höchstzahl tritt ein Jahr früher auf als die bei der A.G., während 1901 noch die beiden Höchstziffern zusammenfallen. Von 1906 ab setzt eine sprunghafte Steigerung bis 1913 ein. Entsprechend dem weniger scharfen Charakter der Krise von 1908 tritt auch nur eine 50%ige Erhöhung der Konkursfälle ein. Schon 1907 verzeichnet eine Steigerung um die Hälfte dem Vorjahre gegenüber. Den nächsten auffallenden Sprung läßt das Jahr 1912 erkennen. Hier nimmt die Zahl um fast 40% zu. Wieder liegt das Maximum ein Jahr vor demjenigen der A. G. In der Nachinflationszeit wird 1925, also wieder ein Jahr vor der größten Krise, die Höchstzahl mit 2272 Zusammenbrüchen erreicht. 1927 sinkt die Zahl auf 771. Die einsetzende Verschlechterung der Wirtschaftslage 1928 beginnt sich schon in diesem Jahre bei der G. m. b. H. auszuwirken. Die Konkurszahlen steigen. Es ist auffallend, daß die jeweils größten Konkurszahlen seit 1901 immer in das Jahr vor der größten Krise fallen. Dies erklärt sich daraus, daß der G. m. b. H. nur ein geringer Kredit zur Verfügung steht und ihr die große Kapitalknappheit vor der Krise in Verbindung mit dem Abbröckeln der Preise zum Verhängnis wird. Der hohe Zins und die weichenden Preise zehren das geringe Betriebskapital schnell auf. Die sich verschärfende Lage trägt das ihrige zur Zahlungseinstellung bei. Die G. m. b. H. ist also als äußerst konjunkturempfindlich zu bezeichnen. Die Reaktion auf die jeweilige Wirtschaftslage erfolgt umgehend. Solange die G. m. b. H. nicht ihren guten Ruf eingebüßt hatte, nahm sie eine Stellung wie die A. G. ein. Dies beweist das Jahr 1901, wo der Höchststand der Krise auch der größten Zahl an G. m. b. H.-Konkursen entsprach. Aus der Verhältniszahl der G. m. b. H.-Insolvenzen und dem Bestande an diesen Gesellschaften ist das Auf und Ab der Konjunktur im Gegensatz zur A. G. noch ganz deutlich sichtbar. Auch in der Nachinflationszeit sind die Schwankungen klar erkennbar.

Vor dem Kriege schwankte der Abgang an Unternehmungen durch Konkurs bei der G. m. b. H., gemessen an dem Bestande dieser Gesellschaften, zwischen 2½ und 3%. Ein außerordentlich hoher Prozentsatz im Hinblick auf die Zahl von noch nicht 1% bei der A. G. Die Gründe für diesen großen Unterschied liegen in den oben erwähnten zwei Tatsachen:

1.) in der geringen Kreditwürdigkeit der G. m. b. H.,
2.) in der Entwicklung, die diese Unternehmungsform genommen hat.

Die geringe Kreditwürdigkeit ergibt sich daraus, daß bei der beschränkten Haftung im Konkursfalle den Gläubigern nicht mehr als die Gesellschaftsanteile neben dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft haften, während die Gesellschafter darüber hinaus nicht in Anspruch genommen werden können. Auch der geringe Veröffentlichungszwang ist ein Grund für die schmale

Kapitalbasis, weil dadurch das Gebahren des Unternehmens undurchsichtig bleibt. Es fehlen also zwei wesentliche Voraussetzungen, auf denen der Kredit aufbaut: Sicherheit und Klarheit über die Rentabilität der Unternehmung.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat für diese Unternehmungsform große Nachteile gebracht. Es bildete sich die Einmannform heraus. Alle Geschäftsanteile liegen in einer Hand, die Haftung erstreckt sich nur auf die Anteilssumme. Wirtschaftlich gesehen besteht aber eine Einzelfirma, bei welcher der Geschäftsinhaber nur beschränkt haftet. Der zweite Nachteil ist in dem Darlehnssystem zu sehen, das seinen Einzug bei der G. m. b. H. gehalten hat. Der Anteilseigner gibt neues Kapital in der Form eines Darlehens und wird somit im Konkursfall Gläubiger seines eigenen Unternehmens. Die Finanzierung durch Darlehen ist sehr verbreitet. Als besonderer Auswuchs ist es zu bezeichnen, daß für diese Darlehen Gegenstände der G. m. b. H. zur Sicherung übereignet werden und sich somit der Anteilseigner Teile der eigenen Unternehmung als Sicherheit übereignen läßt. Ein dritter und sehr schwerwiegender Nachteil liegt in der Einbringungsmöglichkeit von fragwürdigen Werten und Rechten. Der Mißbrauch, der damit bei der G.m.b.H. getrieben wird, hat ihr den Namen „Schuttabladestelle für zweifelhafte Forderungen" [1]) eingebracht. Alle möglichen Forderungen aus Verträgen, wertlose Rechte, Anteile an Häusern, die nicht realisierbar sind, usw. werden als Einlagen benutzt. Der Erfolg dieser schlechten Finanzierung drückt sich deutlich in der hohen Zahl der Konkurse aus.

In der Nachinflationszeit geht die Zahl, die das Verhältnis zwischen Konkurs und Bestand an Unternehmen aufzeigt, unter den Vorkriegsstand zurück, nur 1925, 1926 und 1930 zeigen eine Erhöhung. Der A. G. dagegen bringt diese Zeit eine beträchtliche Steigerung. Zur Erklärung dieses Verlaufes kann angeführt werden, daß schon vor dem Kriege bei der G.m.b.H. bedenklichste Manipulationen zur Finanzierung vorgenommen wurden, die nach der Inflation um keine wirkungsvollen Arten vermehrt werden konnten. Die Erhöhung der Verhältniszahlen von 1925 und 1926 resultiert aus dem Zusammenbruch der aus schwankender Währung aufgebauten Gesellschaften. Die Erhöhung der Zahl 1930 ist durch die Verschärfung der Wirtschaftslage begründet. Die Zahlen von 1927 bis 1929 sind bis zu 50% niedriger als vor dem Kriege. Ein Grund ist darin zu sehen, daß durch das stärkere Ausscheiden von Unternehmungen 1925 und 1926 schon viele fragwürdige Gesellschaften ausgemerzt wurden. Als zweite Ursache für den Rückgang ist anzuführen, daß durch den hohen Abgang am Bestande der G. m. b. H. durch Liquidation und Umgründung – über 26000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ein reichliches Drittel der Gesamtzahl von 1924, schieden seit der Währungsstabilisation aus dem Kreislauf der Wirtschaft aus, davon aber nur ca. 8500 durch Konkurs – eine große Anzahl der gefährdetsten Unternehmungen vor dem Konkurs bewahrt wurden.

Die Relativzahlen, die das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl aller Konkurse und der Zahl aller G. m. b. H.-Insolvenzen angeben, zeigen bis 1906 Schwankungen, die konjunkturbedingt sind. Von diesem Jahre ab erhöhen sie sich dauernd. Der Niedergang der Konjunktur 1906–1908 wie auch das Krisenjahr 1912 drückt sich in schnellerem Steigen der Konkurszahlen aus. Das ungeheuere Anschwellen des Anteils, den die G. m. b. H. an der Gesamtzahl der Konkurse einnimmt, beweist am deutlichsten, wie gerechtfertigt das Mißtrauen gegenüber dieser Unternehmungsform ist. Während 1895

---

[1]) Nach Professor Walb, Köln.

eine Zahl von 0,08% aufweist, zeigt 1913 bereits eine solche von 5,28%, eine Steigerung rund um das Sechsundsechzigfache in einem Zeitraum von 18 Jahren, während der Anteil der A. G. sich auf fast gleicher Höhe, auf nur $^1/_3$%, gehalten hat. Nach der Inflation erreicht 1924 mit einer Höhe von 18,68% ungefähr das Dreieinhalbfache des Jahres 1913. Dann sinkt die Zahl rasch, um sich mit 7,53% 1929 dem Vorkriegsstande stark zu nähern. Der Rückgang ist mit dem Jahre 1929 beendet und die aufsteigende Entwicklungslinie findet 1930 ihre Fortsetzung durch die Verschärfung der Wirtschaftsdepression. Die Jahre 1924—1930 haben bei der G. m. b. H. gezeigt, daß die Wirkung der Stabilisierungskrise nicht dieselben Ausmaße angenommen hat wie bei der A. G., obwohl auch die G. m. b. H. immerhin recht beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Es entspricht, wie schon dargelegt, bei der A.G. die schlechte Finanzierung in der Inflationszeit einem erhöhten Ausfall an Unternehmungen durch Konkurs, während die Steigerung bei der G.m.b.H. deshalb weniger augenscheinlich, weil dieser Grund schon in der Vorkriegszeit eine der Hauptursachen für die Zusammenbrüche war.

In dem Prozentsatz des Anteils, den die G.m.b.H. zu den Konkursen beisteuert, die mangels Masse nicht eröffnet werden konnten, wird diese Unternehmungsform nur noch von den gerichtlich nicht eingetragenen Firmen geschlagen, im Verhältnis seiner mangels Masse nicht eröffneten Konkurse zur Gesamtzahl aller G.m.b.H.-Zusammenbrüche steht sie jedoch unerreicht da. Der Höhepunkt wurde 1905 erklommen, wo 63,56% aller G.m b.H.-Konkurse mangels Masse nicht eröffnet werden konnten. Seit 1907 ist mit Ausnahme von 1911 eine ständige Zunahme zu verzeichnen, die dem steten Anwachsen der wirtschaftlich schwersten Zusammenbrüche, das schon 1906 seinen unaufhaltsamen Vormarsch begann und in den Jahren 1908, 1910 und 1912 jeweils an Boden gewann, parallel geht. Gerade aus dem unaufhaltsamen Anstieg der schwersten wirtschaftlichen Zusammenbrüche absolut wie relativ ist der Niedergang der Wirtschaftsmoral deutlich ersichtlich. Auf die G.m.b.H. stürzten sich die unlauteren Elemente, um ihre Betrügereien an den Gläubigern auszuführen. Nach der Inflation ist nur noch ein absolutes Anwachsen der wirtschaftlich schwersten Zusammenbrüche zu verzeichnen. Die Verhältniszahl zu den gesamten G.m.b.H.-Konkursen erreicht die Vorkriegshöhe nicht. Seit 1928 ist sogar eine beträchtliche Senkung eingetreten. Es zeigt sich auch hier, daß die starke Liquidation und Umgründung einen erheblichen Prozentsatz der schwersten wirtschaftlichen Zusammenbrüche vereitelten.

2. Die Einzelfirma und die Personalgesellschaften

Über die Einzelfirma, die nicht gerichtlich eingetragenen Unternehmungen und die Personalgesellschaften liegt kein so vollkommenes statistisches Material vor, daß aus ihm sichere Schlüsse gezogen werden können. Bestandszahlen für die jeweilige Unternehmungsform fehlen ganz. Für die Einzelfirma und die nicht gerichtlich eingetragenen Unternehmungen sind brauchbare Zahlen erst seit 1912 und 1913 vorhanden. Die Vorkriegszeit muß deshalb bei den Betrachtungen ausscheiden.

a) Die Einzelfirma und die nicht gerichtlich eingetragenen Unternehmen

Die Einzelfirma zeigt in ihren absoluten Konkurszahlen, daß sie dem Verlauf der Konjunktur folgt. Ein Ansteigen von 1912 zu 1913 ist zu bemerken. Desgleichen zeichnen sich die Reinigungsjahre der Stabilisierungs-

krise 1925 und 1926 durch hohe Konkurszahlen aus, während die Zahl der Insolvenzen 1927 unter den Vorkriegsstand herabsinkt. Die absinkende Konjunktur 1928, 1929 und 1930 bewirkt aber bereits wieder ein beträchtliches Steigen, absolut wie relativ. Die Einzelfirma steuerte 1930 21,12% zur Gesamtzahl der Konkurse bei, über ein Viertel mehr als 1913. Befremden muß es aber, daß die Zahlen der schwersten Insolvenzfälle gegenüber der Vorkriegszeit über das Dreieinhalbfache gestiegen sind.

Aus dem vorliegenden Material läßt sich der Schluß ziehen, daß die Einzelfirma nicht sehr widerstandsfähig gegen den Konkurs ist, da ein Absinken der Konjunktur von ihr sofort mit einer vermehrten Zahl von Insolvenzen beantwortet wird. Der Grund für diese geringe Stabilität ist einmal in der beschränkten Leistungsfähigkeit einer Person, vor allem aber in der geringen Kapital- und Kreditbasis zu suchen. Die Vorteile dieser Unternehmungsform, die in der beweglichen Leitung und dem ungeteilen Gewinn liegen, vermögen in Krisenzeiten nicht den Nachteilen die Wage zu halten. Die zunehmende Ausdehnung des Kreditverkehrs und die scharfe Konkurrenz führen dazu, daß die Einzelfirmen, um lebensfähig zu bleiben, zur Erweiterung ihrer Kapitalbasis schreiten und eine Gesellschaftsform annehmen muß.

Die gleichen Gründe treffen auch auf die nicht gerichtlich eingetragenen Unternehmungen zu. Sie sind am konjunkturempfindlichsten. Diese Feststellung überrascht nicht, da diese Form kleine und kleinste Unternehmungen umfaßt, die oft mehr auf dem Optimismus des Unternehmers basieren als auf genügend Kapital. In normalen Wirtschaftszeiten vegetieren sie dahin. Aber auch bei der geringsten Wendung zum Schlechten werden sie schon erschüttert, wenn nicht gar ganz hinweggerafft. In fast dem gleichen Maße, wie die Konjunktur steigt und fällt, erhöhen und vermindern sich daher auch die Zusammenbrüche. Die vorliegenden absoluten Konkurszahlen lassen aber eine Tatsache noch klar erkennen. 1913 wurden 7 200 Konkurse gezählt, im größten Krisenjahr nach der Inflation, 1926, dagegen nur 6 887. Das ist gegen 1913 eine um 4,3% verringerte Zahl. Bedenkt man, daß die Zahlen bei den anderen Unternehmungsformen sich mindestens um das Doppelte erhöhten, so hätten bei der Einzelfirma nach dem Stande von 1913 gegen 15 000 Konkurse gezählt werden müssen. Wie erklärt sich diese Differenz? In diesem Unterschiede, der schon 1924 sichtbar ist und den auch alle nachfolgenden Jahre aufweisen, zeigt sich die Abwanderung von dieser Unternehmungsform zu den Kapitalgesellschaften. Verdreifachte sich doch sowohl die Zahl der Aktiengesellschaften wie die der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Zeit von 1913–1925. Fast 59 000 neue Gesellschaften entstanden. Auch die Verminderung der wirtschaftlich schwersten Zusammenbrüche absolut wie auch relativ zur Gesamtzahl aller mangels Masse nicht eröffneten Konkurse gibt einen Beweis für diese Abwanderung.

Der hohe Anteil der wirtschaftlich schwersten Zusammenbrüche, den die nicht gerichtlich eingetragenen Unternehmungen stellen, sowohl im Verhältnis zur Gesamtzahl der Konkurse, die mangels Masse nicht eröffnet werden konnten, als auch zur Zahl aller Konkurse, die diese Unternehmungsform betreffen, bestand, wie die Zahlen von 1913 zeigen, schon vor dem Kriege. Die Erhöhung nach der Inflation im Verhältnis der wegen Massemangels nicht eröffneten Konkurse zur Gesamtzahl aller Insolvenzen, die diese Unternehmungsform betrafen, ist auf die größeren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zurückzuführen, die vor allem in dem Mangel an Kapital und dem dadurch bedingten hohen Zinssatz zu suchen sind.

b) Die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Stille Gesellschaft

Die große Beweglichkeit der o.H.G., die erweiterte Kapitalbasis und die dadurch erhöhte Kreditfähigkeit im Verein mit der Gefahr für die Gesellschafter, bei Konkurs ihr ganzes Vermögen zu verlieren, haben sie sehr widerstandsfähig gegen den Zusammenbruch gemacht. Leider sind keine Bestandszahlen für diese Gesellschaftsform vorhanden, die zu einem klaren Beweis dieser Behauptung beitragen könnten. Aus der niedrigen absoluten Konkurszahl darf geschlossen werden, daß sie nächst der A.G. den geringsten Abgang durch Konkurse zu verzeichnen hat. Auch die Einzelfirma hat, wie oben gezeigt, einen höheren Prozentsatz aufzuweisen. Wohl zwingt die allmächtige Konjunktur auch die o.H.G. in ihren Bann, jedoch machen sich die Schwankungen, besonders in der Vorkriegszeit, nicht in so großen Differenzen zwischen den einzelnen Konkurszahlen bemerkbar. Der höchste Unterschied im Jahre 1901/02, beträgt 34%, während die Kapitalgesellschaften einen solchen von 250% und mehr aufzuweisen haben. Diese große Gleichmäßigkeit läßt auch der Prozentsatz erkennen, den die o.H.G. zur Gesamtzahl der Konkurse beisteuert, durchschnittlich 3½%. Der Unterschied zwischen 1895 und 1913 beträgt 19%, der auf das Konto des Konjunkturrückganges zu setzen ist. Nach der Inflation erreicht das Jahr 1924 mit einer Zahl, die 2½mal so hoch ist wie die von 1913, den höchsten Stand. Bei den Kapitalgesellschaften ist der Ausschlag weit stärker: bei der G.m.b.H. um das Dreieinhalbfache, bei der A.G. gar um das Fünfundzwanzigfache. Es folgt dem Höchststand von 1924 ein stetes Sinken, so daß 1930 nur noch eine Steigerung um 0,40% gegenüber 1913 festzustellen ist. Dieser Rückgang dürfte durch die Besserung der Konjunktur eingetreten sein, doch ist es ein sehr günstiges Zeichen für die Unternehmungsform, daß auch in den Krisenjahren 1929 und 1930 die Verminderung angehalten hat und daß die Gesamtzahl nur um 0,40% höher liegt als 1913. Daher wird ein Steigen der Konkurszahl in den nächsten Jahren nur zu erwarten sein, wenn sich die Krise weiter verschärft.

Die absoluten Zahlen der Konkurse, die mangels Masse nicht eröffnet werden konnten, haben sich von 1895 bis 1913 um das Sechsfache (s. Tabelle Spalte 30: 1895 10, 1913 63), relativ zur Gesamtzahl dieser schwersten Zusammenbrüche jedoch nur um 50% erhöht (Spalte 32: 1895 1,48%, 1913 2,11%). In der Steigerung offenbart sich der Zug der Zeit. An sich ist der Prozentsatz, den die o.H.G. an schwersten Insolvenzen stellt, gering. 1924 trat im Gegensatz zur A.G. (Spalte 11) nur eine reichliche Verdreifachung gegen die Zahl von 1913 ein. Vom ersten Nachinflationsjahr ab ist ein ständiges Sinken zu verzeichnen. 1930 haben sich die Prozentzahlen bis auf 14% genähert. Im Verhältnis ihrer Gesamtkonkurse zu denen mangels Masse abgelehnten Insolvenzen (Spalte 33), wird sie nur von der Einzelfirma (Spalte 43) unterboten. Die Verhältniszahl für die Kapitalgesellschaften übertrifft diejenige für die o.H.G. um das Zwei- und Dreifache (Spalten 12 und 20).

Die o.H.G. stellt nach diesen Ergebnissen eine Unternehmungsform dar, die sich gegen den Konkurs sehr widerstandsfähig zeigt. Auch in Zeiten schlechter Wirtschaftslage wachsen ihre Konkurszahlen nicht so erheblich. Sie kann neben der A.G. als die gesündeste Unternehmungsform angesprochen werden.

Die K.G. ist wirtschaftlich gesehen eine Einzelfirma oder o.H.G., in die ein oder mehrere Außenstehende zusätzliches Kapital eingelegt haben. Sie zeigt 1913 in ihrer absoluten Konkurszahl fast die gleiche Höhe wie die A.G.

Die Anzahl der Gesellschafter wird einander auch ungefähr entsprochen haben. Für die absoluten Konkurszahlen ergibt sich von 1895 bis 1913 eine fast 100%ige Steigerung, relativ zur Zahl aller Konkurse überhaupt jedoch nur eine Erhöhung von 0,31% auf 0,34%. Gleich der o.H.G. ist die K.G. keinen so großen Schwankungen ausgesetzt. Der Sprung von 1900 zu 1901 um 55% ist der größte. Der Verlauf der Konjunktur ist jedoch klar erkennbar. Nach der Inflation weisen die absoluten Konkurszahlen bis 1926 eine drei- bis vierfache Höhe gegenüber 1913 auf. 1927 ist die Zahl um 50% gefallen. Die beginnende Verschlechterung der Wirtschaftslage bringt 1928, 1929 und 1930 eine Erhöhung um fast das Doppelte des Ergebnisses von 1927. Diese für eine Personalgesellschaft ungeheuer hohe Steigerung ist jedoch nicht allein auf die zurückgehende Konjunktur zurückzuführen. Drei Gründe sind noch maßgebend. Einmal hat die Inflation das Kapital der Gesellschaften stark dezimiert, was erst für die Gesellschaften nach der Stabilisierung in Erscheinung trat. Zweitens fehlte es an neuer Kapitalzufuhr. In den Jahren 1924 bis 1926 war kaum daran zu denken, zu erträglichen Zinssätzen Kredit bei der geschwächten Kapitalbasis der Kommanditgesellschaften zu erhalten. Sich bei der schlechten Wirtschaftslage als Kommanditist mit seinem Gelde, was kurzfristig gewinnbringender und sicherer angelegt werden konnte, auf lange Sicht bei niedrigem Zinssatz und bei ungewissen Aussichten festzulegen, daran dachte kein Kapitalbesitzer. Und so kam es, daß die Gesellschaften infolge Kapitalmangels, der sich außerdem weiter ausdehnenden Kreditverflechtungen sowie durch den stockenden Eingang der Forderungen oder gar durch Verlust bei Konkursen selbst in Zahlungsschwierigkeiten kamen und fallit wurden. Die dritte Ursache liegt darin, daß die Leiter der Gesellschaft sehr oft mit dem Tempo der Zeit nicht Schritt halten konnten. Die mangelnde Fähigkeit, sich in die neue Zeit hineinzufinden und sich ihr anzupassen, wurde der oft alten und soliden Firma zum Verderben.

Erst 1907 beginnen bei der K.G. die wirtschaftlich schwersten Zusammenbrüche ständig aufzutreten. Der wirtschaftliche Entwicklungsgang der K.G. gibt uns Aufschluß über diese Erscheinung. Diese Unternehmungsform wird im allgemeinen angewandt, wenn z. B. eine Erbgemeinschaft ihr Kapital in dem Unternehmen stehen lassen will oder Gläubiger ihre Forderung als Einlage benutzen oder eine Gesellschaft auf die Einzelfirma oder o.H.G. Einfluß gewinnen will. Fast immer wird es sich hier um solide Firmen handeln, denen Vertrauen geschenkt werden kann.

Mit der Stabilisierung der Währung steigt die Zahl der schwersten Insolvenzen auf das Vierfache. 1926 und 1927 treten Verminderungen ein. 1930 wird wieder ein dreimal so hoher Stand erreicht wie 1913. Trotz dieser hohen Zahlen ist das Verhältnis aller K.G.-Konkurse zu den mangels Masse abgelehnten Insolvenzen bis 1929 günstiger als im Jahre 1913 (Spalte 38: 1913 16,28%, 1929 14,57%). Erst die rasche Verschlechterung der Wirtschaftslage 1930 bringt eine Erhöhung um 25% auf 20,14% gegenüber 1913.

Abschließend kann man von der K.G. sagen, daß auch bei ihr der Prozentsatz der Konkurshäufigkeit sehr gering ist. Das sowohl eine absolute als auch eine relative Zunahme der Konkurse in der Nachinflationszeit zu verzeichnen ist, dürfte durch die oben dargelegten Ausführungen erklärt sein.

Bei den Personalgesellschaften, der K.G. und der o.H.G., ist die Kapital- wie auch die Leitungsfrage – einzelne unfähige Leiter sind kein Beweis gegen die Güte der Unternehmungsform an sich – glücklich gelöst. Größeres Kapital und hingebungsvolles Arbeiten eines oder mehrerer Unternehmer für ihr Eigentum fallen hier zusammen. Sie sind daher wie auch die A.G. als die geeignetsten Unternehmungsformen anzusehen.

Die Stille Gesellschaft. Für sie hat die Statistik überhaupt keine Zahlen ermittelt. Man ist daher auf Schätzungen angewiesen. Ihrem wirtschaftlichen Charakter nach zeigt sich die Stille Gesellschaft als eine Einzelfirma oder o.H.G., der noch Kapital zu besonderen Bedingungen zur Verfügung gestellt ist. Ihre Form ist stark mit der K.G. verwandt. Beide sind als typische Einlagegesellschaften anzusehen. Ihrer wirtschaftlichen Eigenart gemäß würden wahrscheinlich ihre Konkurszahlen zwischen denen der Einzelfirma und denen der Personalgesellschaften schwanken.

3. Die Genossenschaften

Die Unternehmungsform der Genossenschaft nimmt eine Sonderstellung ein. Die Genossenschaften sind wirtschaftliche Vereinigungen, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes anstreben. Sie bezwecken die Zusammenfassung der Kräfte kleiner Gewerbetreibender, Arbeiter, Landwirte, Handwerker usw. zu gegenseitiger Unterstützung im Wege der Selbsthilfe. Die Genossenschaften sind also nicht auf Gewinnerzielung wie die vorgenannten Unternehmungen eingestellt. Größere Bedeutung für das Wirtschaftsleben haben sie als Bankinstitute und auf dem Gebiete des Warenhandels – hier sind besonders die Konsumvereine zu nennen – erlangt.

In drei Formen tritt die Genossenschaft auf:

1.) als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht;
2.) als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht;
3.) als Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Die Form der unbeschränkten Nachschußpflicht haben nur wenige Genossenschaften – es sind seit 1928 unverändert 125 – angenommen. Die Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht halten sich seit 1924 im Verhältnis von 5:6, vor dem Weltkrieg in dem von 1:2, wie die Tabelle zeigt.

Genossenschaften[1])

Jahr	insgesamt	Haftpflicht beschränkte	Haftpflicht unbeschränk.	unbeschränkte Nachschußpflicht
1910	29 437	10 163	19 116	158
11	30 489	10 747	19 581	161
12	31 757	11 412	20 180	165
1924	51 098	28 855	22 115	128
25	52 326	29 424	22 768	134
26	52 440	28 958	23 351	131
27	51 978	28 584	23 268	126
28	51 917	28 527	23 265	125
29	52 153	28 766	23 262	125
1930	52 559	29 232	23 202	125

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1914 S. 406, 1927 S. 401, 1930 S. 389

Die Zahl der Genossenschaften überhaupt befindet sich in ständigem Wachsen. Selbst die Krisenjahre von 1926 ab vermochten kaum einen nennenswerten Rückgang hervorzurufen. Das Jahr 1930 zeigt einen beträchtlich höheren Stand als das Jahr 1924.

Ganz erstaunlich sind die geringen Konkurszahlen, die die Genossenschaften sowohl absolut wie relativ aufzuweisen haben. Verschwindende Prozentsätze an Konkursfällen im Vergleich zur Bestandszahl der Genossenschaften und zur Gesamtzahl der Konkurse überhaupt. Selbst im größten Krisenjahr 1926 geht nur ein Drittel Prozent aller Genossenschaften in Konkurs. Dies ist im Verhältnis zu den Erwerbsgesellschaften ein äußerst niedriger Prozentsatz. Den höchsten Anteil an der Gesamtzahl der Konkurse erreichen die Genossenschaften mit 1,79% im Jahre 1927.

Die einzige Unternehmungsform, die vom Zuge der Zeit kaum berührt wurde, ist die Genossenschaft. Den Beweis dafür erbringen die Zahlen der Konkurse, die mangels Masse nicht eröffnet werden konnten. Sowohl die letzten drei Jahre vor dem Kriege als auch 1927, 1928 und 1929 zeigen einen starken Rückgang der schwersten Insolvenzfälle. Erst 1930 schnellt die Zahl wieder hoch. Nur die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht verzeichnen wirtschaftliche Zusammenbrüche schwerster Art. Bei unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht ist ein Konkurs, der mangels Masse nicht eröffnet werden kann, infolge der Haftung der Genossen mit ihrem ganzen Vermögen unmöglich. Aus den vorliegenden Zahlen über die Genossenschaften ist besonders die Tatsache hervorzuheben, daß sich bei den Genossenschaften die Konjunkturschwankungen nicht in einer größeren oder geringeren Zahl von Insolvenzen auswirken. Selbst die gewaltige Wirtschaftserschütterung, die durch die Inflation hervorgerufen wurde, vermochte nur wenig mehr Konkurse, relativ zur Bestandszahl betrachtet (Tabelle Spalte 25), zu erzielen.

Die Gründe, die ein so günstiges Ergebnis für die Genossenschaften auf dem Gebiete der Insolvenzen erzielen, sind folgende:

a) Gründe allgemeiner Art:

1.) Der organische Aufbau der Unternehmungsform,
2.) Der geringe Umfang des Geschäftsbereiches,
3.) Die ehrenamtliche Tätigkeit,
4.) Die Revision.

b) Gründe spezieller Art:

1.) Die unbeschränkte Haft- oder Nachschußpflicht bei den Genossenschaften.
2.) Der geringe Geschäfts- und Personenkreis bei allen Genossenschaften, die sich mit Bankgeschäften befassen.
3.) Der feste Absatzkreis und die genaue Kenntnis des Bedarfes bei den Konsumgenossenschaften.

II. Teil: Der Konkurs und die einzelne Unternehmung

I. Gründe, die zum Konkurs führen

1. Innerbetriebliche Ursachen

a) Falscher Standort

Schon bei der Gründung eines Unternehmens kann der Keim zu seinem Tode gelegt werden, wenn nicht verschiedene Momente berücksichtigt werden, die die Grundlage eines gesunden, entwicklungsfähigen Unternehmens ausmachen. Vor allem sind das Problem des Standortes und die Frage der Finanzierung von eminenter Bedeutung.

Alfred Weber hat in seinem Werk „Über den Standort der Industrien" generell die Gründe herausgearbeitet, die den Standort der Industrien bestimmen. Für die Sparte des Bankwesens und des Handels gelten andere Gesichtspunkte, da diese Wirtschaftszweige nicht durch die Vornahme eines Produktionsprozesses so fest an eine Mittelstellung zwischen Materiallager, Absatzgebiet und dem Ort billiger Arbeitskräfte gebunden sind. Weber baut seine Theorie auf den Standortsfaktoren auf, unter denen er die Möglichkeit versteht, „den als Ganzes betrachteten Produktions- und Absatzprozeß eines bestimmten industriellen Produkts nach irgend einer Richtung billiger durchzuführen als anderswo [1]". Als endgültige Standortsfaktoren genereller Art erklärt er erstens die Transportkosten, zweitens die Arbeitskosten und drittens die Ag- und Deglomeration. Zu Transportkosten wandelt er auch die Anschaffungskosten für Roh- und Hilfsmaterialien um [2], da die verschiedene Preishöhe der verschiedenen Lager desselben Materials gerade so wirke, als ob das eine billigere Lager für die Produktionsverwendung näher, das teurere weiter entfernt läge. Die Transport- und Arbeitskosten sind die regional wirkenden Faktoren und bestimmen die geographische Lage des Unternehmens. Die Ag- und Deglomerativfaktoren bewirken nur Verschiebungen innerhalb eines geographisch festgelegten Niederlassungsgebietes. Denn innerhalb des durch die regionale Verteilung gegebenen Rahmens bleibt den Unternehmungen noch ein gewisser Spielraum in der Wahl des einzelnen Standortes überlassen. Die Agglomerativfaktoren haben zur Folge, daß sich die Produktion in einigen wenigen Betrieben und Orten zusammenballt, während die Deglomeration eine Verteilung der Produkte auf viele Betriebe herbeiführt. Weber definiert diese beiden Faktoren dahin, daß der Agglomerativfaktor [3] einen Vorteil, d. h., eine Verbilligung der Produktion bezw. des Absatzes bedeutet, der dadurch entsteht, daß die Produktion in einer bestimmten Masse an einem bestimmten Orte vereinigt vorgenommen wird, wogegen unter einem Deglomerativfaktor jede Verbilligung der Produktion zu verstehen ist, die sich aus der Auflösung derartig zusammengeballter Massen ergibt. Kurz gesagt, Ag- und Deglomeration bezwecken eine Ersparnis an Generalunkosten. Transport- und Arbeitskosten ziehen den Standort je nach ihrer Stärke näher an das eine oder andere Kostenzentrum. Transportorientiert muß ein Unternehmen dann sein, wenn der Vorteil der billigeren Transportkosten des Materials und der Fertigprodukte den der Arbeitskosten überwiegt. Also Rohmaterialien oder Kosumnähe oder beides wird hier den Ausschlag geben. „Die Verlegung des Standortes vom transportmäßigen Minimalpunkt weg an einen günstigeren Arbeitsplatz hin kann nur erfolgen, wenn die Arbeitskostenersparnisse, die dieser Ort bietet, größer sind als die Transportkostenzusätze, die er veranlaßt [4]".

Neben den generellen Faktoren sprechen die speziellen – sie sind Charaktereigenschaften der einzelnen Industrien – noch ein gewichtiges Wort bei der Standortswahl für das Unternehmen mit.

Für alle drei Wirtschaftszweige, Industrie, Handel und Bank, kann in fünf Punkten herausgearbeitet werden, was für die Standortswahl hauptsächlich bestimmend ist:

1.) das Absatzgebiet;
2.) die Nähe des Rohstoffes;

---

[1] Weber, A : Über den Standort der Industrien, Tübingen 1909, S. 16.
[2] Weber, A.: a a. O., S. 15.
[3] Weber, A.: a. a. O., S. 121.
[4] ders. : a. a. O., S. 100.

3.) die Verkehrsmittel;
4.) die vorhandenen Betriebskräfte;
5.) die vorhandenen Arbeitskräfte.

Jeder der fünf Punkte soll durch einige Beispiele belegt werden.

Zu 1) Wir greifen hier das gewaltigste Absatzgebiet, die Großstadt, heraus. Bauunternehmungen, Brauereien und die Lebensmittelindustrie werden sich beispielsweise hier niederlassen, da diese Branchen durchaus absatzorientiert sind. Oder die Kartonagenfabrikation siedelt sich dort an, wo ihre Erzeugnisse vornehmlich Verwendung finden z. B. in Wuppertal, wo die Bänder- und Litzenfabrikation in Pappkartons aller Art ihre Produkte an die Abnehmer versendet.

Zu 2) Diese suchen alle die Betriebe, die der Urproduktion dienen. Hier ist der Standort zwangsläufig gegeben, z. B. bei der Kohlenproduktion. Material- und rohstofforientiert sind die Unternehmungen, außer denen der Urproduktion, deren Transportkosten für den Rohstoff und die Materialien sich so hoch stellen, daß ein erfolgreiches Wirtschaften in größerer Entfernung von ihren Produktionsorten ausgeschlossen ist. Bei der Zuckerindustrie ist dies der Fall. Läge die Zuckerfabrik an einer von dem Zuckerrübenbau weit entfernten Stelle, so würden die Frachten vom Rübengebiet bis zur Fabrik die Rüben derart verteuern, daß die Rentabilität des Unternehmens in Frage gestellt wäre. Würde andrerseits die Fabrik auf Grund dieser Sachlage nur einen entsprechend geringeren Preis für die Rüben zahlen wollen, so würde sich der Landwirt der Konkurrenz zuwenden, die ihm einen höheren Preis für sein Erzeugnis gäbe.

Zu 3) Verkehrsorientiert sind vor allem die Handelsunternehmungen und die Banken. Gute Verkehrslage und gute Märkte ziehen sie an. Leistungsfähige Wasserwege, zahlreiche Eisenbahnverbindungen und Seehäfen werden den Handel anlocken. Börsenplätze rufen besonders die Banken auf den Plan. Hamburg, Bremen, Berlin, Frankfurt, Köln sind typische Beispiele hierfür. Aber auch Industrieunternehmen können verkehrsorientiert sein. Das große Werk der I.G.-Farbenindustrie A.G. in Leverkusen verdankt seinen Standort der billigen und leistungsfähigen Schiffahrtsstraße des Rheins.

Zu 4) Die vorhandenen Betriebskräfte spielten früher eine sehr große Rolle. Betriebe, die auf Wasserkraft angewiesen waren, mußten sich an Wasserläufen ansiedeln. Mühlen, Sägemühlen und Eisenhämmer kamen besonders in Frage. Heute ist die Wasserkraft durch die Elektrizität bedeutungslos geworden, da durch die Überlandzentralen der elektrische Strom beliebig weit gesandt werden kann.

Zu 5) Hier handelt es sich entweder um geschulte Arbeiter oder um billige Arbeitskräfte. Geschulte Kräfte brauchen z. B. die Feinwaren- und die Bijouteriewarenindustrien. So hat sich um und in Offenbach die Produktion feiner Lederwaren konzentriert, während Hanau und Pforzheim als anerkannte Hochburgen für die Gold- und Silberwarenbearbeitung gelten. Billige Arbeitskräfte werden dagegen die Industrien suchen, deren Produkte zum größten Teil durch Handarbeit angefertigt, aber im Verkauf sehr billig sein müssen. Als Beispiele lassen sich die Zigarrenindustrie in der Wesergegend oder die Spielzeugherstellung im Erzgebirge nennen. Da, wo vornehmlich männliche Arbeitskräfte gebraucht werden, entstehen Industrien, welche die Frauen der Arbeiter beschäftigen. So zog die Elbinger Schichauwerft eine große Zigarrenfabrik an den gleichen Ort.

Schon aus diesen wenigen Beispielen ist die Wichtigkeit des Standortes für das Unternehmen zu ersehen. Genaueste Überlegung und Berechnung

aller in Frage kommenden Faktoren ist nötig, um den rechten Platz für das Unternehmen zu wählen. Ein Eingriff muß sich in kürzerer oder längerer Zeit nachteilig auswirken und schließlich die Unternehmung zum Erliegen bringen.

Auch eine beliebige Änderung des Standortes während des Bestehens der Unternehmung kann den Zusammenbruch herbeiführen. Die bei der Gründung maßgebenden Gesichtspunkte für die Wahl des Standorts können auch dann nicht achtlos beiseite geschoben werden, wenn sich das Unternehmen einen großen Stamm von Kunden erworben hat. Dies gilt besonders für konsumorientierte Unternehmungen. So verlegte z. B. ein Ladengeschäft — also ein durchaus absatzorientiertes Unternehmen —, gut bekannt und leistungsfähig, seinen Geschäftsbetrieb in einen anderen Stadtteil der Großstadt. Die Kunden, die in der alten Gegend dem Geschäft zugeströmt waren, verloren sich infolge des weiten Weges. Genügend Ersatz stellte sich nicht ein, so daß das blühende Unternehmen innerhalb zweier Jahre Konkurs anmelden mußte. Der neue Standort für das Geschäft lag in einer Gegend, die für diese Art von Waren nicht aufnahmefähig genug war, was bei eingehender Prüfung des neuen Standortes erkennbar gewesen wäre und deshalb hätte berücksichtigt werden müssen.

b) Falsche Finanzierung

aa) Bei der Gründung

Das zweite entscheidende Moment bei der Gründung ist die Finanzierung. Die Frage der Kapitalausstattung der Unternehmung ist die wichtigste, da ja das Kapital den Motor darstellt, der den Betrieb in Bewegung bringen und halten soll. Ist die Kraft des Motors zu stark oder zu schwach für die zu erzielende Leistung, so werden immer Schäden entstehen. Vor allem ist der Unternehmung die Unterfinanzierung abträglich und führt in den meisten Fällen zum Zusammenbruch. Bei der Gründung des Unternehmens ist es deshalb notwendig, sich zunächst einmal über den Kapitalbedarf die erforderliche Klarheit zu verschaffen. Dieser ist abhängig von zwei Faktoren:

1.) von dem Umfang der Leistung, die das Unternehmen vollbringen will,
2.) von der Länge der Umlaufsdauer des Kapitals in dem zukünftigen Unternehmen.

Je länger die Umlaufsdauer, desto mehr Kapital ist erforderlich. Daher müssen erstens alle Betriebe, die ein hohes Anlagekapital benötigen, daß sich nur sehr langsam umsetzt, und zweitens alle Unternehmungen, die eine lange Umschlagsperiode haben, mit großem Kapital ausgestattet werden. Der Kapitalbedarf umfaßt nicht nur die Gelder für die Erstellung der Betriebsanlagen, sondern „die Unternehmung bedarf auch der Mittel zur Rohstoffbeschaffung, zur Bezahlung der Arbeiter und Angestellten während des ersten Produktionsprozesses, zur Propaganda, zur Kreditgewährung an die Abnehmer [1])". Dürfen einerseits die Mittel für das Unternehmen nicht zu knapp bemessen sein, so ist andrerseits auch eine Überfinanzierung nicht von Nutzen. Der goldene Mittelweg ist „jene Kapitalhöhe, bei der sich die höchste Rentabilität erzielen läßt [2])". Prof. Kalveram nennt diesen Zustand „Kapitalsättigungsgrad".

Die Gründer einer Unternehmung müssen sich darüber klar sein, daß die Finanzierung des Unternehmens zunächst allein aus ihrem Eigenkapital vorzunehmen ist, da sich bei der Gründung kaum fremdes Kapital zur Verfügung stellen wird. Erst muß die Rentabilität des Unternehmens erwiesen sein, eher faßt das Fremdkapital kein Vertrauen.

---

1) Kalveram, W.: „Finanzierungen" i/Die Handelshochschule, Lieferung 46, S. 1266.
2) ders. : a. a. O. S. 1275

Die Frage der Kapitalbeschaffung bei der Gründung ist durch die Wahl der Unternehmungsform gelöst. Je nach der Größe des zukünftigen Unternehmens und nach seinem Zweck wird die eine oder andere Form bevorzugt werden. Grundsätzlich ist zu sagen, daß für Betriebe mit großen Anlagen und großem Kapitalbedarf die A.G., im Bergbau auch die Gewerkschaft, die gegebene Unternehmungsform darstellt. Ihrer ganzen Struktur nach ist die A.G. auf Großunternehmen eingestellt. Bestimmte Angaben über besondere Verwendungszwecke der übrigen Unternehmungsformen lassen sich nicht machen.

In welchem Verhältnis die vorhandenen Mittel als Anlage- und Betriebskapital zu verwenden sind, darüber entscheidet der Wirtschaftszweig. Bei der Industrie wird dem Anlagevermögen 50–70% des Gesamtkapitals zugesprochen werden müssen. Ein gegenteiliges Bild bieten Bank und Handel. Hier ist der Prozentsatz, der für die Anlagen ausgeworfen werden muß, meist verschwindend gering. Eigene Geschäftshäuser fehlen sehr oft. Bei Handel, Industrie und Bank ist ein größerer Betrag ständig gebunden in dem eisernen Bestand, der geringsten Lagermenge, die zur Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsverkehrs als Fonds immer vorhanden sein muß. Die Dienstleistungsunternehmungen, z. B. Transportanstalten, Reedereien oder Lagerhäuser, außerdem die Vergnügungsstätten, wie Theater, Lichtspielhäuser usw. werden in ähnlicher Weise wie die Industrie ihr Kapital zum größten Teil in immobilen Werten oder in nur langsam sich amortisierenden Anlagen, wie Maschinen, Schiffe usw. festlegen müssen.

bb) Im Verlauf des Wirtschaftens

Ein bestehendes Unternehmen braucht aus vielerlei Anlässen neues Kapital, z. B. für Beschaffung und Ergänzung von Anlagen, für Rationalisierung des Betriebes, für die Ausdehnung des Machtbereiches durch Beteiligungen usw. Die laufenden Geschäfte werden zum größten Teil mit eigenem Kapital finanziert. Helfend zur Seite tritt der Kredit in seiner mannigfachen Form. Immer muß jedoch der Verwendungszweck für die Art des Kredites entscheidend sein. Gegen den fundamentalen Satz: kurzfristige Gelder sollen nur für kurzfristige Zwecke aufgenommen werden, darf nicht verstoßen werden, da sich sonst mit Sicherheit Schwierigkeiten ergeben, die den Untergang des Unternehmens herbeiführen. Als typisches Beispiel größeren Ausmaßes dafür ist der Zusammenbruch des Stinneskonzerns anzuführen, der glaubte, begünstigt durch die Inflation, diesen Grundsatz außer acht lassen zu können. Als er diese Finanzierungsweise auch nach der Stabilisierung fortsetzen wollte, brach der Konzern zusammen.

Die Finanzierung ist eines der schwierigsten Gebiete und erfordert neben guten Kenntnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt ein gewisses Fingerspitzengefühl. Mit Virtuosität handhabte der Vater Walter Rathenaus das Instrument der Finanzierung und trug allein auf diesem Gebiet sehr viel dazu bei, daß seine Unternehmung so mächtig emporblühte. Wie wenige sich aber als geschickte Finanzierer erweisen, zeigt der Umstand, daß für 20–25%[1] aller Konkurse mangelhafte Finanzierung als Grund für den Zusammenbruch angegeben werden müssen.

Wie oft gegen die Grundsätze verstoßen wird, daß neben den Anlagen auch noch eine Produktionsperiode zu finanzieren ist und daß das Kapital dem Geschäftsumfange angepaßt werden muß, zeigt die hohe Zahl der Zusammenbrüche infolge ungenügender Finanzierung. Es kommt vor, daß

---

[1]) Ergebnis von 300 vom Verfasser untersuchten Konkursen (s. auch Anmerkung S. 25).

Unternehmen nur mit Sacheinlagen gegründet werden in der Hoffnung, daß der Betrieb schon irgendwie laufen wird. Neben dieser einfältigen Annahme häufen sich die Fälle, in denen wohl die Anlagen erstellt, das Betriebskapital jedoch zu gering bemessen ist. Die schwierigsten Transaktionen werden dann durchgeführt, um die Decke des Betriebskapitals zu verlängern. So baute z. B. eine Baufirma ein Wohngebäude auf eigene Rechnung, das sie nach Verbrauch des eigenen Kapitals folgendermaßen finanzierte: Die Firma beschaffte sich dadurch weitere Mittel, daß sie sich eine große Hypothek auf das Gebäude eintragen ließ. Diese suchte sie dann stückweise von anderen diskontieren zu lassen. Als sie niemanden mehr fand, der einen Teil dieser Hypothek übernehmen wollte, mußte sie den Bau einstellen und Konkurs anmelden. Die Übernahme von Aufträgen, welche die Kapitalkraft der Unternehmung überschreiten, bringt vielen gesunden Betrieben den Untergang. Derartige Aufträge werden hereingenommen, trotzdem die finanzielle Unzulänglichkeit bekannt ist. Der Erfolg ist der, daß ein an sich gesundes Unternehmen, welches noch monatelang gewinnbringende Aufträge auszuführen hätte, zusammenbricht. Andererseits wird auch schon der Einkauf zu großer Mengen von Waren – wenn auch zu günstigen Preisen – der Anlaß zum Konkurs. Die Überschätzung der eigenen Kapitalkraft wirkt sich insofern ganz besonders unheilvoll aus, als durch den Zusammenbruch, wie schon oben erwähnt, an sich gesunde, lebensfähige Unternehmungen aus dem Wirtschaftskreislauf herausgerissen werden. Jedoch darf andererseits auch nicht mit zuviel Fremdkapital gearbeitet werden, da dann die Zinsenlast das Unternehmen erdrückt. Selbst große blühende Firmen sind schon ein Opfer dieser falschen Finanzierung geworden. Aber auch noch einen anderen großen Nachteil bringt der Kredit mit sich, zumal wenn es sich um befristeten Bankkredit, Kontokorrentkredit, handelt, da dieser jederzeit gekündigt werden kann. Verliert die Bank das Vertrauen zum Kunden, ob gerechtfertigt oder nicht, so verweigert sie ihm weiteren Kredit und fordert Abdekkung des alten. Durch diese Maßnahme der Bank ist schon manches Unnehmen in Konkurs getrieben worden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, welchen ungeheuer großen Einfluß die Finanzierung auf das Unternehmen ausübt. Entweder wird die Unternehmung bei falscher oder ungenügender Kapitalausstattung von vornherein an ihrer Entwicklung zu einer gesunden, leistungsfähigen Wirtschaftseinheit gehindert, oder ein lebensfähiges Unternehmen wird zugrunde gerichtet.

c) Organisationsfehler

Die Organisation einer Unternehmung muß so beschaffen sein, daß dem Zweck des Unternehmens, nämlich der fortlaufenden Wirtschaftsleistung, aufs beste gedient ist. Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ist also ihr Ziel. In bezug auf die menschliche Arbeitskraft muß der Grundsatz: die richtige Arbeitskraft an die richtige Stelle, die Auswahl des Personals und seine Einordnung in den Betrieb bestimmen. Bei den Industrieunternehmungen ist es zweckmäßig, eine Trennung in kaufmännische und technische Organisation vorzunehmen, während im Handels- und Bankbetrieb die technische Organisation, die des Produktionsganges, fortfällt. Je vollkommener die Organisation ausgebaut ist, eine desto bessere Übersicht über das Unternehmen wird vorhanden sein und eine desto größere Durchsichtigkeit des Betriebes erreicht werden.

aa) Fehler in der Organisation

Mängel der kaufmännischen Organisation, die schwere Schädigungen der Unternehmung und schließlich den Zusammenbruch herbeiführen können, sind unter anderem

1.) ungenügende Buchführung,
2.) Vernachlässigung der Kontrolle,
3.) ein zu großer Beamtenapparat mit seinen hohen Kosten.

An diesen aufgeführten Mängeln scheitern eine große Anzahl von Unternehmungen. 15—20% aller Konkurse dürften darauf zurückzuführen sein [1]).

Zu 1) Gegen eine genügende Buchführung wird vor allem durch die Einzelfirmen und die offenen Handelsgesellschaften gesündigt. Aber auch bei den Kapitalgesellschaften lassen sich Verstöße dieser Art nachweisen, besonders bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bei den Verstößen gegen die Buchführung ist zu scheiden in die Verfehlungen, die von Angestellten begangen werden, und in solche, deren sich die leitenden Personen, wie der Inhaber der Einzelfirma, der Teilhaber einer o. H. G., der Komplementär einer K. G. oder K. G. a. A., der Vorstand einer A. G., der Geschäftsführer einer G. m. b. H. oder einer Genossenschaft sowie Prokuristen und sonstige zur Leitung Befugte schuldig machen. Die Fälschung der Buchhaltung dient dazu, Unredlichkeiten, z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Hinterziehung von Geld, Waren, Inventarstücken, Depots usw. zu verheimlichen. Diese Vergehen gegen die Unternehmung brauchen noch nicht zum Konkurs zu führen, sie können jedoch dazu beitragen, das Unternehmen konkursreif zu machen. Die Verfehlungen der leitenden Personen wirken sich dagegen viel schärfer aus. In der Hauptsache haben es diese auf Bilanzfälschungen abgesehen, um den wahren Stand des Unternehmens nicht zu offenbaren.

Daß gerade mangelhafte Buchführung so häufig bei Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften festzustellen ist, findet seine Erklärung in der Struktur der Unternehmen und in ihrer Entwicklung. Bei der Einzelfirma und der o. H. G. arbeiten die Leiter, die zugleich auch Inhaber sind, oft allein oder nur mit mehreren Lehrkräften. Neben der Hauptarbeit des Ein- und Verkaufes haben sie noch für die Buchhaltung zu sorgen. Da sie in ihrem Unternehmen alles übersehen können, über jede Einzelheit Bescheid wissen, so unterbleibt mitunter eine geordnete Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle. Wächst das Geschäft, so verlieren sie die Uebersicht, und damit ist der Weg ins Verderben angetreten. Daß diese Ursache zum Konkurs geführt hat, läßt sich in vielen Fällen nachweisen. Aber auch manches größere Unternehmen ist schon an unzureichenden Aufzeichnungen gescheitert. Hier spielt aber meist ein anderer Grund eine wichtige Rolle. Man kann die Behauptung aufstellen: Je größer eine Unternehmung ist, dessen unordentliche Buchführung Anlaß zum Konkurs war, desto wahrscheinlicher liegen Verfehlungen der Leiter gegen das Unternehmen vor. Diese galt es eben durch die Unordnung zu vertuschen. Ganz besonders hat sich diese Behauptung bei den Kapitalgesellschaften bestätigt. In allen Variationen finden sich Verstöße gegen eine geordnete Buchführung. Entweder ist überhaupt keine angelegt oder die bestehende so mangelhaft geführt, daß sie Aufschlüsse irgendwelcher Art nicht zu geben vermag, oder in die sorgfältig geführte Buchhaltung ist plötzlich Verwirrung gebracht. Fingierte Buchungen, Umbuchungen, Zahlenfälschungen und dergleichen mehr werden vorgenommen. Das Ergebnis dieser Nachlässigkeit und Unordentlichkeit ist in vielen Fällen der Konkurs.

Zu 2) Zugleich mit dem Fehlen einer guten Buchhaltung ist auch der Unternehmung eine wichtige und zuverlässige Kontrollmöglichkeit genommen. Diebstahl und Unterschlagung können längere Zeit oder ganz unbemerkt bleiben. Gerade Angestellte, denen besonderes Vertrauen von der

---

[1]) Ergebnis von 300 vom Verfasser untersuchten Konkursen.

Leitung geschenkt wird und die weniger beaufsichtigt werden, nützen diesen Vorteil aus. So unterschlug ein Bankkassierer, der besonderes Vertrauen genoß, im Laufe seiner 25jährigen Tätigkeit 1 700 000 RM und floh. Versagen auch noch sonstige Kontrollen, beziehungsweise sind solche überhaupt nicht eingerichtet, so ist der Nachlässigkeit, Untätigkeit und schließlich der Unredlichkeit Tür und Tor geöffnet. Bei der Zahlungseinstellung einer Bank kam es zutage, daß für 3,5 Millionen Effekten verschwunden und der Rest verpfändet war. Die ungenügende Kontrolle der Depots und des Depotverwalters ermöglichten diese Unterschlagung. Besonders gefährlich ist es, wenn die Angestelltenschaft unter einer Decke steckt und gemeinsame Sache macht. Die Unterschleife pflegen dann ein so erhebliches Maß anzunehmen, daß oft der Zusammenbruch der Unternehmung unvermeidlich wird. In einem Pelzgeschäft ermöglichten die drei Angestellten, die noch mit dem Portier des Hauses zusammenarbeiteten, ihren Helfershelfern einen Diebstahl, bei dem für 60 000 RM Pelze erbeutet wurden. Da eine Versicherung für das Lager nicht abgeschlossen war, konnte das Unternehmen diesen Kapitalverlust nicht verwinden und mußte Konkurs anmelden.

Zu 3) Das Problem des zu großen Beamtenapparates und seine Verkleinerung ist eine lebenswichtige Frage für das Unternehmen. Personal kostet Geld, und diese Gehälter müssen verdient werden. Jeder Angestellte, jeder Arbeiter, der nicht voll beschäftigt werden kann, ist für die Unternehmung eine unnütze Belastung. Je höher die Entlohnung der Arbeitskraft ist, die ganz oder teilweise brachliegt, desto größer ist der Schaden für die Unternehmung. Zehren viele solche Kräfte an dem Unternehmen, so muß es mit der Zeit konkurrenzunfähig werden, weil der Unkostenzuschlag auf das Stück Ware zu groß und der Preis deshalb zu hoch wird. Als Folge tritt Gückgang des Absatzes ein. Merzt das Unternehmen diese Schäden nicht aus, so treibt es der Zahlungsunfähigkeit zu. Vor allem in Zeiten rückläufiger Konjunktur wird das Verhängnis besonders schnell über die Unternehmung hereinbrechen. Dieses Schicksal ereilte Firmen, die ihren den Inflationszeiten angepaßten Personalbestand nach der Stabilisierung nicht rechtzeitig abbauten. Die hohe Summe der Löhne und Gehälter verschlang die geringen flüssigen Betriebsmittel, das Unternehmen wurde illiquide und mußte schließlich seine Zahlungen einstellen.

Eine direkte Fehlerhaftigkeit der technischen Organisation ist nur in den seltensten Fällen Anlaß zum Konkurse. Eine veraltete Organisation, die der Rationalisierung bedarf, kann als Gegenbeweis nicht angeführt werden, weil hier die Organisation noch so weit in Ordnung ist, daß sie Produkte in brauchbarer Qualität herstellt. Daß diese Erzeugnisse jedoch zu teuer sind, weil zu viel Zeit und Material auf ihre Herstellung verwandt werden müssen, kann nicht als direkte Fehlerhaftigkeit der technischen Organisation bezeichnet werden. Erst bei mangelhafter Qualität, verursacht durch falsche Anordnung der Maschinen z. B., würde dieser Fall eintreten. Eine veraltete Organisation, die zu teuer produziert, kann die Veranlassung zum Konkurs werden. wenn nicht etwa durch Kartellpreise, die sich gewöhnlich den am wenigsten leistungsfähigen Produzenten anpassen, ein Schutz vorhanden ist

bb) Ungeeignete Leitung

Ein Konkursgrund, der sehr häufig der Anlaß zur Insolvenz ist – schätzungsweise wird die Quote 20–25% von der Gesamtheit aller Konkurse betrogen[1]) –, ist das Versagen der Leiter der Unternehmen im weitesten

[1]) Ergebnis von 300 vom Verfasser untersuchten Konkursen (s. auch Anmerkung S. 25).

Sinne. Denn neben der Unfähigkeit, eine Unternehmung in fachmännischer Weise zu leiten, muß auch ein Versagen der Leiter in ihrem Privatleben, das auf das Unternehmen katastrophal zurückwirkt, als eine Unfähigkeit zur Leitung angesehen werden. Denn zur Eigenschaft eines tüchtigen, verantwortungsbewußten Leiters gehört auch ein Privatleben, das zum mindesten keine Nachteile für das ihm unterstellte Unternehmen mit sich bringt. Es ergibt sich aus den Untersuchungen, daß die Fälle der Unfähigkeit im engeren Sinne von denen, die im Privatleben und seinen Folgen ihre Erklärung finden, ums doppelte übertroffen werden. In drei Gründen läßt sich das Versagen der Leiter zusammenfassen:

1.) in der fachmännischen Unfähigkeit,
2.) in der Privatbetätigung und ihren Folgen,
3.) in den kriminellen Vergehen.

Wieder ist festzustellen, daß die Einzelfirma, die o. H. G. und die G. m. b. H. die Unternehmungsformen sind, die hauptsächlich davon betroffen werden. Wiederum liegt auch die Erklärung dafür, wie schon vorher, in der Struktur und der Entwicklung der Unternehmung begründet.

Zu 1) In der Hauptsache sind es zwei Gründe, die dem Unternehmen unfähige Leiter bescheren. Bei der Einzelfirma und der o. H. G. tritt die Degeneration [1]) als Grund in Erscheinung, wenn sich das Unternehmen in der zweiten oder dritten Generation in den Händen der Familie befindet und sich vom Vater auf den Sohn vererbt hat. Der Konkurs liefert einen der Beweise zu der Tatsache, daß kaufmännische Unternehmungen selten länger als drei Generationen erfolgreich von einer Familie als Einzelfirma geführt werden. Ein zweites Moment, das unfähige Leiter an die Spitze eines Unternehmens setzt, sind verwandtschaftliche oder sonstige Beziehungen. Die Leidtragenden solcher Personalwahl sind das Unternehmen und im Falle des Konkurses die Gläubiger.

Die Unfähigkeit äußert sich auf die verschiedenste Weise. Der eine trifft falsche Lagerdispositionen, der andere nimmt die rechtzeitige Umstellung des Betriebes auf moderne Produktionsbasis nicht vor, der Dritte verträgt sich nicht mit den anderen Leitern und hebt alle ihre Anordnungen wieder auf, so daß ein großes Durcheinander entsteht. Ein Vierter klammert sich an die Ausbeutung alter Patente und führt dadurch das Unternehmen zum Konkurs. Ein Fünfter ist nicht imstande, Qualitätswaren zu produzieren und bleibt auf seinen minderwertigen Artikeln sitzen. Ein Sechster nimmt zum Verkauf einen Artikel auf, der gar nicht mit seinen bisher geführten Waren harmoniert. Die Ware bleibt liegen, wird unbrauchbar und der Verlust bringt die Zahlungsunfähigkeit mit sich. So ließen sich noch viele Beispiele anführen.

Der Vorteil der Kapitalgesellschaften, soweit sie nicht reine Familiengründungen sind, besteht darin, daß unfähige Elemente, die aus irgendwelchen Gründen in leitende Positionen gekommen sind, meist sehr schnell entfernt werden, ehe sie der Unternehmung größeren Schaden zufügen können.

Zu 2) Im Privatleben spielen die menschlichen Neigungen und Regungen die Hauptrolle. Zu großer Aufwand führt auf abschüssige Bahn; selbst hohe Einkommen reichen dann meist nicht aus. Bei der Einzelfirma lebt dann der Inhaber bereits von der Substanz und zerstört dadurch die Kapitalbasis seines Unternehmens. Schon in diesem Stadium brechen finanziell sehr schwach ausgerüstete Unternehmungen zusammen. Es ist nur eine

---

[1]) Nach Ausführungen des Herrn Professor Rogowsky, Königsberg.

Frage der finanziellen Stärke, wie lange die Insolvenz hinausgeschoben werden kann. Die Leiter der Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften befinden sich im Angestelltenverhältnis und beziehen daher festes Gehalt. Sind die Ansprüche ihres Privatlebens zu luxuriös oder bringen ihre Privatgeschäfte, besonders Spekulation, Verluste mit sich, so daß das feste Gehalt unzureichend wird, so müssen Nebeneinnahmen zum Ausgleich der Differenz beschafft werden, deren Höhe vielfach die Leistungsfähigkeit des Unternehmens übersteigt. Ein Direktor einer Genossenschaft hatte durch Spekulation an der Börse auf eigene Rechnung große Verluste erlitten. In seiner Bedrängnis griff er die Kasse an, um seinen dringendsten Verpflichtungen nachkommen zu können. Zur Verschleierung dieses Eingriffes belastete er mehrere Genossenschafter mit hohen Beträgen. Der Direktor entzog dem Unternehmen so viel Mittel durch sein Vergehen, daß es zum Konkurs kam. Vorher war der Defraudant mit einer nochmaligen Unterschlagung von 250000 RM flüchtig geworden. Frisierte Bilanzen müssen herhalten, um hohe Tantiemen zu rechtfertigen, Konsortialbeteiligungen geben eventuell Gelegenheit, durch Schiebungen hohe Nebenverdienste zu erreichen [1]). So findet auf dem Rücken der Unternehmung eine rücksichtslose Bereicherung statt, die umso verhängnisvoller für die Unternehmung wird, als sie meistens nur im Einverständnis mit mehreren durchgeführt werden kann, die dann gemeinsam dem Unternehmen große Summen entziehen, die zu seinem Konkurs führen können.

Besitzt der Leiter einer Kapitalgesellschaft oder ein Teilhaber einer o. H. G. ein eigenes Unternehmen, so liegt es sehr nahe, daß der Leiter oder der Teilhaber oder der Geschäftsführer das ihm anvertraute Unternehmen für die Zwecke seiner Privatfirma mißbraucht. Wechselreiterei, Vermittlung von Ein- und Verkäufen und sonstige Manipulationen werden vorgenommen; vor allem dann, wenn die eigene Unternehmung gefährdet ist. Verfehlte Spekulationen beschleunigen dann noch sehr oft den Zusammenbruch. Es ist eine immer wiederkehrende Erscheinung, daß sich viele dieser bedrohten Existenzen, wenn der Erfolg ihrer Arbeit ausbleibt und ihr Unternehmen immer mehr bergab geht, auf das Glücksspiel oder auf die Spekulation werfen in der Hoffnung, die nötigen Mittel zur Erhaltung ihrer Existenz, die sie mit ihrer täglichen Arbeit nicht zu schaffen vermögen, durch einen glücklichen Zufall zu erlangen. Und immer wieder kann die Wahrnehmung gemacht werden, daß dadurch das Ende um so schneller herbeigeführt wird.

Eine Unfähigkeit ist auch darin zu erblicken, wenn der Ehrgeiz den Leiter dazu treibt, ohne Bedacht auf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel das ihm unterstehende Unternehmen auszubauen, damit es in seiner Branche eine führende Stellung einnähme und er dadurch die Anwartschaft auf den Generaldirektorposten des beabsichtigten Konzerns erwirbt. Solche egoistischen Motive lagen einem Falle in der Werkzeugindustrie zugrunde.

Noch ein weiterer Konkursgrund soll hier Erwähnung finden. Er betrifft vornehmlich die Einzelfirma und die o. H. G. Der Inhaber der Firma oder der Teilhaber entzieht dem Unternehmen zu große Summen, um dem Sohne oder Schwiegersohne eine Existenz zu gründen oder diese zu stützen. Im letzteren Falle wird sehr oft die Notwendigkeit vorliegen, die aufgelaufenen Schulden zu begleichen. Die dem eigenen Unternehmen entzogenen Summen übersteigen oft die Leistungsfähigkeit desselben. Bekannt ist die Tatsache, daß leichtsinnige Söhne oft die Existenz ihrer Väter vernichten.

---

[1]) Konkurs der Favag (Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.G.).

Zu 3) Bedeutend geringer an Zahl, aber meistens gefährlicher sind die Kategorie von Personen, die ihre Aufgabe darin sieht, sich widerrechtlich Gelder anzueignen und sich auf Kosten Dritter ungerechtfertigt zu bereichern. Diese Naturen führen das Unternehmen einige Zeit in tadelloser Weise, um dann um so sicherer ihre strafbaren Handlungen begehen zu können. Diese Betrüger sind ungeheuer erfinderisch in der Wahl ihrer Mittel. Immer neue Formen ersinnen sie, um ihre Vergehen möglichst lange zu verbergen. Eine Konfektionsfirma ging in Konkurs. Der Konkursverwalter stellte fest, daß sich ganze Lager veralteter Bestände vorfanden, die unverkäuflich waren. Trotzdem waren auf sie keine Abschreibungen erfolgt, so daß sie noch zum vollen Anschaffungswert zu Buche standen. Der Geschäftsführer einer G.m.b.H. verkaufte große Bestände des Lagers aus und ließ sich den Gegenwert auf ein Sonderkonto überweisen. Die Folge war der Konkurs. Zur Bilanzzeit machte der Vorstand einer A.G. seine Veruntreuungen dadurch wett, daß er in der Höhe seiner Verfehlungen einfach ein fingiertes Bankkonto einschob, daß dann zu Beginn des neuen Geschäftsjahres wieder storniert wurde. Diese Hochstapler sind im allgemeinen wegen ihrer Geschicklichkeit schwer zu fassen, so daß sie an anderer Stelle ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Im allgemeinen lassen sich die kriminellen Vorfälle in zwei große Gruppen gliedern:

a.) in die Verfehlungen von Angestellten gegen das Unternehmen;
b.) in die Vergehen der leitenden Persönlichkeiten.

Zu a) Bei den Angestellten, besonders solchen mit geringem Einkommen, ist wirtschaftliche Not, Krankheiten in der Familie oder Leichtsinn die Ursache der Verfehlungen. Der erste Schritt in dieser Richtung wird meistens unternommen mit dem Gedanken, die angeeigneten Beträge so bald wie möglich zurückzuerstatten. Erst die Unmöglichkeit der Rückgabe oder ein Übersehen der Fehlbeträge bei Revisionen bringt die Betreffenden meist ganz auf die schiefe Ebene. Aus dem einmaligen Vergehen werden planmäßige Beutezüge. Nur sehr schwerwiegende Vergehen werden jedoch zum Konkurs führen.

Zu b) Die leitenden Persönlichkeiten gleiten auch oft aus ähnlichen Gründen wie die Angestellten in Unredlichkeiten hinein. Trotz des höheren Einkommens sind vielfach übersteigerte Lebensansprüche die Ursache, daß irgendwelche Sonderausgaben nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Gewagte Geschäfte, Spekulation, Sondergeschäfte auf dem Rücken der Unternehmung, Unterschlagung von Depots, Wechselfälschungen usw. sind gewöhnlich der Anfang von einer Kette von Verfehlungen, die den Betreffenden immer tiefer in das Netz krimineller Vergehen verstricken. Den Folgen sucht man sich oft durch Flucht zu entziehen, während das Unternehmen konkursreif zurückbleibt. Beim Konkurs eines Konzerns stellte es sich nach Klarlegung der äußerst verwickelten Geschäftslage heraus, daß eine Anzahl Akzepte im Umlauf waren, die von den Direktoren zur Bestreitung ihres übermäßigen Aufwandes ausgestellt waren. In einem Fabrikunternehmen verstand es der Direktor, den Konkurs dadurch hinauszuziehen, daß er die Bilanz fälschte, indem er über eine halbe Million Gewinn errechnete, während gegen eineinhalb Millionen Verlust hätten ausgewiesen werden müssen. Durch Verbuchung seiner eigenen Schulden und eines entsprechenden Betrages von den Unkosten auf Neubaukonto gelang ihm die Fälschung.

Der Verlust eines Unternehmens, der durch derartige Verfehlungen hervorgerufen wird, ist um so bedauerlicher, weil er eine Unternehmung

aus dem Wirtschaftsleben herausreißt, die in den meisten Fällen durchaus gesund und lebensfähig ist. Hier erleidet neben den Kapitalgebern und den Gläubigern auch die Gesamtwirtschaft einen großen Verlust.

2. Außerbetriebliche Ursachen

Die Konkursgründe, die auf innerbetrieblichem Gebiet liegen, können, soweit es sich um Verfehlungen der Angestellten handelt, bei Tüchtigkeit der Leitung und genügender Kontrolle des Leiters fast ganz beseitigt werden. Die Möglichkeit der Kontrolle des Leiters fehlt nur bei der Einzelfirma, während sie schon bei der o. H. G. gegeben ist. Anders verhält es sich dagegen mit den Vorfällen, die von außen an die Unternehmung herantreten. Hier steht das Unternehmen meistens machtlos dem Schicksal gegenüber. Denn es muß festgehalten werden, daß es trotz der Fähigkeit der Leitung möglich ist, daß eine Unternehmung in Konkurs geht. Unvorhergesehene Zufälle können eintreten, die den Ruin herbeiführen. Bei den außerbetrieblichen Gründen sind vor allem vier große Gesichtspunkte herauszustellen, denen sich die größte Zahl der Fälle unterordnen läßt:

1.) die Spekulation;
2.) der Zusammenbruch von Kunden;
3.) das Auftreten übermächtiger Konkurrenz;
4.) die Konjunkturschwankungen.

a) Die Spekulation

Sie ist hier nur in dem Umfange zu betrachten, wie sie im Rahmen der Geschäfte getätigt zu werden pflegt. Weitaus häufiger tritt sie als Konkursgrund im Verfolg waghalsiger, privater Geschäfte leitender Persönlichkeiten auf, wie schon oben ausgeführt ist. Kaufmännische Unternehmungen mit stark spekulativem Einschlag kommen hier in Betracht: z. B. Mehl- und Getreidegroßhandlungen, bis zu einem gewissen Grade Banken und sonstige Unternehmen, deren Warenpreise infolge zeitlicher Unterschiede beträchtlich schwanken. So hat z. B. die Baisse 1928/29 im Mehl- und Getreidehandel viele Konkurse hervorgerufen. Auch die berühmten schwarzen Tage an den Effektenbörsen haben manche Bank in Zahlungsschwierigkeiten gebracht.

b) Der Zusammenbruch von Kunden

Gerade unsere heutige Zeit mit ihrer großen Anzahl von Konkursen gibt diesem Anlaß zur Insolvenz eine besondere Bedeutung. Nicht umsonst hat sich die Volksmeinung herausgebildet, daß ein Konkurs zwei weitere nach sich ziehe. Vor allem wirkt sich ein Bankzusammenbruch sehr schlimm aus. Alle die vielen Firmen, die mit Krediten dieser Bank arbeiteten, gehen dieses Vorteils verlustig und müssen den Kredit abdecken. Bei vielen Unternehmungen ist das in verhältnismäßig kurzer Zeit unmöglich. Die Folge davon ist der Konkurs. Oder der Kunde, dem ein großer Kredit auf Grund jahrelanger Geschäftsverbindung gewährt wurde, stellt plötzlich seine Zahlungen ein. Ist der Kundenkreis des Unternehmens gering, so kann dieser Verlust schon den Todesstoß bedeuten. Oft wird die Unternehmung in ihrer finanziellen Position nur aufs schwerste erschüttert, kann sich aber noch einige Zeit über Wasser halten, bis der nächste kleinste Mißerfolg ihr Schicksal besiegelt. Es handelt sich manchmal um sehr große Summen — nicht nur relativ zum eigenen Geschäftskapital —, die als Verlust zu buchen sind. 100 000, ja 500 000 RM mußten schon bei einem einzigen Konkurs von einem Unternehmen verloren gegeben werden. Daß ein derartiger Aderlaß selbst den bestfundiertesten Firmen zum Verhängnis werden kann, ist einzusehen.

Oder: das Unternehmen muß infolge übernommener Bürgschaft Zahlungen leisten, weil der Hauptschuldner plötzlich aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Auch diese unvorhergesehenen Zahlungen können die Illiquidität und schließlich die Zahlungsunfähigkeit herbeiführen.

Aber nicht nur von der Kundenseite, sondern auch von der Lieferantenseite kann Gefahr drohen. Hat das Unternehmen seine Schulden mit Wechseln bezahlt, die erfahrungsgemäß prolongiert zu werden pflegen, so verliert es nun beim Zusammenbruch des Lieferanten diese Kreditquelle und muß die Wechsel einlösen [1]). Die Wirkung ist dieselbe wie bei einem gekündigten Bankkredit. Zumal bei der heutigen schlechten Wirtschaftslage, wo sehr viel mit Wechseln als Zahlungsmittel gearbeitet wird, ist ein Zusammenbruch des Lieferanten oftmals der Anlaß zur Insolvenz seiner Kunden.

c) Das Auftreten übermächtiger Konkurrenz

Zwei Fälle sind besonders typisch für unsere heutige Zeit:

1.) das Auftreten großer Warenhäuser, die oft in nicht allzu langer Zeit die um sie herumsitzenden Geschäftsunternehmen, welche die gleichen Waren feilbieten, wie sie das Warenhaus führt, zu Grunde richten, mögen auch noch so tüchtige Geschäftsinhaber die Unternehmung leiten. In dem sich entspinnenden Preiskampf bleibt in der Regel die gewaltige Finanzkraft des Warenhauses Sieger.

2.) Der Preiskampf der Kartelle, Trusts und Konzerne gegen die Außenseiter. Dieser Kampf wird geführt zu dem Zweck, entweder den Außenseiter mürbe zu machen für einen Anschluß oder ihn in Konkurs zu treiben. Nimmt dieser den Kampf im Vertrauen auf seine eigene Kraft auf, ohne sich mächtiger Bundesgenossen zu versichern, so ist sein Schicksal schließlich doch die Insolvenz.

d) Die Konjunkturschwankungen

Die Konjunktur, dieses gewaltige Auf und Ab im Wirtschaftsleben, zieht alle Unternehmungen mehr oder minder in Mitleidenschaft. An den Konkurszahlen läßt sich deutlich der Verlauf der Aufeinanderfolge von guten und schlechten Wirtschaftsjahren ablesen. Der Rückgang bringt jeweils eine neue Insolvenzwelle hervor. Ungenügender Absatz, Kapitalverknappung und damit hohe Zinsen, gleitende Preise sind die Merkmale rückläufiger Konjunktur. Fällt dieser Rückgang noch mit politischen Vorgängen zusammen, die seine Wirkung noch beträchtlich steigern, so setzt ein Massensterben von Unternehmen ein, wie wir es gerade in der jetzigen Zeit beobachten können.

Gegen die Verschlechterung der Wirtschaftslage sind die Unternehmungen machtlos. Wohl ist ihnen schon theoretisch der Weg gezeigt [2]), den Gefahren der Konjunktur auszuweichen, doch ist er praktisch noch nicht beschritten worden. Solange also an der alten Wirtschaftsweise festgehalten wird, sind die Unternehmungen schutzlos diesen Verhältnissen preisgegeben. Die Ursache der Konjunktur ist meistens die Überproduktion. Diese zwingt zum Absatz, oft auch unter dem Gestehungspreis. Was kann eine Firma, die mit einem in Übersee geernteten Artikel Großhandel trieb, gegen den enormen Preis-

---

[1]) Es ist z. B. allgemein üblich, daß die Landwirte ihre künstlichen Düngemittel gegen Wechsel kaufen, deren Prolongation bis zur nächsten Ernte ihnen von vornherein zugesichert wird.

[2]) Schmidt, F.: Die organische Tageswertbilanz, Leipzig 1929.
ders. : Die Industriekonjunktur — ein Rechenfehler, Berlin 1927.

rückgang der Ware von 126 auf 16 RM per kg infolge plötzlichen Überangebotes tun, wenn sie größere Bestände auf Lager halten muß und außerdem noch an Kontrakte gebunden ist? Nichts. Diese Preisreduktion, die innerhalb eines Jahres vorgenommen wurde, brachte dem Unternehmen den Ruin. Noch erinnerlich ist die katastrophale Lage des Mansfelder Kupferbergbaues infolge Überproduktion von Kupfer auf der ganzen Erde. Der Zusammenbruch wurde nur durch Gelder des Staates aufgehalten. Hersteller wie Händler von Luxusartikeln leiden besonders schwer, wenn die rückläufige Konjunktur zu einer ganz besonders schweren Krise führt. Die sinkenden Einkommen entziehen ihnen ihre Kundschaft. In unserer heutigen Zeit der Arbeitslosigkeit haben auch die Abzahlungsgeschäfte besonders schwer zu leiden, wenn sich ihre Kundschaft aus Arbeitern und anderen Schichten mit geringem Einkommen zusammensetzt. Die zunehmende Arbeitslosigkeit und das Anschwellen des Heeres der Wohlfahrtserwerbslosen im Verein mit dem Abbau der Löhne legt ihr Geschäft brach. Sie bekommen die Raten nicht mehr herein, müssen aber andrerseits an ihre Lieferanten weiterzahlen. Das Kapital verringert sich, bis schließlich Zahlungsunfähigkeit eintritt. Von diesem Verhängnis werden überhaupt alle die Unternehmungen, in geringerem Maße die Lebensmittelgeschäfte, betroffen, die ihr Geschäft auf der Kaufkraft der Volksschichten mit niedrigem Lohn aufbauen.

Ein anderer Konkursgrund konjunktureller Art ist die Mode. Durch den Wechsel des Geschmacks sind plötzlich ganze Warengattungen schwer absetzbar, wenn sie nicht sogar ganz unverkäuflich werden. Das Betriebskapital ist in den Waren festgelegt, und die geringen flüssigen Mittel sind bald aufgezehrt, so daß die laufenden Ausgaben nicht mehr bestritten werden können. Bei ausgesprochenen Saison- und Modeartikeln wird der Unternehmer vorsichtig disponieren müssen. Doch bei Geschmacksänderungen gegenüber Einrichtungen und Waren, die jahrhundertelang die Vorherrschaft hatten und auf der sich Industrien aufbauten, vollzieht sich der Wandel nicht, ohne Tote zu hinterlassen. Ins Auge springend ist beispielsweise der Umschwung zu Grammophon und Radio, unter dem die Klavierindustrie schwer zu leiden hat, oder der Wechsel vom offenen zum geschlossenen Automobil. Manches Karosseriewerk mußte diesen Umschwung mit Zahlungsunfähigkeit büßen. Das Abwandern der Massen vom Maßschneider zur Konfektion, vom Maßschuh zur Fabrikware schlug manche Lücke in die Reihen dieser Handwerkszweige. Und so lassen sich die Beispiele noch beliebig vermehren.

e) Sonstige Gründe

Unter dieser Kategorie ist alles zusammengefaßt, was nur vereinzelt Anlaß zur Insolvenz gab. Einmalige Erscheinungen, die aber doch in ihrer Summe gegen 5% [1]) aller Konkursgründe ausmachen. Hier zeigen sich die merkwürdigsten Ursachen und Zufälle in buntem Durcheinander. Nur einige sind wert, besprochen zu werden, und zwar solche Fälle, die sich ab und zu doch wieder einmal ereignen werden. Die heutige Zeit mit ihren schwachen Betriebsmitteln hat es erleben müssen, daß die Kosten eines verlorenen Prozesses die Zahlungsunfähigkeit herbeiführten. Eine andere Ursache war die falsche Konstruktion eines Massenartikels, die zu spät bemerkt wurde und bei der zuviel Betriebsmittel in Halb- und Fertigfabrikaten steckten, als daß dieser Fehlschlag hätte überstanden werden können. Ein anderes Mal dezimierten Steuer- und Zollnachzahlungen das Betriebskapital derart,

---

[1]) Ergebnis von 300 vom Verfasser untersuchten Konkursen.

daß Zahlungsunfähigkeit die Folge war. Dieser Kapitalentzug war in seiner Wirkung noch dadurch verstärkt worden, daß ein Arrest auf den gesamten Warenbestand, der monatelang bestehen blieb, schon vorher das Unternehmen brachlegte. Einer nur gering rentablen Bergwerks-A.G. wurde ein Lieferungsvertrag zum Verhängnis. Eine kohlenverbrauchende Unternehmung hatte 51% der Aktien dieser Gesellschaft billig erworben. In den Vorstand sowie Aufsichtsrat traten in der Mehrzahl Abgesandte der Majoritätsbesitzerin. Mit der A.G. wurde nun ein Kohlenlieferungsvertrag geschlossen, nach dem fast zwei Drittel der gesamten Kohlenproduktion zu einem außerordentlich geringen Preise an das kohlenverbrauchende Unternehmen abgegeben werden mußte. Der Konkurs war nach eineinhalb Jahren unvermeidlich. Der Gewinn aus der billigen Lieferung war für diese Unternehmung größer als der für die Aktien verausgabte Betrag. Eine besondere Gattung von Konkursfällen stellen die Insolvenzen dar, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Krieg und Streik sind hier als Eingriffe von menschlicher Seite zu nennen, während die Naturgewalten Überschwemmung, Feuer, Sturm und Erdbeben als Gründe für einen Konkurs beisteuern.

II. Die Wirkung des Konkurses auf die Unternehmung

Die Lage des Unternehmens, wenn es den Konkurs anmelden muß, stellt sich folgendermaßen dar: In der Kasse befinden sich in der Regel nur geringe Beträge, desgleichen auf dem Postscheckkonto. Schulden zeigen die Bank und Lieferantenkonten an. Die Grundstücke und Gebäude sind mit Hypotheken erheblich belastet. Die Mobilien, die vorhandenen Fertigprodukte, Halbfabrikate und Rohmaterialien sind zum größten Teil entweder sicherungsübereignet oder unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Außenstände sind nicht beizutreiben. Pfändungen liegen vor. Zahlreiche Klagen laufen bei Gericht gegen die Firma. Das Unternehmen ist am Ende seiner finanziellen Kraft. In diese Situation fällt die Konkurseröffnung. Damit hört das Unternehmen auf, ein wirtschaftlich selbständiger Faktor zu sein. Es stellt alle seine Funktionen ein: Einkauf, Produktion und Verkauf. Die schadhafte Stelle aus der Bahn des Wirtschaftskreislaufes wird ausgemerzt. Den bisherigen Leitern wird die Geschäftsführung genommen und eine neutrale Stelle übernimmt die Liquidation. Die Angestellten und Arbeiter werden entlassen, alle Verträge gelöst, die Mobilien und Immobilien versilbert, soweit sie noch dem Unternehmen gehören; es wird überhaupt jede Verbindung mit der Umwelt aufgehoben. Das Unternehmen ist nach Beendigung dieses Auflösungsprozesses ausgetilgt. Die folgende Aufstellung soll zeigen, welche Werte durch den Verkauf im Konkurs erreicht werden können.

Diese Werte nun, die im Konkurs nicht erzielt werden können, stellen nicht nur einen Verlust für den einzelnen Unternehmer dar, sondern auch für die Gesamtheit, wenn das Unternehmen zugrunde geht. Es ist also ein absoluter Wertverlust mit der Vernichtung der Unternehmung verbunden, da, wie obige Tabelle zeigt, niemals der Ertragswert erzielt werden kann.

Der durch die Liquidation erreichbare Wert [1])

Verwertungsarten	Ertragswert 1	Anschaffungswert 2	Reproduktionswert 3	Umstellungswert 4	
a Verkauf der Unternehmung im ganzen	wird niemals erreicht	wird niemals erreicht	kann annähernd erreicht werden	kann erreicht oder überschritten werden	Zu 1 a–d. Der Ertragswert wird durch keine der genannten Liquidationsformen erreicht, weil die Interessenten wegen der Dringlichkeit und Zwangsläufigkeit des Verkaufes nicht bereit sind, diesen Wert zu vergüten.
b Verwertung der Masse in größeren Posten	"	"	kann nicht erreicht werden	"	Zu 2 a und b. Der Anschaffungswert wird aus denselben Gründen wie oben nicht erreicht. Zu 2 c. Das ist die günstigste Verwertungsart für Warenlager, falls es sich um Artikel des täglichen Bedarfs handelt. Zu 2 d. Es stellt die am häufigsten vorkommende Versilberungsart dar und erreichte vor dem Kriege 30–40%, hinterher nur noch 20–30% des Anschaffungswertes.
c Verwertung im Ausverkauf des Warenlagers	"	ist bis zu 75% erreichbar	ist für einzelne Teile erreichbar	"	Zu 3 a. Der Reproduktionswert kann beim Verkauf im ganzen annähernd erreicht werden, wenn ein sonst lebensfähiges Unternehmen durch Umstände irgendwelcher Art, die mit der Güte der Unternehmung nichts zu tun haben, zum Konkurse gezwungen wird. Zu 3 b. Kann aus den zu 1 a–d angeführten Gründen nicht erreicht werden. Zu 3 c und d. Der Reproduktionswert abzüglich der Abnutzungsquote kann für einzelne zur Zeit der Versilberung stark gefragte Teile annähernd erreicht werden. Für den weitaus größten Teil der Masse wird er beträchtlich unter diesem Wert liegen.
d Verwertung durch Auflösung der gesamten Masse in Einzelteile	"	ist bis zu 30% erreichbar	"	"	Zu 4 a. Der Umstellungswert schwankt zwischen dem Liquidations- und dem Reproduktionswert. Der Umstellungswert ist abhängig von der Umstellungsmöglichkeit. Die Höhe der Umstellungskosten wird bestimmen, ob sich der Wert dem Liquidations- oder dem Reproduktionswert nähert. Zu 4 b–d. Das über die Unternehmung als ganzes Gesagte gilt auch für Teile derselben.

[1]) Die Kopierung ist nach Ausführung von Professor Schmidt in „Die neuen Goldmarkbilanzen und die Goldmarkbuchführung—Unternehmungswerte und Kapitalbemessung in der Goldmarkbilanz" vorgenommen worden t/Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1924, S. 219 ff.

Dritter Abschnitt

Die von der Wirtschaft geschaffenen Formen zur Verhinderung beziehungsweise Umgehung des Konkurses

I. Teil: Maßnahmen, die durch Gesetze geregelt wurden

1. Der Zwangsvergleich innerhalb des Konkurses

Schon im alten Rom konnten sich die gesetzgebenden Gewalten nicht der Forderung verschließen, wegen der vielen damit verbundenen Vorteile einen Vergleich nach Konkurseröffnung zuzulassen [1]. Denn die Wirtschaft hatte schnell erkannt, daß der Konkurs eine beträchtliche Schädigung der Gläubiger sowie eine Wertvergeudung mit sich brachte. Vorbildliche Gesetzesvorschriften für den Vergleich erließen die Hansastädte Hamburg und Bremen [2]. Auch in der deutschen Konkursordnung wurde der Vergleich und zwar als Zwangsvergleich aufgenommen. Seine Darstellung wurde in der Einleitung gegeben [3]. Mit Einführung des Zwangsvergleiches wird indirekt zugegeben, daß der Konkurs nicht immer das richtige Mittel zur Lösung der zur Diskussion stehenden Wirtschaftsfrage ist. Mit folgenden Worten erkannte der Schöpfer der deutschen Konkursordnung, Hagens, die Unzulänglichkeit des Konkurses an [4]: „Der Entwurf sieht das Vergleichsverfahren nicht als ein Ausnahmeverfahren, sondern als eine sehr wünschenswerte und jedenfalls regelmäßige Art der Beendigung des Konkurses an." Infolge seiner langsamen Abwicklung, seiner niedrigen Quote und seiner oft sehr wenig nachhaltigen Wirkung auf den Gemeinschuldner entspricht der Konkurs in so geringem Maße den Interessen der Wirtschaft, daß ein Ausweg geschaffen werden mußte. Den fortschrittlichen kaufmännischen Wünschen steht die bürokratische Langsamkeit der Gesetzgebung gegenüber. Deshalb wurde auch statt eines selbständigen Vergleichsrechtes nur ein Zwangsvergleich innerhalb des Konkurses in die KO eingefügt. Der Erfolg, den man sich von der Aufnahme des Vergleiches in dieser Form in die KO erhoffte, trat nicht ein. Die Zahl der durch Zwangsvergleich beendeten Konkurs sank von 26,8% 1895 auf 17,3% 1930. Die Jahre 1924—1930 weisen folgende absoluten und Prozentzahlen auf:

---

1) Wach, F.: Der Zwangsvergleich. Dissertation Leipzig 1896, S. 7.
2) ders. : a.a.O. S. 9.
3) Vgl. S. 10—12.
4) Protokoll der zur Vorberatung der KO gewählten Kommission des Deutschen Reichstages, Berlin 1875, S. 113.

Jahr	absolut	vom Hundert der[1]) beendeten Konkurse
1924	147	10,6
25	681	19,0
26	1 770	23,2
27	1 326	18,3
28	1 187	17,9
29	1 324	17,9
1930	1 519	17,3

Dieser Rückgang ist ein Beweis dafür, daß die Unzulänglichkeit der Vergleichsregelung in der deutschen KO im wachsenden Maße empfunden wird. Denn es hält schwer, nach eröffnetem Konkurse noch einen Vergleich zustande zu bringen. Nur für Konkursverfahren, die eine verhältnismäßig hohe Quote erwerten lassen, ist nachträglich noch eine Vergleichsmöglichkeit gegeben, wie das Statistische Reichsamt selbst zugibt [2]). Außerdem stellen sich die Kosten gar nicht so erheblich billiger als beim Konkurse, wie aus folgender Aufstellung zu ersehen ist:

Kosten des Konkurses und des Zwangsvergleiches in Prozenten der Teilungsmasse: [3])

Jahr	Konkurs	Zwangsvergleich		Jahr	Konkurs	Zwangsvergleich
1895	10,80	9,00		1905	9,17	9,81
96	11,44	9,21		06	10,71	9,63
97	10,74	9,21		07	10,31	10,28
98	10,53	9,24		08	10,89	9,26
99	10,93	9,98		09	10,54	9,47
1900	11,32	9,89		1910	10,50	9,00
01	11,26	9,54		11	11,82	9,51
02	6,69	9,11		12	11,13	7,78
03	10,33	9,82		13	11,86	9,84
04	6,22	10,20				

Nur durchschnittlich ein Sechstel der Kosten beträgt die Ermäßigung gegenüber denen der Konkurse, die mit Schlußverteilung endigen. Ein besseres Ergebnis weist der Zwangsvergleich in der Dauer der Verfahren auf.

---

[1]) Vierteljahreshefte der Statistik, 1930, Heft 2, S. 23.
[2]) Vierteljahreshefte der Statistik, 1908, Heft 4, S. 10
[3]) dieselben , 1914, „ 3, S. 29 ff.

Während es in den Jahren 1895—1913 nur gelang, durchschnittlich 58% aller Konkursverfahren, die mit der Schlußverteilung abschlossen, in einem Jahr zu Ende zu führen, stellt sich beim Zwangsvergleich die Zahl auf durchschnittlich 80%, wie folgende Tabelle ausweist.

Die Dauer der durch Zwangsvergleich beendeten Konkursverfahren [1])

Von je 100 beendeten Konkursverfahren wurden beendet nach einer Dauer von

Jahr	überhaupt	6 Mon.	6—12 Mon.	1—2 Jahren	2—3 Jahren	3—4 Jahren	4—5 Jahren	5—10 Jahren	über 10 Jahren
1895	1 704	47,8	35,3	13,5	1,9	1,0	0,5	—	—
96	1 610	50,7	37,7	12,1	2,8	0,9	0,6	0,2	—
97	1 503	49,7	32,4	12,5	3,0	1,6	0,3	0,5	—
98	1 571	51,0	31,8	12,4	3,2	0,8	0,4	0,2	0,2
99	1 595	48,9	34,7	11,9	2,5	1,1	0,4	0,4	0,1
1900	1 474	46,6	34,7	14,1	2,4	0,8	1,0	0,4	—
01	1 689	45,6	36,0	13,7	2,9	1,0	0,2	0,6	—
02	2 059	45,4	35,3	13,5	3,8	0,8	0,6	0,6	—
03	1 830	43,3	35,1	15,4	4,0	1,4	0,4	0,4	—
04	1 671	45,8	34,8	12,5	4,3	1,8	0,4	0,4	—
1905	1 623	42,0	35,9	15,7	2,7	1,8	1,0	0,8	0,1
06	1 616	43,0	35,1	14,7	3,8	1,9	0,6	0,9	—
07	1 651	42,8	36,1	13,8	4,2	1,5	0,6	0,8	0,2
08	1 778	45,1	35,5	14,2	3,4	1,1	0,3	0,3	0,1
09	1 959	40,4	37,3	16,1	3,1	1,7	0,8	0,5	0,1
1910	1 820	39,6	33,4	18,5	5,5	1,6	0,6	0,8	—
11	1 761	38,5	35,7	16,7	4,7	2,3	1,2	0,8	0,1
12	1 772	39,2	34,5	17,3	4,8	2,3	0,9	0,9	0,1
13	2 092	39,2	39,2	14,0	4,2	1,7	0,6	1,0	0,1

Daß der finanzielle Erfolg ebenfalls größer sein muß, geht aus dem Erfordernis der Mindestquote von 20% hervor, die den Gläubigern geboten werden muß.

Um diesen Prozentsatz zu erreichen, der die Basis für einen Zwangsvergleich bietet, steuern oft Verwandte oder Bekannte beträchtliche Summen bei. Durch den Vergleich kauft sich der Schuldner von seinen Gläubigern sozusagen los. Für die Gläubiger liegt in dem Abschluß der Nachteil, daß sie damit für immer auf ihre Restforderung verzichten müssen. Wird die gebotene Quote glatt gezahlt, so hat der Gläubiger den Vorteil, wenigstens

[1]) Vierteljahreshefte der Statistik, 1912, Heft 3, S. 1 ff., 1914, Heft 3, S. 29 ff.

eine größere Summe seiner Forderung gerettet zu haben, die diesen Nachteil wieder wettmacht. Denn das Recht, beim Konkurs den ausgefallenen Betrag später bei besserer Vermögenslage des Gemeinschuldners einfordern zu können, ist wirtschaftlich meist nicht realisierbar. Die Kapitalgesellschaften hören mit Konkursbeendigung auf zu existieren, von ihnen ist also ohnedies nichts mehr zu erhalten. Den persönlichen Schuldner verliert der Gläubiger leicht aus den Augen. Außerdem pflegt sich der wieder in bessere wirtschaftliche Verhältnisse gekommene Schuldner gegen die Ansprüche der alten Gläubiger zu sichern (Übernahme der neuen Firma durch die Ehefrau oder seine Kinder). Ein großer Nachteil liegt vor allem darin, daß nur die Quote des Zwangsvergleiches, wenn der Schuldner nach dessen Abschluß in Konkurs geht und diese Verpflichtungen noch nicht erfüllt hat, als Konkursforderung angemeldet werden kann.

Es kann aber nicht bestritten werden, daß der Zwangsvergleich immer noch besser ist als ein Konkurs mit seiner Zwangsliquidation, die zu den oben erörterten großen Verlusten führt; doch krankt der Zwangsvergleich an demselben Grundübel, an dem auch der Konkurs und der im nächsten Abschnitt behandelte Vergleich zur Abwendung des Konkurses leiden, nämlich daß der Schritt zur Lösung dieser Wirtschaftsfrage erst erfolgt, wenn es zu spät ist.

2. Der Vergleich zur Abwendung des Konkurses

a) Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 5. 7. 1927 hatte seine Vorläufer in der Verordnung über die Geschäftsaufsicht, die zu Beginn des Weltkrieges erlassen und 1916 und 1924 weiter ausgebaut wurde.

Das Gesetz will, wie sein Name sagt, den Konkurs von dem zusammengebrochenen Unternehmen abwenden. Voraussetzung zur Eröffnung des Verfahrens ist Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wie beim Konkurs. Bei Stellung des Vergleichsantrages muß der Schuldner – nur dieser kann das Verfahren beantragen – die nötigen Unterlagen für die Nachprüfung seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit, seiner Vermögenslage, den Vergleichsvorschlag, der den Gläubigern mindestens 30% ihrer Forderungen gewähren muß, als Wichtigstes die schriftliche Einverständniserklärung der Gläubigermehrheit beibringen. Diese muß eine doppelte Mehrheit und zwar nach Köpfen und Summen darstellen. Vorgesehene Sicherungen und Bürgschaften müssen ebenfalls genannt und eingereicht werden. Das Konkursgericht entscheidet nun über Eröffnung des Antrages oder seine Ablehnung, nachdem es die zuständige amtliche Berufsvertretung, die Industrie- und Handelskammer, die Gewerbekammer oder die Landwirtschaftskammer, gutachtlich gehört hat. Das Gericht kann wegen unzulänglicher Befriedigung der Gläubiger, wegen Konkurses oder Vergleiches und wegen Leistung des Offenbarungseides innerhalb der letzten fünf Jahre den Antrag abweisen. Es muß ihn ablehnen bei formellen Mängeln des Eröffnungsantrages, bei Fehlen der Vertrauenswürdigkeit des Schuldners und bei eventuell vorhandenem schlechten Vermögensstande, der zur Erfüllung des vorgeschlagenen Vergleiches als nicht ausreichend erachtet wird. Bei Abweisung des Vergleichsantrages wird sofort Konkurs über das Unternehmen eröffnet. Denn mit dem Antrag auf Vergleich ist gleichzeitig der auf Konkurseröffnung verbunden.

Wird das Vergleichsverfahren eröffnet, so ergibt sich folgende Stellung der Gläubiger. Als Gläubiger gelten nur die, die im Konkurs keine Bevorrechtigung genießen würden (§ 61 Ziff. 6 KO). Sicherung und Befriedigung der Gläubiger durch Pfändung, die 30 Tage vor Vergleichseröffnung stattfand, ist ungültig. Gegenseitige, noch nicht voll erfüllte Verträge brauchen mit Genehmigung des Gerichts weder vom Schuldner noch vom Gläubiger erfüllt zu werden. Entscheidungen über eingehende Konkursanträge fällt das Gericht nicht. Zwangsvollstreckungen sind nicht erlaubt. Wer Klage erhebt, muß die Kosten tragen, wenn der Schuldner den Anspruch sofort anerkennt. Die Verjährung der Ansprüche der Gläubiger ist gehemmt.

Der Schuldner behält den Einfluß auf die Geschäftsführung. Er muß, wenn er Kaufmann ist, während der Dauer des Verfahrens seiner Firma den ausgeschriebenen Zusatz „im Vergleichsverfahren" hinzufügen. Der Vergleich wird im Handelsregister vermerkt. Der Schuldner ist durch den Vergleich verpflichtet, mit seinen vorhandenen Mitteln seine Gläubiger zu befriedigen. Ihm ist einfache Lebensführung auferlegt. Das Gericht kann ein allgemeines oder teilweises Veräußerungsverbot über den Schuldner verhängen.

Mit Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird eine Vertrauensperson, wenn nötig, auch mehrere, auf Vorschlag der Gläubiger durch das Gericht ernannt, die die Verhältnisse des Schuldners zu prüfen und seine Geschäftsführung zu überwachen hat. Sie ist den Gläubigern verantwortlich und untersteht der Aufsicht des Gerichts. Die Vertrauensperson wird durch einen vom Gericht eingesetzten Gläubigerausschuß überwacht. Honoriert wird die Vertrauensperson vom Schuldner. Das Gericht setzt die Höhe der Vergütung fest.

In dem Eröffnungsbeschluß wird ein Termin zur Behandlung über die Annahme des Vergleichsvorschlages festgesetzt. Nach eingehender Erörterung des Vorschlages und nach Stimmenfestsetzung erfolgt die Abstimmung, die bei Annahme für einen Vergleich mit 50%iger oder einer größeren Quote Dreiviertelmehrheit und bei 30–50%iger Quote die Vierfünftelmehrheit und absolute Mehrheit nach Köpfen erfordert. Der angenommene Vergleich wird durch das Gericht bestätigt. Damit wird er gegen alle Gläubiger wirksam. Das Gericht muß die Bestätigung verweigern bei wesentlichem Verstoß gegen die Vorschriften über Inhalt und Abschluß des Vergleiches und bei Vertrauensunwürdigkeit des Schuldners. Ferner muß die Ablehnung auf Antrag eines Gläubigers erfolgen, wenn der Vergleich durch unlautere Machenschaften zustande gekommen ist, oder wenn er dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht. Liegt einer dieser Fälle vor, so ist sofort über die Eröffnung des Konkurses zu entscheiden.

Mit Bestätigung des Vergleiches ist das Verfahren beendet. Die Vertrauensperson und der Gläubigerausschuß legen ihre Ämter nieder. Die Anträge auf Eröffnung des Konkurses gelten nicht als gestellt. Alle Sicherungen, die 30 Tage vor Eröffnung des Vergleiches gegeben oder erzwungen wurden, sind unwirksam. Der Schuldner erhält seine vielleicht beschränkte Verfügungsgewalt zurück. Der Vergleich ist für die anerkannten Forderungen ein vollstreckbarer Titel gegen den Schuldner und etwaige Mitschuldner. Der Vergleich kann, wenn er durch Betrug zustande gekommen ist, von jedem Gläubiger angefochten werden. Er verliert seine Wirkung, wenn sich der Schuldner ein Delikt im Zusammenhange mit dem Vergleich zuschulden kommen läßt. Bei Fehlen oder Fortfall der Grundlage des Verfahrens, bei Pflichtverletzungen des Schuldners im Verfahren und bei Scheitern des Vergleichsversuches wird das Verfahren eingestellt. Die Folge ist wieder der Konkurs, in den das Verfahren übergeleitet wird.

Im Gegensatz zum Zwangsvergleich innerhalb des Konkurses kann hier die eingetragene Genossenschaft einen Vergleich abschließen. Dieser darf allerdings nur Stundung zum Inhalt haben. Den privaten Versicherungsunternehmen ist der Abschluß eines Vergleiches untersagt.

Hohe Strafen sieht das Gesetz mit Recht gegen Geltendmachung erdichteter Forderungen und gegen den Stimmkauf vor, um vor diesen Betrügereien von vornherein abzuschrecken.

b) Die Kritik

In der kurzen Zeit seines Bestehens hat das Gesetz zur Abwendung des Konkurses zu mancher Kritik Anlaß geboten. Die Befürchtungen, die mit der Einführung des konkursabwendenden Vergleichsverfahrens erhoben wurden, sind zum Teil eingetroffen. Trotz aller Vorsichtsmaßregeln ist der Vergleich für säumige Schuldner eine billige Zufluchtsstätte geworden, durch den sie sich mühelos eines Teiles ihrer Schulden entledigen können. Denn durch die Möglichkeit des gerichtlichen Vergleichs ist der Schuldner dem Gläubiger überlegen, obgleich das Gesetz weder Schuldner noch Gläubiger bevorzugen will. Der Schuldner erklärt eines Tages durch Rundschreiben seinen Gläubigern, daß er sich vergleichen müsse und bittet zugleich um ihre Zustimmung dazu. Diesem Schreiben ist meistens eine reichlich unklare Vermögensaufstellung beigegeben. Als Grund zur Eröffnung des Vergleiches muß die schlechte Wirtschaftslage meistens herhalten. In diesem Rundschreiben steckt immer die mehr oder weniger deutlich ausgesprochene Drohung des Schuldners, daß er in Konkurs gehen werde, wenn die Zustimmung nicht erteilt wird. Dann bekämen bei Lage des Falles die Gläubiger wahrscheinlich überhaupt nichts. Es läge also nur in ihrem eigenen Interesse, wenn sie der Vergleichseröffnung beipflichteten. Eine Aufstellung der vermutlichen Quote und die Abzahlungstermine, die sich manchmal über zwei Jahre erstrecken, werden ebenfalls beigefügt. Auch Angaben über Sicherheiten, die für die Qnotenzahlung bereitstehen, werden gemacht. Um den Gläubigern seinen guten Willen zu beweisen, verspricht der Schuldner, einen gewissen Prozentsatz – meistens 5% der Forderungen – noch zahlen zu wollen, wenn er in gute wirtschaftliche Verhältnisse gekommen sei. Dies ist der sogenannte Besserungsschein. Es muß gleich festgestellt werden, daß dieser Besserungsschein ein Versprechen darstellt, das selten eingelöst wird und nur als Lockspeise für die Gläubiger anzusehen ist. Da die Kontrolle über die hinreichende Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nur schwer durchführbar ist und auf den Angaben des Schuldners beruht, so hängt die Zahlung von der mehr oder minder vorhandenen Zahlungswilligkeit desselben ab. Vielfach hat der Gläubiger den Schuldner überhaupt ans den Augen verloren. Der Besserungsschein ist ein selten realisierbares Versprechen und muß als solches gewertet werden.

Man versetze sich in die Lage des Gläubigers, der um die Zustimmung zum Vergleich angegangen wird. Meistens sind seine wirtschaftlichen Verhältnisse derart, daß ein Verlust seiner Forderung eine erhebliche Schwächung, wenn nicht gar seinen Zusammenbruch herbeiführt; denn nur die größeren Forderungen werden in der Regel vom Vergleich betroffen, da es im Rundschreiben gewöhnlich heißt, daß Forderungen bis zu 100 RM voll ausgezahlt werden. Die Bereitwilligkeit hierzu entspringt meist nicht sozialem Empfinden, sondern ist veranlaßt durch die Erwägung, daß auf diese Weise die Zustimmung zum Vergleich leichter zu erhalten ist. Denn neben 3/4 oder 4/5-Summenmehrheit ist auch absolute Mehrheit nach Köpfen erforderlich. Da die Gläubiger mit kleinen Beträgen aber ihre Einwilligung wahrscheinlich versagen würden und es auf den Konkurs ankommen ließen, so

gewinnt der Schuldner auf diese Weise ihre Stimmen. Der Gläubiger, der sich vielleicht schon in wirtschaftlich geschwächter Lage befindet, ist zur Zustimmung gezwungen, um wenigstens einen Teil seiner gefährdeten Forderung zu retten. Ist erst das Gutachten der zuständigen Berufskammer günstig ausgefallen, so steht einem Vergleich nichts mehr im Wege. Wie ist die Lage aber nach dem abgeschlossenen Vergleich? Die erste Rate, die bald nach der Bestätigung des Vergleiches zu zahlen ist, wird prompt beglichen. Die Mittel hierzu sind meistens durch die Vertrauensperson sichergestellt. Sehr oft findet aber eine Zahlung der zweiten und dritten Rate nicht mehr statt. Die schlechte Wirtschaftslage hat sich nicht geändert, die erwarteten Umsätze konnten deshalb nicht erzielt werden. Ein neuer Vergleich scheitert an der Weigerung der mit Recht aufgebrachten Gläubiger. Der Konkurs ist dann nicht mehr zu vermeiden. Und was ist mit dem Vergleich erzielt worden? Die Gläubiger haben auf einen beträchtlichen Teil ihrer Forderungen Verzicht geleistet und können jetzt nur diese geringe Forderung, vermindert um die erhaltenen Quoten, zum Konkurse anmelden. Der Vergleich hat also nur eine Herausschiebung des Zeitpunktes bewirkt, an dem das schwache Unternehmen aus dem Wirtschaftskreislauf hätte ausgemerzt werden müssen. Dieser Konkurs zieht weitere Kreise, denn er verläuft meistens fast ergebnislos. Der Grund hierfür ist in der Tatsache zu suchen, daß zwar beim Abschluß des Vergleiches eine erhebliche Verminderung der Kreditoren eingetreten ist, jedoch die Anlagen und die Waren meistens schon sicherungsübereignet oder unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind, so daß sie nunmehr beim Konkurs als Massegestände nicht mehr in Frage kommen. Der Vergleich brachte nur einen buchmäßigen Gewinn, aber keine neuen Betriebsmittel. Im Gegenteil, der karge Rest, der dem Unternehmen noch zur Verfügung stand, wurde durch die erste und die zweite Rate aufgezehrt, so daß beim Konkurs nunmehr überhaupt nichts mehr an Vermögensgegenständen vorhanden ist. Diesen Weg gehen viele Unternehmungen. Es ist leider keine Statistik vorhanden, die die ordnungsmäßige Abwicklung des Vergleiches aufzeigt. M. E. würden erschreckende Resultate zutage treten.

Die VO hat gegenüber dem Konkurs mancherlei Vorzüge. Sie ist schnell im Verfahren, nicht allzu teuer und stört das Unternehmen wenig in seiner Tätigkeit. Wohl sind hier und dort Einwendungen zu machen, es haben sich diese und jene Schäden herausgestellt. So kommt es z. B. bei Bestellung der Sachverständigen durch die Kammer zwecks Gutachtens über die Zulässigkeit des Vergleiches nicht selten vor, daß diese Sachverständigen von Konkurrenzfirmen gestellt werden, die natürlich ein Interesse daran haben, den Konkurrenten verschwinden zu lassen. Dementsprechend fällt dann ihr Bericht aus. Diesem Übelstand ist kaum abzuhelfen, da genügende Sachkenntnis nur in Branchekreisen zu finden ist. Alle diese Mängel sind jedoch ein Nichts gegen die wirtschaftlichen Folgen, wie sie vorstehend geschildert wurden. Diese Wirkung wird sehr oft eintreten, da der Vergleich auf falscher Grundlage aufgebaut ist. Einem Unternehmen, das vor dem Zusammenbruch steht, ist nicht mit einem Vergleich dieser Art gedient. Daß die Gläubiger ihm in so großer Zahl zustimmen, ist nicht verwunderlich, da der Vergleich immerhin noch eine bessere Quote bietet als der Konkurs oder der Zwangsvergleich innerhalb des Konkurses. Man darf sich aber nicht durch die hohen Vergleichszahlen blenden lassen [1]). Die Zahlen geben nur ein Bild des ersten und leichteren Abschnittes des Vergleiches. Der zweite Teil, der wirtschaftliche Ablauf mit seinen Quotenzahlungen, die Erfüllung des Vergleiches, wird nicht mehr statistisch erfaßt und daher werden die vielfach überaus ungünstigen Ergebnisse nicht bekannt.

---

[1]) 1. 10.—31. 12. 1927 354, 1928 3147, 1929 4889 und 1930 7178 Vergleiche.

Der wirtschaftliche Zweck der VO ist aus verschiedenen Gründen nicht erreicht. Die Bestimmung, daß der Vergleich erst bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung anzustreben sei, ist als verfehlt zu betrachten, da dann in den meisten Fällen das Unternehmen schon so weit herabgewirtschaftet ist, daß auch die beträchtlich verringerte Schuldensumme nicht mehr bezahlt werden kann. Die Prüfung vor Zulassung des Vergleiches sollte sich auch darauf erstrecken, ob noch so viel Betriebskapital vorhanden ist, daß die Quotenzahlung und die Weiterführung der Unternehmung gesichert sind. Als Gläubigerschutz ist zu fordern, daß die Schuldsumme in voller Höhe abzüglich der gezahlten Quoten wieder auflebt, falls der Schuldner vor vollständiger Abwicklung des Vergleiches zum Konkurs gezwungen wird.

II. Teil: Die im freien Wirtschaftsverkehr erwachsenen Maßnahmen

1. Der Treuhänder- oder Liquidationsvergleich

Eine Art des Vergleiches, die nicht gesetzlich geregelt ist, aber doch nach den Vorschriften der VO behandelt wird, ist der Treuhänder- oder Liquidationsvergleich. Er betrifft nur die Gläubiger, die im Konkurs unter den § 61 Ziffer 6 KO fallen würden, also genau wie beim Vergleich. Diese Vergleichsart des Liquidationsvergleiches basiert auf der Umgehung des § 6 der VO. Dieser lautet:

> „Der Vergleich muß, wenn er auf einen ziffernmäßig bestimmten, teilweisen Erlaß der Forderungen lautet, den Gläubigern mindestens 30 v. H. ihrer Forderungen gewähren."

In den Worten: ziffernmäßig bestimmten, teilweisen Erlaß, liegt der Schwerpunkt dieses Paragraphen. Der Liquidationsvergleich gibt aber keine bestimmte Quote an. Diese Umgehung wird gewählt, wenn schwer verwertbare Waren oder Anlagen vorhanden sind, so daß schwer zu übersehen ist, welche Quotenhöhe erreicht werden kann. Der Liquidationsvergleich wird auch angewandt, wenn keine Sicherheiten gestellt werden können. Diese Liquidierungsform steht in diametralem Gegensatz zu dem in der VO festgelegten Gedanken, weil hier ein Unternehmen aufgelöst wird, während die VO gerade dessen Fortbestand sichern will.

Beim Liquidationsvergleich wird das gesamte Vermögen des Schuldners oder wesentliche Teile desselben einem Treuhänder oder dem Gläubigerausschuß übergeben. Der Zweck der Treuhand liegt einmal darin, daß der Schuldner Verfügungen über das Treugut, seine Surrogate und den Erlös daraus, die den Interessen der Gläubiger widersprechen, nicht mehr treffen kann. Durch die Übergabe des Vermögens an den Treuhänder wird dieses dem Zugriff und der Haftung der nicht vom Vergleich betroffenen Gläubiger entzogen [1]). Der Treuhänder betreibt nun die Verwertung und befriedigt aus den Erlösen quotenmäßig die Gläubiger. Diese sind also auf die Summen angewiesen, die aus der Verwertung herauskommen. Daß dies ein höchst unerfreulicher Zustand ist, kann nicht bezweifelt werden. Der Willkür sind Tür und Tor geöffnet. Die Hauptfrage ist die, ob ein geeigneter Treuhänder gewählt ist. Denn vom Erfolg der Verwertung des

---

[1]) So war es z. B. einem Finanzamt nicht möglich, seine Forderung durch Pfändung einzutreiben, weil der Treuhänder sogar noch die Räume des Schuldners gemietet hatte und keine Pfändung zuließ. Nach einem in der Praxis erlebten Fall.

Vermögens hängt die Höhe der Quote für die Gläubiger ab. Oft fehlt dem Treuhänder die Fähigkeit, die schwierige, zeitraubende Arbeit der Verwertung des Vermögens sachgemäß durchzuführen. Dadurch entstehen für die Gläubiger Verluste und auch Komplikationen, die die Liquidierung unnötig in die Länge ziehen können. Oder der Treuhänder legt es darauf an und zieht die Verwertung möglichst lange Zeit hinaus, um die Einnahme aus dieser seiner Tätigkeit nicht so schnell zu verlieren. Der Nachteil für die Gläubiger vergrößert sich noch dadurch, daß es ihnen infolge der Rechtslage genommen ist, noch Konkurs über den Schuldner beziehungsweise das dem Treuhänder übergebene Vermögen bei unsachgemäßer Abwicklung herbeiführen zu können.

Die zuständigen Berufskammern haben sich seit Anfang 1930 mit aller Schärfe gegen diese Art des Vergleiches ausgesprochen und versagen ihm meistens ihre Zustimmung. Zumal in der heutigen Zeit der Krise ist das Ergebnis eines Liquidationsvergleiches oft äußerst minimal. Meist gelangen nur wenige Prozent der Forderungen zur Verteilung und diese noch in Abschlagszahlungen, die in erheblichen Zeitabständen vorgenommen werden. Der Schuldner allein hat den Vorteil. Er entledigt sich auf diese Art seiner gesamten Schulden und kann nicht mehr belangt werden, wenn er ein neues Unternehmen ins Leben ruft. Mit dem Treuhandvergleich erhält der Schuldner seine volle Bewegungsfreiheit zurück und braucht sich nicht mehr, wie beim quotenmäßigen Vergleich, um die Herbeischaffung der Gelder für die fälligen Abschlagszahlungen an die Gläubiger zu kümmern. Er hat gar kein Interesse mehr daran, welcher Erlös aus seinem Vermögen erzielt wird, da er sich ja nicht zu einer bestimmten Quote verpflichtet hat.

Daß dieser Liquidationsvergleich so häufig Anwendung fand, liegt in der Art und Weise, wie er zustande kommt. Es macht auf die Gläubiger einen guten Eindruck, wenn der Schuldner sich freiwillig bereit erklärt, sein ganzes Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger zu opfern. Die üblen Erfahrungen, die mit dem Liquidationsvergleich gemacht worden sind, haben daher zu der oben erwähnten Zurückhaltung der Berufskammern geführt.

2. Der Privatvergleich

Gegenüber den beiden vorgenannten Vergleichsarten ist der Privatvergleich stark zurückgetreten. Er ist überhaupt nur bei einem kleineren Kreise von Gläubigern möglich, da hier die Zustimmung jedes Gläubigers vorliegen muß, ehe er Gültigkeit erlangt. Unternehmen, die ihren Wirkungskreis kaum über den Sitz der Firma ausdehnen, kommen für den Privatvergleich in Frage. Je weniger Gläubiger vorhanden sind, desto eher besteht die Aussicht, von allen Kreditoren die Zustimmung zu erhalten. Daß sich beim Privatvergleich Ungerechtigkeiten ergeben können, ist nicht zu leugnen. Derjenige, der sich weigert, dem Vergleich zuzustimmen, muß auf irgend eine Weise gewonnen werden. Er wird eine bevorzugte Befriedigung erlangen und beeinträchtigt damit die anderen Gläubiger. Diese „Akkordstörer" lassen sich ihre Zustimmung oft teuer abkaufen.

Der Privatvergleich baut auf Treu und Glauben, auf kaufmännischer Moral, auf. Auch aus diesem Grunde ist er mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Denn die Gläubiger müssen bei diesem Vergleich dem Schuldner vertrauen können, da er sich ohne gerichtliches Eingreifen ihnen gegenüber verpflichtet, seine nunmehr reduzierten Schulden auch wirklich zu begleichen. Der private Vergleich schafft insofern einen Nutzen, als sich der Schuldner aus seinem kaufmännischen Ehrgefühl heraus rechtzeitig mit

seinen Gläubigern in Verbindung setzt. Der Erlaß eines Teiles der Forderungen genügt in diesem Falle schon, um das Unternehmen wieder flott zu bekommen. Es gibt leider keine Statistik, die über die privaten Vergleiche berichtet. Der ganzen Struktur des Vergleiches nach kann die Zahl aber niemals sehr hoch gewesen sein.

3. Die Sanierung

Noch eine weitere Form hat die Wirtschaft herausgebildet, um den Konkurs abzuwenden: die Sanierung. Sie bewegt sich in ganz anderen Bahnen als die vorgenannten Vergleiche. Bei der Sanierung des Unternehmens werden nicht die Gläubiger in Anspruch genommen, sondern nur die Eigentümer der Firma selbst beziehungsweise die Aktionäre. Eine Sanierung wird im allgemeinen nur bei sonst leistungsfähigen Unternehmen in Frage kommen, um den Konkurs abzuwenden, der ja bei den Kapitalgesellschaften gesetzlich bei einem Verlust von 50% des Grundkapitals anzumelden wäre. In mannigfacher Weise kann die Sanierung durchgeführt werden. Ergebnis dieser Transaktion wird entweder ein Buchgewinn oder ein Buchgewinn mit gleichzeitigem Einströmen neuen Kapitals sein. Je nach der Höhe der Verluste, die zur Sanierung geführt haben, wird die eine oder andere Art angewendet werden. Der Zweck dieser Handlung wird fast immer erreicht. Das Unternehmen ist wieder lebensfähig geworden. Diese Vorbeugungsmaßnahme gegen den Konkurs hat den Vorteil, daß in der Regel dem Unternehmen gründlich geholfen wird. Es ist auch diejenige Maßnahme, welche die geringsten Erschütterungen in der Wirtschaft hervorruft. Die von der Sanierung Betroffenen haben als Eigentümer ein viel größeres Interesse an der Erhaltung des Unternehmens als die Gläubiger, deren Aufmerksamkeit höchstens der Erhaltung des Kunden gilt, wenn es zur Entscheidung steht, ob liquidiert oder das Unternehmen erhalten werden soll.

Vierter Abschnitt

Das Ergebnis der Untersuchung

Der Konkurs ist in den vorhergehenden Aufzeichnungen als ein Verfahren gekennzeichnet worden, das durch die Entwicklung der Wirtschaft überholt ist. Diese hat sich andere Mittel geschaffen, um schneller und reibungsloser und damit weniger verlustbringend einerseits, die Frage der Insolvenz zu lösen, andererseits um den Schäden, die der Konkurs herbeiführt, präventiv zu begegnen. So hat der Zug zum Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses stark zugenommen, sowohl relativ als auch absolut. Verhielt sich die Ziffer der eröffneten Konkurse zur Geschäftsaufsichtszahl durchschnitt- wie 100:15, so verschiebt sich das Verhältnis nach Einführung des Vergleichsverfahrens 1927 auf 100:25, 1928 auf 100:40, 1929 auf 100:50 und 1930 sogar auf 100:62 [1]).

Bis 1926 Verhältnis durchschnittlich 100:15

Jahr	1 Konkurse	2 Vergleiche	Verhältnis von 1:2
1927	5 702	1 437	100:25
28	8 120	3 147	100:40
29	10 001	4 889	100:50
1930	11 506	7 178	100:62

Es kann also in absehbarer Zeit der Fall eintreten, daß die Vergleichszahl die der Konkurse übertrifft. Rechnet man noch die Zahl der privaten Vergleiche hinzu, so wird jetzt schon das Verhältnis noch ungünstiger. Die Tendenz geht auf ein weiteres Steigen der Vergleiche.

Infolge der großen Verluste durch den Konkurs war die Wirtschaft gezwungen, Formen im Kreditverkehr zu entwickeln, die dem Kreditgeber eine erhöhte Sicherheit boten. Es wurden die Sicherungsübereignung und der Eigentumsvorbehalt mit anschließender Ersatzaussonderung geschaffen. Mit

1) Vierteljahrshefte der Statistik, 1931, Heft 2, S. 29 ff.

diesen Instituten wird ein Weg beschritten, als dessen Ziel die unbedingte Kreditsicherheit bezeichnet werden kann. Hiermit werden nicht erst Maßnahmen ergriffen, wenn die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten ist, sondern die Kreditgeber sichern sich im Voraus. M. E. sind die präventiven Mittel zur Bekämpfung der Kreditunsicherheit viel wirksamer als Maßnahmen, die erst angewandt werden, wenn die Insolvenz schon zu verzeichnen ist, also ein Verlust unabwendbar ist. Der Konkurs samt Zwangsvergleich und das Vergleichsverfahren haben aber die Zahlungsunfähigkeit als Voraussetzung. Beide Insolvenzregelungen haben den Nachteil, daß sie trotz der großen Verluste für die Gläubiger und die Gesamtwirtschaft nur an den Folgeerscheinungen der Insolvenz herumkurieren, den eigentlichen Erreger aber nicht treffen. Denn der Konkurs ist nicht imstande, den wirtschaftsschädlichen Unternehmer dauernd von der Unternehmertätigkeit fernzuhalten. Nur eine vorübergehende Ausschaltung wird erreicht. Derjenige aber, der durch den Konkurs dokumentiert, daß er die ihm anvertrauten Wirtschaftsgüter nicht in nutzbringender Weise auswerten kann – die Fälle unverschuldeten Konkurses sind hierbei ausgenommen –, der sollte in weit stärkerem Maße, als es durch den Konkurs geschieht, daran gehindert werden, Unternehmerfunktion auszuüben. Die Wirtschaft hat eine zu hohe Aufgabe zu erfüllen, als daß sich ein großer Prozentsatz von Unfähigen zu wiederholten Malen in und an ihr versuchen könnte. Es soll nicht jedem Gemeinschuldner für immer dieser Erwerbszweig verbaut werden, doch erscheint eine Ausmerzung von offensichtlichen Schädlingen nicht als zu hart. Wer in den Wirtschaftskreislauf als Unternehmer eingreift, sei es als Produzent, sei es als Händler, der muß sich auch der Auslese unterwerfen, die die Wirtschaftgesetze bewirken. Die Rechtsregelung, die den reibungslosen Ablauf der Wirtschaft fördern soll, muß den der Wirtschaft innewohnenden Tendenzen Rechnung tragen, wenn sie nicht wirtschaftsschädlich wirken soll. Die möglichst vollkommene Bedarfsdeckung nach dem ökonomischen Prinzip kann nur erreicht werden, wenn der natürlichen wirtschaftlichen Auslese keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Der Wirtschaft ist nicht damit gedient, daß ein Unternehmen als solches unter großen Wertverlusten zugrunde geht, sondern nur dadurch, daß die Personen, die die Unternehmung geführt haben, nicht innerhalb kurzer Frist ähnliche Verluste von neuem herbeiführen. Nicht das Objekt, dessen sich die Person bedient, sondern die Person selbst soll möglichst ausgeschaltet werden. Solange der Schuldner sein eigenes Vermögen verwirtschaftet, kann man dies allenfalls noch als seine Privatangelegenheit betrachten. Verwirtschaftet er aber Fremdkapital, so ist es Aufgabe der Gesetzgebung, hier Mittel und Wege zu finden, die dies mindestens stark erschweren, wenn sie es nicht gar ganz unterbinden kann. Im Konkurs einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft werden aber die Kapitalgeber, die nur passiv die Unternehmerfunktion ausüben, getroffen, niemals aber die Leiter, die eigentlichen Unternehmer selbst. Unter passiver Unternehmerfunktion ist die Kapitalhingabe der Aktionäre einer A.G., einer K.G.a.A., der Anteilseigner einer G.m.b.G., der K.G. oder einer Gewerkschaft, der Genossen und des stillen Gesellschafters zu verstehen, die nicht aktiv in die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmung durch Disposition über Güter und Zahlungsmittel eingreifen. Diese Teilung muß vorgenommen werden, da sie von der Wirtschaft schon durchgeführt ist und gerade hier beim Konkurs sich die verschiedensten Folgen für jeden Teil ergeben. Denn nur durch die Tätigkeit der aktiven Unternehmer wird die Zahlungsunfähigkeit heraufbeschworen. Sie werden durch das Konkursgesetz aber sehr wenig hart angefaßt. Damit dürfte eine Lücke, die sich im Konkursverfahren, im Zwangsvergleich innerhalb des Konkurses und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses gezeigt hat, aufgedeckt sein.

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, daß der Konkurs in seiner heutigen Ausgestaltung – auch auf die beiden Arten des Vergleichs trifft das in gewissem Maße zu, weil sie auf denselben Voraussetzungen aufbauen wie der Konkurs – für die heutige Wirtschaftsform nicht mehr den an ihn zu stellenden Forderungen entspricht:

1.) weil keine Bestimmungen vorhanden sind, die den Schuldner zwingen, so rechtzeitig den Konkurs anzumelden, daß den Gläubigern ein weit größerer Teil ihrer Forderungen erhalten bleibt,
2.) weil die wirtschaftlich schwersten Zusammenbrüche nicht gerichtlich geklärt werden und daher die Möglichkeit zu Unterschleifen gegeben ist, die nicht gesühnt werden,
3.) weil die KO für die Leiter von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften keine Sonderhaftung vorsieht,
4.) weil er der Wirtschaft große Verluste verursacht. Man schätzt die gesamten Kreditverluste in Deutschland von 1924 – 1929 auf 4 bis 5 Milliarden RM. [1]), wobei auf die eröffneten und mangels Masse abgelehnten Konkurse ungefähr 60 – 70 % entfallen werden,
5.) weil das Verfahren die teuerste Liquidationsart darstellt.

Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt ist der Konknrs ein zu unwirtschaftliches Mittel zum Abbau einer Unternehmung aus dem Wirtschaftskreislauf. Ein Ausscheiden von Unternehmen aus ihm ist aber nötig. Denn es muß ein gesundes Verhältnis bestehen zwischen dem Gütervorrat und dem Apparat, der zu seiner Erzeugung und Verteilung aufgeboten wird. Ist der Wirtschaft die Möglichkeit entzogen, so schleppt sie einen Ballast mit sich herum, der sie schwerfällig und schließlich bewegungsunfähig macht. Die Folge ist geringere Produktion und dadurch Verteuerung der Waren. So bekamen z. B. die Landwirte 1926 für ihre Erzeugnisse 80 bis 90 % des Vorkriegspreises, während der Konsument 200 bis 250 % des Preises von 1913 zahlen mußte. Die Liquidation allein reicht heute nicht aus, um die nötige Anzahl von Unternehmungen auszuschalten. Denn der freie Wille, den Betrieb aufzulösen, wird nicht immer vorhanden sein. Im Interesse der Wirtschaft muß aber erstrebt werden, daß die Liquidation in weit stärkerem Maße zur Ausschaltung von Unternehmen aus dem Wirtschaftskreislauf Anwendung findet und daß bei Beibehaltung des Konkurses die eben erwähnten Mängel der KO beseitigt werden. Diese erstere Forderung wird aus dem Grunde gestellt, weil durch die Liquidation die größtmögliche Kapitalerhaltung im Rahmen der heutigen Gesetzgebung gegeben ist. Abzulehnen ist die Vergleichsordnung in ihrer heutigen Gestalt, weil sie zu vielen unwirtschaftlich arbeitenden Unternehmungen die Möglichkeit gibt, in der bisherigen unrentablen Weise weiter zu arbeiten.

Diese Vorschläge sollen dazu dienen, die Grundlagen des Kredites, Treu und Glauben und die Achtung vor dem Eigentum des anderen, wieder herzustellen und vor neuem Verfall zu sichern. Für das Unternehmen selbst ist zu fordern, daß es durch rationellste Betriebsführung seine Leistungsfähigkeit behält und daß durch richtige Bilanzierungsmethoden und geeignete Erfolgsrechnung monatlich der wahre Stand des Unternehmens ermittelt wird, um unwirtschaftliche Betriebsführung rechtzeitig unterbinden zu können.

Der Kampf gegen jede Kreditschädigung ist unter den heutigen Verhältnissen eine unabweisbare Notwendigkeit geworden,

---

1) Jahresbericht der Vereine „Creditreform" e. V. Leipzig 1929/30.

1.) um das verlorengegangene Vertrauen wieder zu gewinnen und damit Ruhe, Stetigkeit und Sicherheit in das Wirtschaftsleben zu bringen,
2.) um die außerordentlich hohen Zinssätze durch Reduzierung der in ihnen enthaltenen Risikoprämie auf eine normale Basis zu bringen und damit der Unternehmung Kredit zu annehmbaren Bedingungen zu verschaffen.

Dieser Kampf muß einmal mit staatlichen Mitteln, ferner mit Hilfe der Wirtschaft und drittens mit Unterstützung der Konsumentenschaft geführt werden. Vom Staat ist vor allen Dingen eine wirksame Gesetzgebung zur Bekämpfung des Kreditbetruges zu verlangen. Die heutige Regelung ist als ungenügend zu bezeichnen. Der Staat muß mit der ganzen Kraft seiner Autorität, nötigenfalls durch Verschärfung der Strafen, die Kreditgebarung schützen. Dafür einige Beispiele. Beim Wechselprotest müßte der Protest schon einen vollstreckbaren Titel darstellen und nicht erst Klageerhebung nötig sein. Bei unserer heutigen Rechtsordnung ist es möglich, durch Einspruch die Entscheidung längere Zeit hinauszuziehen. Inzwischen kann der Angeklagte seine Vermögenswerte beiseite schaffen, so daß bei Obsiegen das Urteil wirtschaftlich nicht mehr realisiert werden kann. Der Kreditbetrug, der durch Ausstellung ungedeckter Schecks oder durch mehrmalige Verpfändung desselben Objekts eingerissen ist, könnte durch unnachsichtliche Anwendung der bestehenden Gesetze nötigenfalls durch Verschärfung der Strafen bekämpft werden.

Wenn der Verfasser für eine Verschärfung der Strafen, selbst unter Anwendung schwerer Freiheitsstrafen, eintritt, so geht er von der Voraussetzung aus, daß damit allen gedient ist, da letzten Endes jeder Schuldner auch wieder Gläubiger ist. Der Schutz ist also keineswegs einseitig, seine Vorteile kommen sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner zugute.

Wie dem Herabwirtschaften einer Unternehmung bis zur Zahlungsunfähigkeit gesetzlich entgegenzuwirken wäre, wurde oben schon angedeutet durch die Forderung, daß die Einzelfirma und die Personalgesellschaften zumindestens den gleichen Bestimmungen unterworfen sein müßten wie die Kapitalgesellschaften. Ja, es wäre nicht als unbillige Härte aufzufassen, wenn der bisher als Verlust zulässige Prozentsatz um 20–25% herabgesetzt würde. Strafen kämen bei der Einzelfirma und den Personalgesellschaften allerdings nur in Frage, soweit Verluste der Gläubiger nicht etwa aus Privatkapital gedeckt werden. Dem kaufmännischen Unternehmungsgeist verbleibt durch die Festlegung der Konkurseröffnungsgrenze zu diesem Prozentsatz immer noch genügend Spielraum.

Neben Gesetzesmaßnahmen könnte versucht werden, durch Erziehungsarbeit das Übel an der Wurzel zu packen. Hierzu gehört auch eine systematische Erziehung zur Wirtschaftsmoral. Es genügt nicht, daß der Staat durch Schulbildung des angehenden Kaufmannes diesem das nötige Rüstzeug mitzugeben versucht, sondern er könnte für leitende Persönlichkeiten, deren Werdegang eine Ungeeignetheit vermuten läßt, einen ähnlichen Befähigungsnachweis verlangen, wie es im Handwerk der Fall ist. Dem Verfasser könnte entgegnet werden, daß eine derartige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit mittelalterlichen Charakter trüge; doch ist dem zu entgegnen, daß Ausnahmezeiten auch Ausnahmemaßnahmen rechtfertigen und daß von zwei Übeln immer das geringere das erträglichere ist.

Die Wirtschaft hat diese staatlichen Maßnahmen zu unterstützen. Durch äußerste Vorsicht bei Kreditgewährung und Kredithereinnahme wird es ihr gelingen, einen reibungslosen, verlustfreien zwischenbetrieblichen Verkehr

aufzubauen. Auf dem Wege von einheitlichen Lieferungsbedingungen und durch Einführen entsprechender Usancen kann ein wesentlicher Schritt vorwärts getan werden.

Auch der Konsumentenschaft fällt im Rahmen der Gesamtwirtschaft eine nicht zu unterschätzende Aufgabe zu. Sie muß dahin erzogen werden, daß sie mit Nachdruck alle die Maßnahmen unterstützt, die vom Staat zur Erhaltung der Wirtschaft getroffen werden. Denn letzten Endes werden die Maßnahmen doch nur zum Wohle der Konsumenten ergriffen. Jedes Unternehmen, das gegen die wirtschaftsfördernden Bestimmungen verstößt, muß der Gegnerschaft der Konsumenten gewärtig sein, die sich bis zum völligen Boykott steigern kann. Dieses Mittel ist neben der Strafe von Gesetzes wegen die wirksamste Waffe.

Es muß ein gutes Zusammenarbeiten des Staates, der Wirtschaft und der Konsumentenschaft erreicht werden, um den Grad der Leistungsfähigkeit in der Wirtschaft zu erreichen, der im gedeihlichen Interesse der Gesamtheit liegt. Es geht nicht an, daß diese drei sich bekämpfen, da sonst allen dreien Nachteile erwachsen.

Ein großer Vorteil wird den Unternehmungen mit den fördernden staatlichen Maßnahmen zuteil. Diese ihrerseits haben die Pflicht, mit ihrem ganzen Geschäftsgebaren der Kreditsicherheit zu dienen. Es muß jene Offenheit und Klarheit über jede Unternehmung in der Öffentlichkeit erreicht werden, die von der Betriebswirtschaftslehre als erforderlich erstrebt wird und z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika schon ziemlich weit durchgeführt ist und gute Erfolge gezeitigt hat.

Innerbetrieblich ist, wie oben schon gefordert, rationellste Wirtschaftsweise anzustreben. Um genaue Anhaltspunkte darüber zu haben, in welcher Lage sich das Unternehmen jeweils befindet, sind monatliche Bilanzen erforderlich. Bei ihrer Aufstellung muß nach den Prinzipien der Wahrheit, Klarheit und Vergleichbarkeit verfahren werden. Wichtig ist die Bewertungsfrage. Hierin ist Prof. Schmidt [1]) zu folgen, der durch die Tageswertbilanz Bilanzwahrheit erzielen will. „Eine solche Reproduktionswertbilanz hat für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage eines solchen Betriebes die allergrößte Bedeutung, denn ihre Summe ist der Wert, an dem allein die Rentabilität des Betriebes gemessen werden kann". Denn die rechte Bewertung bildet die Grundlage zur richtigen Gewinnermittlung. Sind alle spekulativen Gewinne und die, die am ruhenden Vermögen entstanden, eliminiert, so ist die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens klargelegt. Auf diese kommt es vor allem an. Sie bildet das Kriterium für den Unternehmer und dient als Wirtschaftsbarometer für den Kreditgeber. Denn nur eine dauernde und möglichst hohe Wirtschaftlichkeit kann den Kreditgeber veranlassen, die ihm zur Verfügung stehenden Kapitalien unbesorgt der Unternehmung anzuvertrauen. Ein wirkungsvolles Insolvenzrecht ist somit eines der Mittel, um zur Gesundung der Wirtschaft zu führen und ihr den Weg nach oben zu bahnen.

---

[1]) Schmidt. F.: Die organische Tageswertbilanz, Leipzig 1929 S. 65.

Literatur-Verzeichnis

Die Handelsgesetze des Erdballes.
Handwörterbuch des Kaufmannes.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Kommentar zur Konkursordnung. (E. Jäger, Berlin 1914/16.)
Die Konkursordnung. (F. Menzel, Mannheim 1926.)
Entscheidungen des Reichsfinanzhofes.
Reichsgerichtsentscheidungen.

Erdel, A.: Zwangsvollstreckung und Konkurs. Stuttgart 1914.
Hirsch, J.: Abriß der Standortslehre i/Grundriß der Betriebswirtschaftslehre Bd. 2, S. 171 ff.
Jäger, E.: Der Konkurs der Offenen Handelsgesellschaft. Freiburg 1897.
Kalveram, W.: Finanzierung, i/Die Handelshochschule, Lieferung 46 und 50.
Kiesow, W.: Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses. Mannheim 1927.
Kleinfeller, G.: Lehrbuch des deutschen Konkursrechts. Berlin 1912.
Kroppf-Randolph: Marktanalyse. Berlin 1928.
Krüger, H.: Der Konkurs der Hypothekenbanken. Leipzig 1916.
Le Coutre, W.: Betriebsorganisation. Berlin 1930.
Leitner, F.: Die Unternehmungsrisiken. Einzelwirtschaftliche Abhandlungen. Heft 3. Berlin 1915.
Lucas, H.: Die neue Vergleichsordnung. Berlin 1927.
Nicklisch, H.: Wirtschaftliche Betriebslehre. Stuttgart 1923.
Oetker, F.: Konkursrechtliche Erörterungen i/Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. 66, 1910.
Pilz, H.: Was muß der Kaufmann bei Konkursen tun? Leipzig 1901.
Peters, G.: Die rechtliche Stellung des Gemeinschuldners nach Konkurseröffnung. Frankfurt am Main ohne Jahresangabe.
Rintelen, A.: Zur Frage der Nachhaltigkeit der Konkurswirkungen im deutschen und österreichischen Konkursrecht. Sonderdruck aus: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht.
Scheuffler, H.: Wiederaufnahme des Konkursverfahrens. Leipzig 1915.
Schmalenbach, E.: Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. Leipzig 1925.
— Finanzierungen. Leipzig 1928.

Schmidt, F.: Die organiſche Tageswertbilanz. Leipzig 1929.
— Die Induſtriekonjunktur — ein Rechenfehler. Berlin 1927.
— Kalkulation und Preispolitik, i/Die Handelshochſchule, Lieferung 62b u. 63,
Senſt: Die Verwaltung von Konkurſen. München 1928.
Seuffert, L.: Zur Reviſion der Konkursordnung bei Einführung des BGB. i/Buſch Bd. 2, 22, 1896.
Stern, B.: Das Konkursverfahren. Leipzig 1914.
Voigt, W.: Der Einfluß des Konkurſes auf die ſchwebenden Prozeſſe des Gemeinſchuldners. Leipzig 1903.
Wach, F.: Der Zwangsvergleich. Diſſertation Leipzig 1896.
Weber, A.: Über den Standort der Induſtrien. Tübingen 1909.
Weber: Der Leipziger Bankprozeß, i/Der Pitaval der Gegenwart Bd. 2, Heft 2.
Zizek, F.: Grundriß der Statiſtik. Leipzig 1923.

Motive zur Konkursordnung, Bd. 1.
Protokolle der zur Vorbereitung der Konkursordnung gewählten Kommiſſion des Deutſchen Reichstages.
Jahresbericht der Vereine „Creditreform" E.V. Leipzig 1928/29, 1929/30.
Jahresberichte der Vereinigten Stahlwerke, des Klöcknerkonzerns und der Krupp-A.G. 1928.
Carlebach, H.: Die praktiſche Auswirkung des Kündigungsſchutzgeſetzes, i/Zeitſchrift für Konkurs- und Treuhandweſen, 5. Jahrgang 1931, Heft 2.
Claaſen: Beſchleunigung des Konkursverfahrens, i/Berliner Börſenzeitung, 10. 11. 1928.
Culemann, H.: Das Vorrecht des Steuerfiskus, i/Zeitſchrift „Creditreform", 1930, Heft 11.
György, E.: Wirtſchaftlichkeit bei Abwicklung von Inſolvenzen, i/Zeitſchrift für Konkurs- und Treuhandweſen, 2. Jahrgang 1928, Heft 7.
— Anregung der ungariſchen Kaufmannſchaft und einer anſehnlichen Gruppe der ungariſchen Textilfabrikanten, i/Peſter Lloyd, 17. 12. 1929.
Jäger, E.: Der Vergleich zur Abwendung des Konkurſes, i/Deutſche Juriſtenzeitung, Jahrgang 1905.
Levy: Der Maſſekoſtenvorſchuß, i/Zeitſchrift für Konkurs- und Treuhandweſen, 2. Jahrgang 1928, Heft 8/9.
Mook: Abänderungsvorſchläge zur Konkursordnung, i/Zeitſchrift für Konkurs- und Treuhandweſen, 2. Jahrgang 1928, Heft 7.
Müller-Erzbach: Die Erhaltung des Unternehmens, i/Zeitſchrift für das geſamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 61.
Philippſohn: Der gerichtliche Zwangsvergleich außerhalb des Konkurſes, i/Juriſtiſche Wochenſchrift, Jahrgang 1905.
Schmidt, F.: Die neuen Goldmarkbilanzen und die Goldmarkbuchführung — Unternehmungswerte und Kapitalbemeſſung in der Goldmarkbilanz, i/Zeitſchrift für Betriebswirtſchaftslehre, 1924.
Sibley, N.W.: Konkursrecht in England, i/Die Handelsgeſetze des Erdballes, Bd. 2, Abt. 1, Deutſche Ausgabe.
Nielſen, H.: Die Gläubigerautonomie im däniſchen Konkursverfahren, in Zeitſchrift für Konkurs- und Treuhandweſen, 4. Jahrgang 1930, Heft 2.

Beschleunigung des Konkursverfahrens. Eingabe des Verbandes der Vereine Creditreform E.V., Leipzig, an das Reichsjustizministerium 1930.

Archiv für Revisions- und Treuhandwesen.
Bank-Archiv.
Bankwissenschaftliche Zeitschrift.
Betriebswirtschaftliche Rundschau.
Creditreform.
Deutsche Juristenzeitung.
Der deutsche Oekonomist.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift.
Magazin der Wirtschaft.
Plutus.
Textilwoche.
Vierteljahreshefte der Statistik.
Wirtschaftsdienst.
Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.
Zeitschrift für Konkurs- und Treuhandwesen.
Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 370 „Kriminalstatistik für das Jahr 1927".
Statistische Jahrbücher 1896–1931.
Berliner Börsenzeitung.
Frankfurter Zeitung.
Pester Lloyd.

Lebenslauf

Am 27. März 1905 wurde ich, Hugo, Karl, Erdmann Scholz als Sohn des Lehrers Konrad Scholz in Schweidnitz in Schlesien geboren. Nach Besuch der Volksschule und des Gymnasiums meiner Vaterstadt von 1911 bis 1924 war ich 2½ Jahre in der Landesprodukten-Großhandels-AG. Gebrüder Trzeciak, Schweidnitz, tätig. 1926–27 studierte ich zwei Semester die Wirtschaftswissenschaften an der Universität Köln und von 1927–29 vier Semester an der Handelshochschule zu Königsberg in Pr. Im Juli 1929 legte ich die kaufmännische Diplomprüfung ab. Die nächsten 5 Semester studierte ich die Wirtschaftswissenschaften an der Universität zu Frankfurt a. M. und promovierte dort am 26. Februar 1932 zum Dr. rer. pol.

Jahr	Gesamtzahlen				Aktien-Gesellschaften								Gesellschaft mit beschränkter Haftung							
	Jahreszahl					Jahreszahl			Verhältnis von					Jahreszahl			Verhältnis von			
	eröffnete K.	mangels Masse abgelehnte K.	Summe von von 1 u. 2	Verhält. von 2:3 %	Bestand an Gesellschaften	eröffnete K.	mangels Masse abgel. K.	Summe von 6 u. 7	8:5 %	8:3 %	7:2 %	7:8 %	Bestand an Gesellschaften	eröffnete K.	mangels Masse abgel. K.	Summe von 14 u. 15	16:13 %	16:3 %	15:2 %	15:16 %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1895[1]	6 429	675	7 104	9,5		21	4	25		0,35	0,60	16,00		4	2	6		0,08	0,30	33,33
96	6 190	570	6 760	8,4		13	6	19		0,28	1,05	31,58		17	4	21		0,31	0,70	19,05
97	6 358	639	6 997	9,1		8	1	9		0,13	0,16	11,11		9	3	12		0,17	0,47	25,00
98	6 737	627	7 364	8,5		2	—	2		0,03	—	—		24	1	25		0,34	0,16	4,00
99	7 057	685	7 742	8,8		9	2	11		0,14	0,29	18,18		20	7	27		0,35	1,02	25,93
1900	7 712	846	8 558	9,9		14	4	18		0,21	0,47	22,22		34	6	40		0,47	0,71	15,00
01	9 419	1 150	10 569	10,9		47	2	49		0,46	0,17	4,08		80	20	100		0,95	1,74	20,00
02	8 438	1 388	9 826	14,1		30	5	35		0,36	0,36	14,29		74	10	84		0,85	0,72	11,94
03	8 176	1 451	9 627	15,1		17	10	27		0,28	0,69	37,04		80	30	110		1,14	2,07	27,27
04	7 936	1 575	9 511	16,6		33	4	37		0,39	0,25	10,81		171	132	303		3,18	8,38	43,56
1905	7 708	1 649	9 357	17,6		45	4	49		0,52	0,24	8,16		82	143	225		2,40	8,70	63,56
06	7 768	1 633	9 401	17,4		15	7	22		0,23	0,43	31,82		116	47	163		1,73	2,88	28,83
07	8 101	1 754	9 855	17,8		24	4	28		0,28	0,23	14,29		173	57	230		2,33	3,25	24,78
08	9 376	2 193	11 571	19,0		28	6	34		0,29	0,27	17,65		236	118	354		3,06	5,38	33,33
09	8 630	2 375	11 005	21,6		21	1	22		0,20	0,04	4,55		231	126	357		3,24	5,31	35,29
1910	8 367	2 396	10 783	22,2	5 222[2])	19	7	26	0,50	0,24	0,29	26,92	17 077	263	163	426	2,49	3,95	6,80	38,26
11	8 680	2 351	11 031	21,3	5 295	24	7	31	0,59	0,28	0,30	22,58	19 650	283	171	454	2,31	4,12	7,27	37,66
12	9 209	2 885	12 094	23,9	5 340	28	7	35	0,65	0,29	0,24	20,00	22 179	349	280	629	2,84	5,20	9,71	44,51
13	9 775	2 981	12 756	23,4	5 421	31	15	46	0,85	0,36	0,46	32,61	24 611	363	311	674	2,74	5,28	10,43	46,17
1924	6 187	1 847	8 034	23,0	16 385	512	204	716	4,37	8,91	11,04	28,49	71 343	981	520	1 501	2,10	18,68	28,15	34,64
25	11 380	3 425	14 805	23,8	17 259	549	267	816	4,73	5,51	7,82	32,72	70 631	1360	912	2 272	3,22	15,35	26,63	40,14
26	12 034	3 795	15 829	24,0	15 171	335	167	502	3,31	3,17	4,40	33,27	64 398	1077	782	1 859	2,89	11,74	20,61	42,06
27	5 702	2 168	7 870	27,5	13 757	107	59	166	1,21	2,11	2,72	35,54	57338[3])	441	330	771	1,34	9,80	15,22	42,80
28	8 120	2 475	10 595	23,4	12 572	87	54	141	1,12	1,33	2,18	38,30	50 288	565	330	895	1,78	8,45	13,33	36,87
29	10 001	3 179	13 180	24,1	11 996	136	42	178	1,46	1,35	1,32	23,30	46 090	668	325	993	2,15	7,53	10,22	32,73
1930	11 506	3 980	15 486	25,7	11 385	147	54	201	1,77	1,30	1,36	26,84	44 598	811	427	1 238	2,77	8,00	10,73	34,49

Jahr	Genossenschaften								Offene Handelsgesellschaft					Kommanditgesellschaft					Eingetragene Einzelfirma					nicht eingetr. Erwerbsunt.				
		Jahreszahl			Verhältnis von				Jahreszahl		Verhältnis von			Jahreszahl		Verhältnis von			Jahreszahl		Verhältnis von			Jahreszahl		Verhältnis von		
	Bestand an Genossenschaften	eröffnete K.	mangels Masse abgel. K.	Summe von 22 u. 23	24:21 %	24:3 %	23:2 %	23:24 %	eröffnete K.	mangels Masse abgel. K.	29:3 %	30:2 %	30:29 %	eröffnete K.	mangels Masse abgel. K.	34:3 %	35:2 %	35:34 %	eröffnete K.	mangels Masse abgel. K.	39:3 %	40:2 %	40:39 %	eröffnete K.	mangels Masse abgel. K.	44:3 %	45:2 %	45:44 %
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
1895[1]		23	—	23		0,32	—	—	218	10	3,07	1,48	4,59	22	1	0,31	0,15	4,55										
96		31	1	32		0,47	0,15	3,13	218	14	3,23	2,46	6,42	29	2	0,43	0,32	6,90										
97		26	—	26		0,37	—	—	222	19	3,17	2,97	8,56	18	—	0,26	—	—										
98		19	—	19		0,26	—	—	255	19	3,46	3,03	7,45	31	2	0,42	0,32	6,45										
99		19	2	21		0,27	0,29	9,52	251	10	3,24	1,46	3,98	27	1	0,36	0,15	3,70										
1900		20	1	21		0,25	0,12	4,76	300	23	3,51	2,72	7,66	21	1	0,25	0,12	4,76										
01		29	—	29		0,27	—	—	416	25	3,95	2,17	6,01	38	4	0,36	0,34	10,53										
02		33	3	36		0,37	0,22	8,33	359	33	3,65	2,38	9,19	38	2	0,39	0,14	5,26										
03		33	1	34		0,35	0,07	2,94	332	24	3,45	1,65	7,23	26	1	0,27	0,07	3,85										
04		44	1	45		0,47	0,06	2,22	329	32	3,46	2,03	9,73	42	4	0,44	0,25	9,52										
1905		43	4	47		0,50	0,24	8,51	301	41	3,22	2,49	13,62	27	—	0,29	—	—										
06		51	2	53		0,57	0,12	3,77	324	42	3,45	2,57	12,97	35	—	0,37	—	—										
07		78	2	80		0,81	0,11	2,50	384	46	3,89	2,62	11,98	32	6	0,32	0,36	18,78										
08		60	4	64		0,55	0,18	6,25	474	44	4,09	2,01	9,28	38	4	0,33	0,18	10,53										
09		66	6	72		0,65	0,25	8,33	358	41	3,25	1,73	11,42	44	6	0,40	0,25	13,64										
1910	29 437	70	4	74	0,25	0,69	0,16	5,41	381	46	3,53	1,92	12,07	42	3	0,39	0,13	7,14										
11	30 489	68	—	68	0,22	0,62	—	—	354	40	3,21	1,70	11,30	84	9	0,31	0,38	26,47										
12	31 757	73	1	74	0,23	0,61	0,04	1,35	425	47	3,51	1,63	11,06	34	4	0,28	0,14	11,76	1 698	116	14,04	4,02	6,83					
13	33 168	61	1	62	0,19	0,49	0,03	1,61	466	63	3,65	2,11	13,52	43	7	0,34	0,23	16,28	1 969	107	15,44	3,59	5,43	7 200	1 326	56,44	44,48	18,42
1924	51 098	93	5	98	0,18	1,16	0,25	5,10	750	127	9,35	6,88	16,93	124	19	1,54	1,03	15,32	1 634	202	20,33	10,94	16,03	2 896	558	36,05	30,21	19,27
25	52 326	131	5	136	0,26	0,99	0,13	3,68	1 359	220	9,12	6,42	16,19	181	28	1,22	0,82	15,53	3 405	453	22,93	13,23	13,30	6 033	1 221	40,75	35,65	20,24
26	52 440	169	9	178	0,34	1,12	0,24	5,06	1 178	204	7,44	5,38	17,40	148	27	0,94	0,71	18,24	3 396	466	21,45	12,54	13,39	6 887	1 427	43,51	37,60	20,72
27	51 978	130	1	131	0,26	1,79	0,04	0,76	489	79	6,21	3,64	16,16	75	16	0,96	0,74	21,33	1 384	191	17,59	8,81	13,80	3 257	721	41,40	33,26	22,14
28	51 917	121	1	122	0,23	1,15	0,04	0,82	570	76	5,39	3,07	13,33	119	16	1,13	0,65	13,45	2 142	240	20,22	9,70	11,20	4 750	919	44,83	37,12	19,35
29	52 153	120	1	121	0,23	0,93	0,03	0,83	704	89	5,34	2,89	12,64	144	21	1,09	0,66	14,57	2 684	304	20,36	9,56	11,33	5 796	1 191	43,90	37,43	20,55
1930	52 559	183	6	189	0,36	1,22	0,15	3,17	800	96	5,17	2,41	12,00	139	28	0,90	0,70	20,14	3 270	398	21,12	10,00	12,17	6 902	1 674	44,57	42,06	24,25

[1]) Die Tabelle ist deswegen vom Jahre 1895 ab aufgestellt, weil von diesem Jahre ab vergleichbare statistische Zahlen gegeben sind. Quellen dieser Tabelle: Vierteljahrshefte der Statistik: Jahrgang 1912 und 1914, Heft 4, 1925–1931, Heft 2. Statistische Jahrbücher 1896–1931.

[2]) Zählung der bestehenden Gesellschaften am 1. 10. 1910

[3]) Für die folgenden Jahre sind die Bestandzahlen errechnet.

Druck: Adolf Schreyer, Schweidnitz, Markt 23